



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ**

SICHERHEITSBERICHT 2014

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ

**BERICHT DER BUNDESREGIERUNG
ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH –
TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ**

Vorwort

Über viele Jahre ist der Teil des Bundesministeriums für Justiz des Sicherheitsberichts der Bundesregierung kontinuierlich und nahezu unverändert fortgeschrieben worden.

Im Hinblick auf gestiegene Anforderungen arbeitet das Bundesministerium für Justiz seit 2007 an einer verbesserten statistischen Darstellung der Tätigkeit der Strafjustiz. Verbesserungen werden auf allen Ebenen angestrebt, etwa bei der Erfassung der Daten, bei der Abstimmung der verschiedenen relevanten Datensysteme oder bei Auswertung und Darstellung. Diese Arbeiten haben im Sicherheitsbericht 2009, Justizteil, mit der erstmaligen Darstellung der „Justizstatistik Strafsachen“ und einer Neustrukturierung des Berichts Niederschlag gefunden.

Seit dem Berichtsjahr 2012 ist die Ausweisung sämtlicher Delikte, die bei einem strafrechtlichen Verfahren verurteilt wurden und nicht nur jene die strafsatzbestimmend waren, möglich. Um nach wie vor eine gewisse Vergleichbarkeit mit den Daten bis 2011 anstellen zu können, werden seit dem Sicherheitsbericht 2012 bei einzelnen Grundkategorien - trotz zu berücksichtigenden Statistikbruchs - zusätzlich noch die strafsatzbestimmenden Delikte ausgewiesen.

Der vorliegende Bericht enthält gegenüber dem Vorjahr folgende Neuerungen:

Mit dem Berichtsjahr 2014 wird die Betrachtung der Erledigungen der Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte auch von Verbänden (neues Kap. 1.3) und nicht nur von natürlichen Personen dargestellt.

Ein neuer Abschnitt ist der Sozialnetzkonferenz gewidmet; es werden allgemein deren Entstehung und die Tätigkeit dargestellt (Kap. 3.5.3).

In dem Bericht über den Strafvollzug (Kap. 4) wird das aus der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV) stammende Datenmaterial heuer erstmals getrennt nach Geschlechtern dargestellt.

Neu ist auch ein individueller Beobachtungszeitraum von Wiederverurteilungen. Bisher wurden alle Personen über fünf Kalenderjahre beobachtet, was einen individuell unterschiedlichen Analysezeitraum von mindestens vier und maximal fünf Jahre zur Folge hatte. Erstmals wird jede Person individuell über vier Jahre betrachtet (Kap. 7).

Die Sicherheitsberichte werden in elektronischer Form auf der Homepage des Parlaments (www.parlament.gv.at) veröffentlicht.

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzüberblick	7
1 Die Tätigkeit der Strafjustiz.....	10
1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Geschäftsanfall	10
1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte.....	10
1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften.....	11
1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte	12
1.2 Justizstatistik Strafsachen: Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Personen	13
1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften.....	13
1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte.....	19
1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt.....	23
1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln	24
1.3 Justizstatistik Strafsachen: Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Verbänden	29
1.4 Verfahrensdauer	30
2 Verurteilungen.....	35
2.1 Die Entwicklung nach Personengruppen	36
2.2 Die Entwicklung nach Deliktsgruppen	38
2.2.1 Überblick	38
2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen	40
2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben	40
2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	41
2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)	42
2.2.6 Suchtmittelgesetz	42
2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung	43
2.2.8 Computerkriminalität	43
2.2.9 Umweltkriminalität	44
2.3 Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen	45
2.3.1 Überblick	45
2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher	46
2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener	48
2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger	49
3 Reaktionen und Sanktionen.....	57
3.1 Diversionsangebote und Diversionserfolg	58
3.2 Durchführung der Diversion durch NEUSTART	63

3.2.1	Tatausgleich	64
3.2.2	Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen	66
3.2.3	Bewährungshilfe im Rahmen diversiver Probezeit	67
3.3	Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	68
3.3.1	Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG	68
3.3.2	Kostenaufwand	69
3.4	Die verhängten Strafen und Maßnahmen	70
3.4.1	Die verhängten Strafen nach Personengruppen	73
3.4.2	Die verhängten Strafen nach Deliktgruppen am Beispiel SMG	78
3.4.3	Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln	78
3.5	Bedingte Sanktionen und Bewährungshilfe	80
3.5.1	Anordnungen von Bewährungshilfe	81
3.5.2	Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)	82
3.5.3	Sozialnetz-Konferenz als Haftalternative bei Jugendlichen	85
3.6	Geldstrafen und sonstige Maßnahmen	86
3.6.1	Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz	86
3.6.2	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe	87
3.6.3	Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen	88
3.7	Freiheitsstrafen	89
4	Bericht über den Straf- und Maßnahmenvollzug	92
4.1	Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Maßnahmen	92
4.1.1	Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980	92
4.1.2	Entwicklung der Gefangenenpopulation seit 2001	105
4.1.3	Entwicklung der Zugänge seit 2001	110
4.1.4	Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung	114
4.1.5	Entlassungen aus Justizanstalten	121
4.2	Beschreibung der Gefangenenpopulation nach Sozialmerkmalen, soziale Intervention und Gesundheitsversorgung	135
4.2.2	Soziale Intervention im Strafvollzug	140
4.2.3	Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten	147
4.2.4	Suizide	148
4.2.5	Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes	150
5	Haftentlassenenhilfe	151
5.1	NEUSTART Haftentlassenenhilfe	151
5.2	NEUSTART Wohnbetreuung	151

6	Jugendgerichtshilfe	153
6.1	Aufgaben	153
6.2	Wiener jugendgerichtshilfe	153
6.2.1	Jugenderhebungen	154
6.2.2	Haftentscheidungshilfe	155
6.2.3	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen	155
6.2.4	Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt	156
6.3	Jugendgerichtshilfe in den anderen Bundesländern	158
7	Die Wiederverurteilungsstatistik	159
7.1	Verurteilungskarrieren	162
7.2	Form der Wiederverurteilung	163
7.3	Sanktion und Wiederverurteilung	165
7.4	Regionaler Vergleich	167
7.5	Wiederverurteilungen im Zeitvergleich	168
8	Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht	170
8.1	Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, der Korruption und der organisierten Kriminalität	170
8.2	Bekämpfung der terroristischen Kriminalität	172
8.3	Computerkriminalität	173
8.4	Sexualstrafrecht	173
8.5	Verbesserung des Opferschutzes bei psychischer sowie traditionsbedingter Gewalt	174
8.6	Jugendstrafrecht	174
8.7	Entwicklung des Suchtmittelrechts	178
8.8	Anti-Doping-Bundesgesetz	179
8.9	Internationale Zusammenarbeit	179
8.9.1	ARHG	179
8.9.2	EU-JZG	180
8.10	Völkerstrafrecht	183
9	Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen	185
9.1	Reform des Strafprozesses	185
9.2	Diversion	186
9.3	Ermittlungsmaßnahmen	187
9.3.1	Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte	187
9.3.2	Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten	188

9.3.3	Besondere Ermittlungsmaßnahmen	191
9.4	Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden	193
9.5	Verfahrenshilfe	196
9.6	Rechtsanwaltlicher Journaldienst	196
10	Opfer krimineller Handlungen	198
10.1	Statistische Daten	198
10.1.1	Überblick	198
10.1.2	Opfer von Delikten gegen Leib und Leben	199
10.1.3	Opfer von Sexualdelikten	201
10.2	Hilfeleistungen nach dem Verbrechensopfergesetz	202
10.3	Opferhilfe, Prozessbegleitung	203
10.4	Opfer-Notruf	206
11	Strafrechtliches Entschädigungsgesetz	208
12	Internationale Zusammenarbeit	210
12.1	Einrichtungen für die Förderung und Stärkung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit	212
12.1.1	EUROJUST	212
12.1.2	Das Europäische Justizielle Netz (EJN)	214
12.1.3	Die künftige Europäische Staatsanwaltschaft	215
12.2	Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr	218
12.2.1	Auslieferung und Europäischer Haftbefehl	218
12.2.2	Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung	219
12.2.3	Übernahme der Strafvollstreckung	220
12.2.4	Rechtshilfe - Gemeinsame Ermittlungsgruppen	221
13	Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden	223
13.1	Personelle Maßnahmen	223
13.2	Gerichtsorganisation	223
13.3	Bauliche Maßnahmen an Gerichtsgebäuden	224
13.4	Sicherheitsmaßnahmen	224
13.5	Dolmetschkosten	224
13.6	Bautätigkeit im Strafvollzug	225
13.7	Kosten des Strafvollzuges	227

KURZÜBERBLICK

Kapitel 1 Die Tätigkeit der Strafjustiz

Geschäftsfall	2013	2014	Veränderung
Anzeigen Neuanfall Bezirksanwälte (BAZ)	351.943	347.035	-1,4%
davon bekannte Täter	146.243	146.243	0,0%
Anzeigen anhängig übernommen (BAZ)	17.776	17.122	-3,7%
Anzeigen Neuanfall Staatsanwälte (ST)	179.587	180.235	0,4%
davon bekannte Täter	68.870	68.621	-0,4%
Anzeigen anhängig übernommen	11.461	11.712	2,2%
Neuanfall Bezirksgerichte	31.337	30.775	-1,8%
Neuanfall Register HR	13.446	13.184	-1,9%
Neuanfall Register Hv	24.773	23.813	-3,9%

Erledigungen durch StA	2013	2014	Veränderung
Strafantrag	63.296	60.811	-3,9%
Anklageschrift	5.657	5.686	0,5%

Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	244.261	60.735		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-antrag	66.660			
Justizielle Enderledigung, davon	177.601	60.735	238.336	100%
Einstellung	146.159	6.036	152.195	63,9%
Diversion	31.442	10.092	41.534	17,4%
Verurteilung		33.930	33.930	14,2%
Freispruch		10.677	10.677	4,5%
Enderledigung gesamt	244.261	60.735		

Kapitel 2 Verurteilungen

Sämtliche Delikte	2013	2014	Veränderung
Delikte insgesamt	51.696	49.940	-3,4%
Männer	44.550	43.007	-3,5%
Frauen	7.146	6.933	-3,0%
Jugendliche	3.959	3.905	-1,4%
Junge Erwachsene	7.107	6.325	-11,0%
Erwachsene	40.630	39.710	-2,3%
Österreichische Staatsangehörige	33.612	31.324	-6,8%
Andere Staatsangehörige	18.084	18.616	+2,9%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Sämtliche Delikte – Strafbare Handlungen gegen	2013	2014	Veränderung
Leib und Leben	9.853	8.991	-8,7%
Fremdes Vermögen	18.615	17.834	-4,2%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	1.080	908	-15,9%
§ 201 StGB	140	126	-10,0%
SMG	7.368	7.737	+5,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen

	2014				2013	Veränderung
	StA	BG	LG	Gesamt	Gesamt	
Diversion gesamt	35.409	7.790	2.360	45.559	45.949	-0,8%
§§ 35/37 SMG gesamt	12.378	1.945	183	14.506	14.147	2,5%
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	8.504	3.187	1.185	12.876	13.518	-4,7%
Gemeinnützige Leistung Z 2	1.914	471	374	2.759	2.976	-7,3%
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	6.119	897	270	7.286	6.873	6,0%
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	976	453	150	1.579	1.550	1,9%
Tatausgleich Z 4	5.518	837	198	6.553	6.885	-4,8%
Diversion gesamt (ohne SMG)	23.031	5.845	2.177	31.053	31.802	-2,4%

	2014			2013	Veränderung	2013	Veränderung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt		Endgültiger Rücktritt	
Diversion gesamt	51.563	10.029	41.534	53.146	-3,0%	42.901	3,3%
§§ 35/37 SMG	15.901	3.787	12.114	16.040	-0,9%	12.287	1,4%

Strafen und Maßnahmen	2013	2014	Veränderung
Gesamt	34.424	32.980	-4,2%
Geldstrafen, davon	10.077	9.410	-6,6%
zur Ganze bedingt	56	26	-53,6%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	2.031	1.767	-13%
unbedingt	7.990	7.617	-4,7%
unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.063	979	-7,9%
Freiheitsstrafen, davon	22.538	21.876	-2,9%
zur Ganze bedingt	13.020	12.697	-2,5%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)	3.268	3.161	-3,3%
unbedingt	6.250	6.018	-3,7%

Anordnung von Bewährungshilfe	2013	2014	Veränderung
bei bedingter Verurteilung	2.270	2.384	+5%
bei bedingter Entlassung	1.496	1.671	+11,7%

Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	2013	2014	Veränderung
Kostentragung (Mio. €)	7,71	7,71	0%

Kapitel 4 Strafvollzug

	2013	2014	Veränderung
Häftlingsstand (tägliches Durchschnitt)	8.950	8.886	-0,7%
Jugendliche	112	99	-11,6%
Durchschnittliche Dauer der U-Haft (Tage)	71,9	74	2,9%
Durchschnittliche Haftdauer (Monate)	8,9	9,6	7,9%

Kapitel 5 Haftentlassenenhilfe

	2013	2014	Veränderung
Klienten	3.297	3.483	5,6%

Kapitel 7 Wiederverurteilungsstatistik

	Kohorte 2010
Wiederverurteilungsquote über vier Beobachtungsjahre	34,1%

Kapitel 9 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten	2013	2014	Veränderung
Anträge	8.541	8.922	4,5%
gerichtlich bewilligt	8.465	8.846	4,5%

Kapitel 10 Opfer, Prozessbegleitung

	2013	%	2014	%
Gesamt	317.572		300.387	
Geschlecht eingetragen	251.665	100%	237.460	100%
davon weiblich	101.375	40,3%	95.339	40,1%
davon männlich	150.290	59,7%	142.121	59,9%

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	2013	2014	Veränderung
Aufwand (Mio. €)	5,28	5,43	2,8%

Kapitel 11 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

	2013	2014	Veränderung
Anerkannte Beträge (Mio. €)	0,67	0,81	20,7%

Kapitel 12 Internationale Zusammenarbeit

	2013	2014	Veränderung
Summe Auslieferungsansuchen	745	812	9%

Kapitel 13 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden

	2013	2014	Veränderung
Dolmetschkosten (Mio. €)	6,89	7,84	13,8%

1 DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ

1.1 DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE NACH GESCHÄFTSANFALL

Ausgangspunkt der Betrachtung in diesem Kapitel ist die Zählung der Aktenzahlen im Betrieblichen Informationssystem (BIS) der Justiz. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Akten die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtszeitraum bearbeitet, das heißt angelegt und abgeschlossen haben. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle – im Sinn von Sachverhalten – dahinter gestanden sind oder wie viele Personen von den erledigten Verfahren betroffen waren. Insbesondere der zweiten Fragestellung wird im Kapitel 1.2 nachgegangen. Die Werte aus dem BIS geben aber einen Anhaltspunkt über die Arbeitsbelastung der Justizorgane und auch Auskunft über die Relation der Erledigungen gegenüber dem Anfall.

1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Bezirksanwälte beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen.

Im Berichtsjahr ist der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 4.908 Fälle bzw. 1,4% auf insgesamt 347.035 Fälle gesunken. In Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Rückgang des Neuanfalls um 1,2% (1.730 Fälle) gegenüber 2013, bei Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Rückgang um 1,5% (3.178 Fälle) zu verzeichnen.

Die Bezirksanwälte haben im Jahr 2014 347.078 Fälle erledigt, davon 144.992 Strafsachen gegen bekannte Täter und 202.086 Fälle gegen unbekannte Täter. Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die Bezirksanwälte im Berichtsjahr ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Straffälle der Bezirksanwälte 2013/2014

Straffälle 2013/2014	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbekannte Täter	
	2013	2014	Veränderung	2013	2014	2013	2014
Anzeigen Neuanfall	351.943	347.035	-1,4%	146.243	144.513	205.700	202.522
Anzeigen anhängig übernommen	17.776	17.122	-3,7%	14.826	14.376	2.950	2.746
Erledigungen	352.597	347.078	-1,6%	146.693	144.992	205.904	202.086

Die Anzahl der bei den Bezirksanwälten am Ende des Berichtszeitraumes 2014 noch offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 17.079 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2013: 17.122) etwas gesunken.

Offen gebliebene Fälle der Bezirksanwälte im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2013	2012	2011 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2014	17.079	229	48	24

1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen. In den angeführten Zahlen sind die Werte der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption enthalten. Straffälle, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, sind nicht enthalten.

Im Berichtsjahr stieg der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 648 Fälle bzw. 0,4% auf insgesamt 180.235 Fälle (2012/2013: Anstieg 0,2%). Bei den Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Rückgang des Neuanfalls um 0,4% (249 Fälle) gegenüber 2013 zu verzeichnen, bei den Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Anstieg um 0,8% (897 Fälle). Die Staatsanwaltschaften haben im Jahr 2014 179.825 Fälle erledigt. Davon bezogen sich 68.445 Strafsachen auf bekannte und 111.380 Fälle auf unbekannte Täter. Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Straffälle der Staatsanwaltschaften 2013/2014

	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbekannte Täter	
	2013	2014	Veränderung	2013	2014	2013	2014
Anzeigen Neuanfall	179.587	180.235	0,4%	68.870	68.621	110.717	111.614
Anzeigen anhängig übernommen	11.461	11.712	2,2%	8.918	8.617	2.543	3.095
Erledigungen	179.327	179.825	0,3%	69.171	68.445	110.156	111.380

Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften am Ende des Berichtszeitraumes offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 12.122 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2013: 11.721) etwas gestiegen.

Offen gebliebene Fälle der Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2013	2012	2011 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2014	12.122	1.192	494	273

1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte

Nach den aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) errechneten Anfallszahlen betrug der bundesweite Neuanfall (inklusive Privatanklagen) im Berichtsjahr bei den Bezirksgerichten 30.775 Fälle (im Vergleich zum Vorjahr -1,8%).

Bei den Landesgerichten fielen im Hv-Bereich 23.813 neue Fälle an, was im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um 3,9% bedeutet. Im Register HR (Haft- und Rechtschutzsachen) fielen im Jahr 2014 13.184 neue Fälle an (im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 1,9%).

Geschäftsfall (Neuanfall) der Gerichte

	2013	2014	Veränderung	
			absolut	in %
Bezirksgerichte	31.337	30.775	-562	-1,8
Landesgerichte (HR)	13.446	13.184	-262	-1,9
Landesgerichte (Hv)	24.773	23.813	-960	-3,9

Betrachtet man die einzelnen OLG-Sprengel, so gab es auf Ebene der Bezirksgerichte mit Ausnahme des OLG Sprengels Linz einen geringfügigen Rückgang. Auf Ebene der Landesgerichte stieg der HR-Anfall mit Ausnahme des OLG-Sprengels Wien geringfügig. Im Hv-Bereich kam es in allen OLG-Sprengeln zu einem geringfügigen Rückgang.

Geschäftsfall (Neuanfall) in den OLG-Sprengeln

OLG-Sprengel	Gerichtsebene	2013	2014	Veränderung	
				absolut	in %
Wien	BG	13.151	12.660	-491	-3,7
	LG (HR)	7.727	7.242	-485	-6,3
	LG (Hv)	11.662	11.377	-285	-2,4
Linz	BG	6.500	6.975	475	7,3
	LG (HR)	2.304	2.382	78	3,4
	LG (Hv)	5.242	5.128	-114	-2,2
Graz	BG	6.853	6.646	-207	-3,0
	LG (HR)	1.868	1.894	26	1,4
	LG (Hv)	4.438	4.158	-280	-6,3
Innsbruck	BG	4.833	4.494	-339	-7,0
	LG (HR)	1.547	1.666	119	7,7
	LG (Hv)	3.431	3.150	-281	-8,2
Österreich	BG	31.337	30.775	-562	-1,8
	LG (HR)	13.446	13.184	-262	-1,9
	LG (Hv)	24.773	23.813	-960	-3,9

Die Anzahl der durch Bezirksgerichte erledigten Fälle (inklusive Privatanklagen) beträgt im Berichtsjahr 31.987 Fälle und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 58 Fälle bzw. 0,2% gesunken.

Durch Bezirksgerichte erledigte Fälle

Bezirksgerichte	2013	2014	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	31.929	31.987	58	0,2

Die Anzahl der durch die Landesgerichte erledigten Fälle (Gattung Hv) ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr neuerlich geringfügig gesunken. Rund 16%

dieser Verfahren wurden durch ein Schöffengericht und etwa 0,6% durch ein Geschworenengericht erledigt.

Durch Landesgerichte erledigte Fälle

Landesgerichte	2013	2014	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	25.125	24.173	-952	-3,8
davon Schöffengericht	3.820	3.777	-43	1,1

1.2 JUSTIZSTATISTIK STRAFSACHEN: ERLEDIGUNG VON VERFAHREN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE, BETRACHTUNG NACH PERSONEN

Durch die Einführung einer neuen „Justizstatistik Strafsachen“ mit dem Sicherheitsbericht 2009 eröffnete sich die Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenzierter als bisher darzustellen. Damit wurde einem Vorhaben der Bundesregierung der letzten Gesetzgebungsperiode Rechnung getragen¹.

Es wird nun Wert darauf gelegt, endgültige Verfahrenserledigungen eindeutig von Teilerledigungen – wie Abtretungen an andere Gerichte, Abbrechungen oder Teileinstellungen – zu unterscheiden, welche eine Fortsetzung des Verfahrens und eine andere Erledigung offen lassen. Durch diese Unterscheidung wird auch eine Mehrfachzählung von Personen vermieden, in deren Verfahren zunächst eine vorläufige und später eine endgültige Erledigung ergehen.²

Seit dieser neuen statistischen Erfassung kann die Erledigung von Strafverfahren auch nach Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft der betroffenen Personen differenziert dargestellt werden. Eine Differenzierung nach der Straftat, wie sie bei den polizeilich ermittelten Straftätern sowie bei verurteilten Personen möglich ist, kann mittels einer konkreten Auswertung anhand der elektronischen Verfahrensregister der Justiz vorgenommen werden. Ebenso ist eine Differenzierung nach Sprengeln der Staatsanwaltschaften und Gerichte möglich. Dieser kommt für die Beobachtung regionaler Unterschiede größere Bedeutung zu als der Unterscheidung nach bezirks- und staatsanwaltschaftlichem Geschäftsanfall.

1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften

Gegenüber der früheren Darstellung der Erledigungen der Staatsanwaltschaft nach Personen im Sicherheitsbericht 2008 (Kapitel 15.1.2. und 15.2.2.) wurde die Zählweise mit dem Sicherheitsbericht 2009 in mehrfacher Hinsicht verändert. Ein

¹ „Ziel einer Einstellungsstatistik ist eine statistische Erfassung aller angezeigten Fälle, in wie vielen Fällen es zur Einstellung des Verfahrens und in wie vielen Fällen es zu diversionellen Maßnahmen kommt.“ (Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 126, Punkt E 12).

² Bei diversionellen Erledigungen des Verfahrens wird ebenfalls ausschließlich auf den endgültigen Rücktritt von der Strafverfolgung abgestellt (nicht auf die vorläufige Anzeigenzurücklegung). Ferner werden – zur Vermeidung von Doppelzählungen – Einstellung und Diversion im gerichtlichen Verfahren (nach bereits erfolgtem Strafantrag oder Anklage) nur unter den gerichtlichen Verfahrenserledigungen gezählt und nicht gleichzeitig unter den staatsanwaltschaftlichen.

Effekt dieser sachgerechten Reorganisation der Statistik der Staatsanwaltschaften ist ein Statistikbruch und damit eine reduzierte Vergleichbarkeit der Daten ab dem Jahr 2009 mit den Daten früherer Jahre. Lediglich die Zählweise der Strafanträge und Anklageschriften ist unverändert. Die Summe der Strafanträge und Anklageschriften weist im Beobachtungszeitraum 2008 – 2014 einen Rückgang von 7,2% auf und erreicht mit 60.811 Strafanträgen ihren Tiefstand.

Strafanträge und Anklageschriften der Staatsanwaltschaften

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Strafantrag	65.540	66.088	65.020	63.879	64.069	63.296	60.811
Anklageschrift	6.144	6.310	5.852	5.547	5.808	5.657	5.686
Summe	71.684	72.398	70.872	69.426	69.877	68.953	66.497

Von den im Berichtsjahr durch die Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Strafverfahren waren insgesamt 244.261 Personen betroffen. Gegen 66.660 wurde ein Strafantrag eingebracht (60.811), Anklage erhoben (5.686), oder ein Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt (163). Insgesamt wurde daher in 27,3% ein gerichtliches Hauptverfahren in Gang gesetzt. In allen anderen Fällen (72,7%) erfolgte die Verfahrenserledigung ohne die Involvierung der Strafgerichte.

In insgesamt 31.442 Fällen (12,9%) kam es zur Diversion, d.h. nach Annahme eines Diversionsangebots der Staatsanwaltschaft und Erfüllung allfälliger Bedingungen durch die beschuldigte Person zu einem Rücktritt von der Verfolgung.

Im Vordergrund stand die Diversion nach dem Suchtmittelgesetz, welche 10.568 Personen betraf (insgesamt 33,6%) dicht gefolgt von der Absolvierung einer Probezeit gemäß § 198 Abs 1 Z 3 StPO in der Variante ohne weitere auferlegte Pflichten und Bewährungshilfe, sie betraf 8.145 Personen (25,9% der diversionellen Erledigungen). Ebenso recht häufig wurde nach Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 198 Abs. 1 Z 1 StPO von der Verfolgung zurückgetreten (22,3% aller diversionellen Erledigungen). 11,9% der diversionellen Erledigungen lag ein erfolgreicher Tausch gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO zugrunde. 4,6% der endgültigen Rücktritte vom Verfahren standen im Zusammenhang mit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO, 1,7% mit der Erfüllung von Pflichten (Betreuung durch die Bewährungshilfe, Teilnahme an Kursen etc.) während einer Probezeit.

Überwiegend wurde aber weder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet noch ein solches durch Diversion vermieden, sondern wurden Verfahren aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Wenn man nach betroffenen Personen zählt, wurden 146.159 Verfahren durch Einstellung endgültig erledigt (59,8% der Fälle). Bei 34,4% aller Einstellungen lag keine gerichtlich mit Strafe bedrohte Handlung vor oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten war aus rechtlichen Gründen unzulässig (§ 190 Z 1 StPO). Kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten bestand bei 50% (§ 190 Z 2 StPO)³. 8,6% der Einstellungen erfolgten wegen Geringfügigkeit der Straftat im Sinne von § 191 Abs. 1 StPO. Die übrigen Verfahrenseinstellungen fanden ihre Rechtfertigung im JGG. In 2,6% der Fälle waren die Täter noch nicht strafmündig (§ 4 Abs. 1 JGG), in weiteren 1,8% waren es

³ D.h. eine Verurteilung war nicht wahrscheinlicher als ein Freispruch (bzw. kam ein diversionelles Vorgehen nicht in Frage) und es fehlten Anhaltspunkte für erfolversprechende weitere Ermittlungen

Jugendliche, die wegen ihrer Unreife oder 14- oder 15jährige, die wegen eines nicht schweren Vergehens (§ 4 Abs. 2 JGG) oder wegen zu erwartender geringer und verzichtbarer Bestrafung (§ 6 JGG) nicht weiter verfolgt wurden. Dazu kamen 11.845 diverse sonstige und 23.712 nicht endgültige Verfahrenserledigungen, davon 13.347 Abbrechungen eines Ermittlungsverfahrens gegen Abwesende (§ 197 Abs. 1 StPO) und 10.365 Teileinstellungen gemäß § 192 Abs. 1 StPO, wobei in Verfahren wegen mehrerer Straftaten von der Verfolgung einzelner abgesehen wurde.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft⁴

	Gesamt 2013	Gesamt 2014	in % aller Enderledigungen	in % von Teilsommen
Enderledigungen gesamt	254.626	244.261	100%	
Einstellung gesamt	152.111	146.159	59,8%	100%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	53.534	50.340	20,6%	34,4%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	74.595	73.085	29,9%	50,0%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	4.446	3.798	1,6%	2,6%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	2.281	2.652	1,1%	1,8%
§ 6 JGG	4.186	3.651	1,5%	2,5%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	13.069	12.633	5,2%	8,6%
Diversion	33.404	31.442	12,9%	100%
§ 35 SMG gesamt	10.815	10.568	4,3%	33,6%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	7.715	7.027	2,9%	22,3%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	1.547	1.441	0,6%	4,6%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	8.530	8.145	3,3%	25,9%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	662	531	0,2%	1,7%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	4.135	3.730	1,5%	11,9%
Strafantrag, Anklageschrift, Ub-antrag	69.111	66.660	27,3%	100,0%
Strafantrag	63.296	60.811	24,9%	91,2%
Anklageschrift	5.657	5.686	2,3%	8,5%
Unterbringungsantrag	158	163	0,1%	0,2%
Teilerledigungen	23.376	23.712		
Abbrechung	13.709	13.347		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung endgültig	6.614	6.842		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	2.816	3.334		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung endgültig	177	152		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	60	37		
Sonstige Erledigung	8.947	11.845		

Bei Personengruppen, die sich hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Nationalität unterscheiden, weist die Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft ihre Besonderheiten auf.

Bei Straftaten vor Erreichen der Strafmündigkeit ist das Strafverfahren einzustellen. Die Einstellung der Verfahren gegen insgesamt 4.547 Unmündige erfolgte überwiegend nach der entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 1 JGG, zum Teil aber auch nach § 190 Z 1 und 2 StPO wegen fehlender Strafbarkeit bzw. Zurechenbarkeit der Tat.

Bei Jugendlichen wurde die Mehrheit der Verfahren eingestellt (60,7%). Etwas mehr als die Hälfte dieser Einstellungen (55,2%) fand ihre Begründung in den

⁴ Auf Grund von Rundungen können die Summen der Anteile von 100% abweichen.

jugendstrafrechtlichen Sonderbestimmungen § 4 Abs 2 JGG oder § 6 JGG Einstellungen nach § 190 StPO erfolgten in 39,7%, wogegen Einstellungen nach § 191 StPO bei Jugendlichen eine geringere Rolle als in anderen Altersgruppen spielten

Bei jungen Erwachsenen (zum Tatzeitpunkt unter 21 Jahre) bei denen die jugendstrafrechtlichen Möglichkeiten sie straflos zu stellen bzw von Bestrafung abzusehen wegfallen war die Einstellungsrate mit 38,4% am niedrigsten Erwachsene kamen deutlich öfter in den Genuss der Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 1 oder 2 StPO Insgesamt wurden 60,4% aller durch die Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren gegen Erwachsene durch Einstellung endgültig beendet

Bei Jugendlichen betrug das Verhältnis zwischen Verfahrenseinstellungen und Strafanträgen/Anklagen im Berichtszeitraum neuerlich etwa 3:1 bei Erwachsenen annähernd 2:1 und bei jungen Erwachsenen etwa 1:1 mit leichtem Überhang zu Gunsten der Einstellungen Die Häufigkeit einer Einleitung gerichtlicher Strafverfahren wurde durch die Einstellungsraten und den Anteil diversiver Erledigungen bestimmt Bei Jugendlichen hielten sich diversive Erledigungen und die Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens fast die Waage (18,5% vs 20,8% aller Erledigungen) Bei jungen Erwachsenen kam die Diversion zwar am relativ häufigsten vor blieb aber auch deutlich hinter dem Anteil an Strafanträgen/Anklagen zurück (25,3% vs 36,6% der Erledigungen) Bei Erwachsenen gab es nur noch halb so viele diversive Erledigungen wie Strafanträge/Anklagen (11,7% vs 27,9% der Erledigungen)

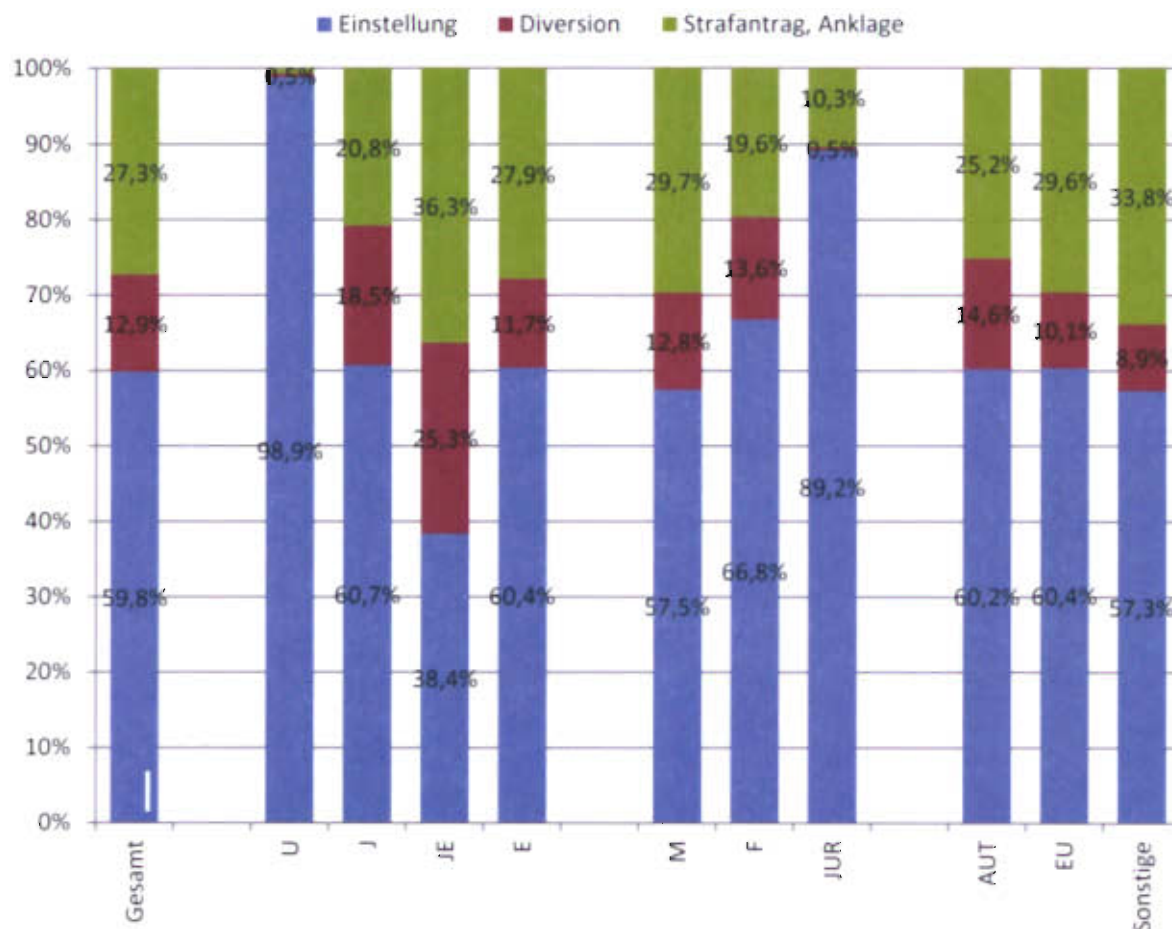
Auch zwischen Beschuldigten männlichen und weiblichen Geschlechts bestanden Unterschiede hinsichtlich der Erledigung von Verfahren Bei weiblichen Beschuldigten waren Einstellungen um 9,3% und diversive Erledigungen etwas (um 0,8%) häufiger als bei Männern Insbesondere Einstellungen nach § 190 Z 1 StPO aber auch solche wegen Geringfügigkeit des Delikts (§ 191 Abs 1 StPO) kamen im Berichtsjahr bei Frauen öfter vor Demgegenüber waren Anträge auf Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens (Strafantrag Anklageschrift Antrag auf Unterbringung) bei männlichen Beschuldigten mit 29,7% der Erledigungen häufiger als bei Frauen (19,6%)

In Verfahren gegen juristische Personen wiederum war die Einstellung mit 89,2% der Erledigungen die Regel In sehr seltenen Fällen erfolgte eine diversive Erledigung (0,5%), 10,3% der Verfahren gegen juristische Personen wurden vor Gericht gebracht

Bei einer Differenzierung nach der Staatsbürgerschaft der Beschuldigten zeigten sich nur geringe Unterschiede zwischen Österreichern und anderen EU-Bürgern Gegen Österreicher wurden geringfügig weniger Verfahren eingestellt (60,2% vs 60,4%) aber mehr Verfahren diversiv erledigt (14,6% vs 10,1%) dagegen seltener Strafantrag/Anklage erhoben (25,2% vs 29,6%) Die Einstellungsquote bei Drittstaatsangehörigen lag mit 57,3% unter jener bei Österreichern und EU-Bürgern Am häufigsten wurde ein Verfahren gegen EU-Bürger abgebrochen (15,5% vs 11,5% bei Drittstaatsangehörigen und 17,4% bei Österreichern) Diversion wurde bei dieser Gruppe (zu der auch Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei gehören) in den wenigsten Fällen angewandt (8,9% der Erledigungen) mit Strafantrag/Anklageschrift dagegen am relativ öftesten vorgegangen (33,8%)

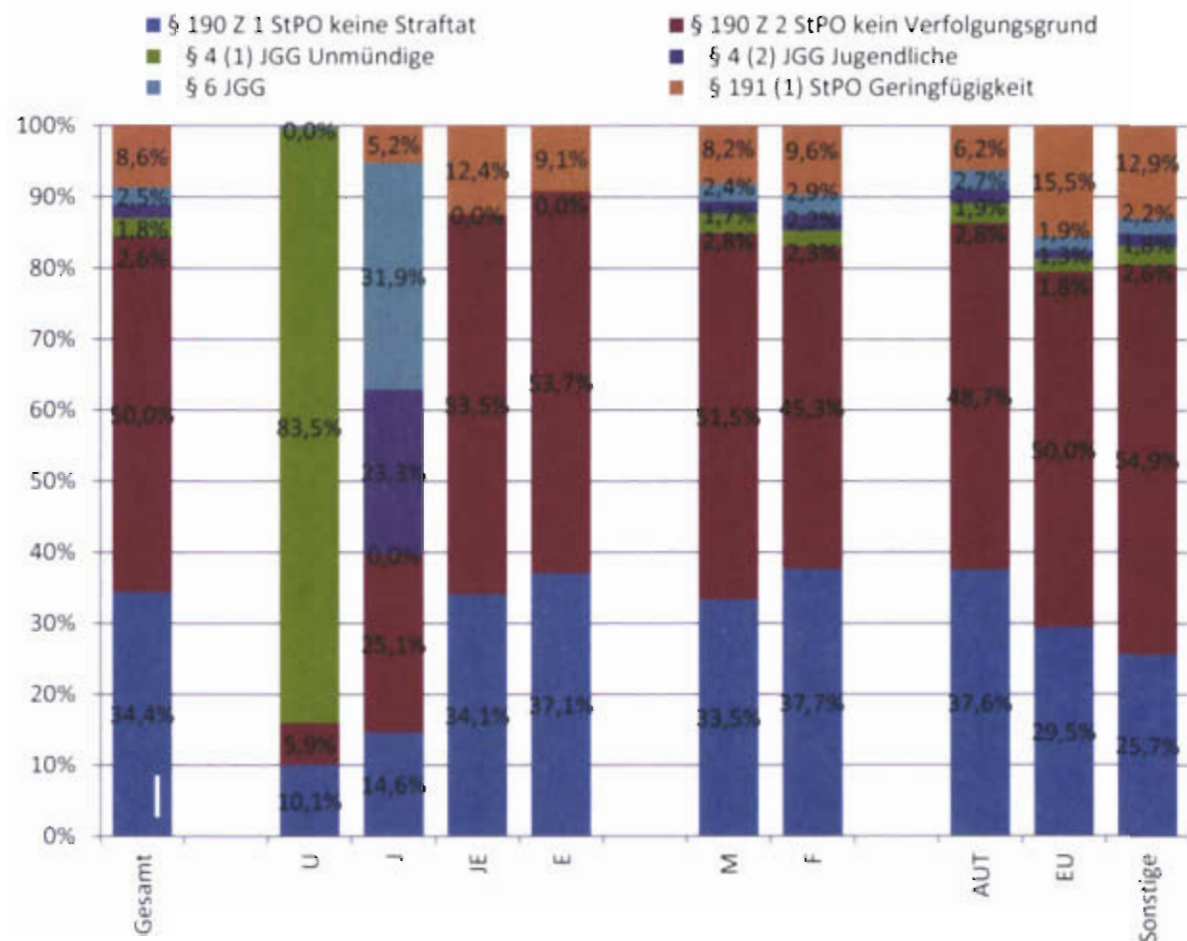
Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bewegten sich die Erledigungsstatistiken größtenteils auf gleichbleibendem Niveau. Der Anteil diversiver Erledigungen an den gesamten Enderledigungen sank um 0,3%. Insbesondere die Diversion nach § 198 Abs. 1 Z 2 StPO ist um 0,4% gestiegen. Die sonstigen Diversionsformen hielten sich fast die Waage.

Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen⁵



⁵ U = Unmündige(r), J = Jugendliche(r), JE = junge(r) Erwachsene(r), E = Erwachsene(r), M = Mann, F = Frau, JUR = juristische Person, AUT = österreichische(r) Staatsbürger(in), EU = EU-Bürger(in)

Verfahrenseinstellungen durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen



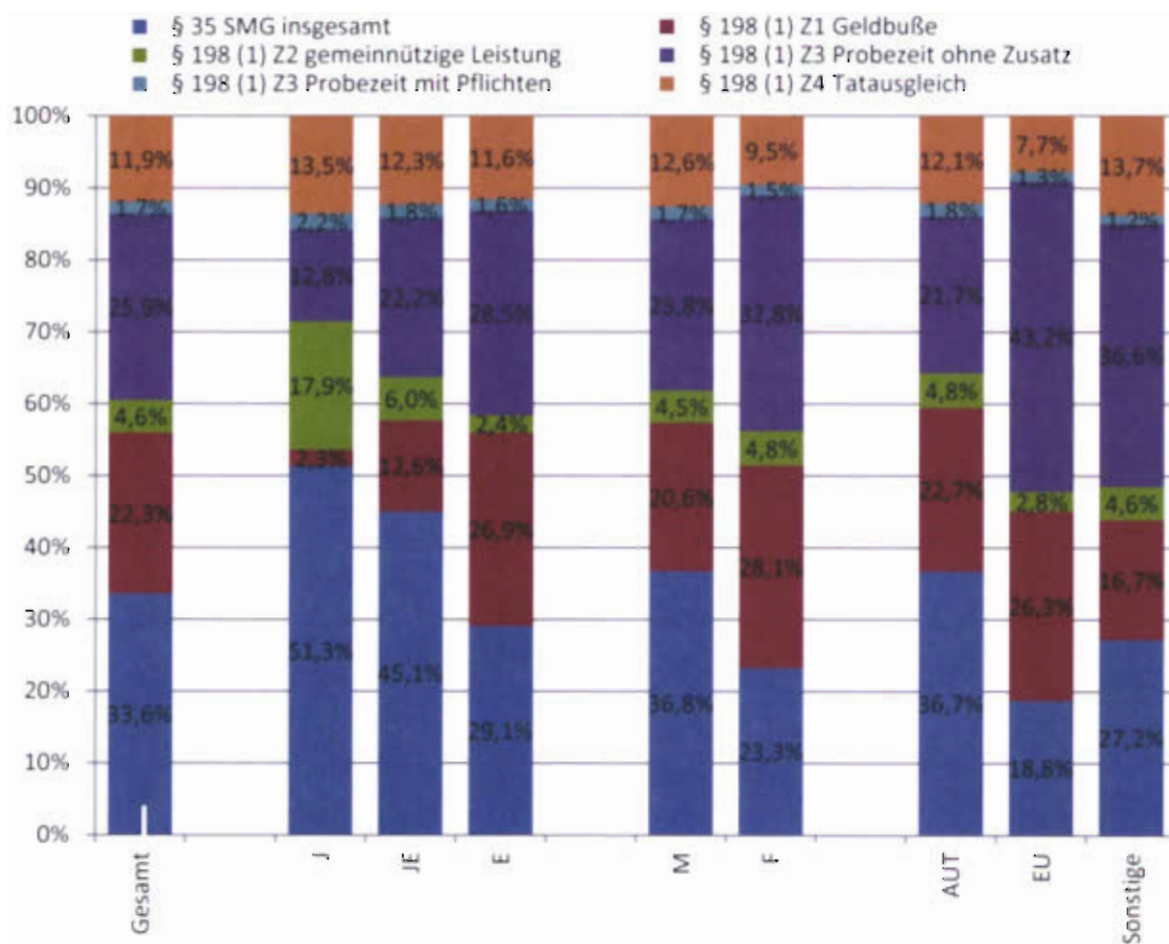
Wenn man die Verteilung der verschiedenen Formen diversioneller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft nach unterschiedlichen Personengruppen vergleicht, so spielte die Diversion nach § 35 SMG bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen die größte Rolle (51,3% bzw. 45,1% aller diversionellen Erledigungen), wobei deren Anteil gegenüber dem Vorjahr noch einmal anstieg (44,9% bzw. 43,1% im Jahr 2013). Bei Erwachsenen wurde erstmals im Berichtsjahr die Diversionsform nach § 35 SMG am häufigsten angewendet, wobei die Probezeit ohne Pflichten (28,5% der diversionellen Erledigungen) sowie die Geldbuße (26,9%) fast ebenso häufig war. Letztere war bei Jugendlichen eher eine Ausnahmerecheinung (2,3% der Diversionen), so wie dies umgekehrt die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Erwachsenen war (nur 2,4% der Diversionen). Rücktritt von der Verfolgung nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO war bei Jugendlichen nach der Diversion gemäß dem SMG dagegen die zweithäufigste diversionelle Erledigung (17,9%). Auch der Rücktritt nach einem Tausch gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO kam bei Jugendlichen häufiger zur Anwendung als bei anderen Altersgruppen (13,5% aller diversionellen Erledigungen im Vergleich zu 11,6% bei Erwachsenen). Diversion nach einer bestandenen Probezeit (ohne weitere Pflichten) wiederum war eine Erledigung, welche bei jungen Erwachsenen wie Erwachsenen weiter verbreitet war als bei Jugendlichen.

Bei Frauen waren endgültige Rücktritte von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages oder nach Bewährung in einer Probezeit ohne zusätzliche Pflichten relativ häufiger als bei Männern, wogegen bei Männern die endgültige Diversion

nach § 35 SMG oder nach einem erfolgreichen Tatausgleich relativ häufiger als bei Frauen erfolgte.

Die Verteilung der bei Österreichern angewendeten Diversionsarten entspricht eher jener bei Drittstaatsangehörigen, während die Verteilung bei EU-Bürgern stärker abweicht, insbesondere bei dem Rücktritt von der Verfolgung nach bestandener Probezeit (ohne weitere Pflichten).

Form diversioneller Verfahrenserledigung durch StA 2014 nach Personengruppen



1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte

Rechtskräftige Verurteilungen werden statistisch durch die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst (siehe Kapitel 2). Die mit dem Sicherheitsbericht 2009 eingeführte „Justizstatistik Strafsachen“ berücksichtigt auch jene gerichtlichen Erledigungen von Strafverfahren, die nicht in Form eines Urteils ergehen, und stellt – wie im staatsanwaltschaftlichen – auch im gerichtlichen Wirkungsbereich auf „Enderledigungen“ ab. Als solche werden alle Verfahrenseinstellungen, alle endgültigen Rücktritte von der Verfolgung nach Annahme eines Diversionsangebots und der Erfüllung von Auflagen für die Diversion sowie alle Urteile erster Instanz (Verurteilungen oder Freisprüche) – ohne dabei auf die Rechtskraft abzustellen – betrachtet. Die Mehrfachzählung einer Person, gegen die in einem Verfahren Urteile in mehreren Instanzen ergehen, wird dadurch vermieden, dass nur die ersten Urteile gezählt werden, die in einem Verfahren gegen eine Person gefällt werden. Als

Freisprüche werden nur Freisprüche in allen Punkten der Anklage oder des Strafantrags gewertet.

In diesem Sinne erledigten die Gerichte im Berichtsjahr insgesamt 60.735 Verfahren (gezählt nach betroffenen Personen) endgültig. Sieht man von den weiteren 7.621 auf sonstige Weise erledigten Verfahren ab (größtenteils Abtretungen nach § 516 StPO oder andere Zwischenschritte im Verfahren), so wurde in mehr als einem Viertel (26,6%) der gerichtlichen Strafverfahren nicht durch Urteil, sondern durch Einstellung (9,9%) oder Diversion (16,6%) endgültig erledigt.

Unter den insgesamt 6.036 Erledigungen durch Einstellung dominierten solche nach § 227 StPO (Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage vor der Hauptverhandlung). Auch Einstellungen nach § 191 StPO wegen Geringfügigkeit der Tat spielten eine nicht unerhebliche Rolle.

Bei insgesamt 10.092 Personen wurde von der Möglichkeit der Diversion erfolgreich Gebrauch gemacht. Die diversionellen Erledigungen hatten auf gerichtlicher Ebene mit 16,6% aller Erledigungen noch einen etwas höheren Anteil als auf der staatsanwaltschaftlichen (12,9%). Dabei kam innerhalb der diversionellen Erledigungen bei Gericht der Zahlung eines Geldbetrages der deutlich größte Stellenwert vor der Probezeit ohne weitere Pflichten zu. Aber auch die Diversionsform nach § 37 SMG sowie die sozial intervenierende Diversionsform „Tatausgleich“, wurde in nennenswertem Umfang angewandt. Hingegen wurden die Diversionsformen „gemeinnützige Leistung“ und „Probezeit mit Pflichten“ nur in 8,7% und 6,5% der Fälle angewandt.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte

	Gesamt 2013	Gesamt 2014	in % aller Enderledigungen	in % von Teilsommen
Enderledigungen gesamt	61.580	60.735	100%	
Einstellung gesamt	6.172	6.036	9,9%	100,0%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	36	37	0,1%	0,6%
§ 215 Abs. 2 StPO	14	30	0,0%	0,5%
§ 227 StPO	3.574	3.603	5,9%	59,7%
§ 451 Abs. 2 StPO	261	296	0,5%	4,9%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	170	169	0,3%	2,8%
§ 6 JGG	14	15	0,0%	0,2%
§ 191 StPO	2.103	1.886	3,1%	31,2%
Diversion	9.497	10.092	16,6%	100%
§ 37 SMG gesamt	1.472	1.546	2,5%	15,3%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3.543	3.887	6,4%	38,5%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	873	883	1,5%	8,7%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	1.738	1.853	3,1%	18,4%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	620	651	1,1%	6,5%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1.251	1.272	2,1%	12,6%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	45.911	44.607	73,4%	100,0%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	35.184	33.930	55,9%	76,1%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	10.727	10.677	17,6%	23,9%
Sonstige Erledigung (Teilerledigungen)	8.451	7.621		

Vergleicht man Personengruppen unterschiedlichen Alters, Geschlechts oder Nationalität, so waren Einstellungen (insbesondere nach §§ 227 und 191 StPO) in Verfahren gegen Erwachsene häufiger als in Verfahren gegen junge Erwachsene

oder Jugendliche. Diversionelle Erledigungen kamen dagegen bei Jugendlichen in fast allen Formen und insgesamt öfter zur Anwendung. Eine Ausnahme bildete die Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, die bei Erwachsenen mit 6,7% aller und 42,1% der diversiven gerichtlichen Erledigungen eine bedeutende Rolle spielte. Umgekehrt machten die Gerichte bei Jugendlichen von der Divisionsform der gemeinnützigen Leistung häufiger Gebrauch, sodass 83,7% aller und 39,8% der diversiv erledigten Verfahren gegen Jugendliche entsprechend beendet wurden.

Die Rate der urteilsförmigen Erledigungen unterschied sich zwischen den Altersgruppen nicht markant (74% bei Jugendlichen, 74,7% bei jungen Erwachsenen und 73,7% bei Erwachsenen). Freisprüche waren bei Jugendlichen (13,2%) und jungen Erwachsenen (13,7%) seltener als in Verfahren gegen Erwachsene (18,4%).

Einstellung (9,9%) und Diversion (16,6%) wurden von Gerichten gegenüber Frauen öfter praktiziert als in Verfahren gegen Männer (12,5% zu 9,3% Einstellungen und 19,4% zu 16,1% diversiv erledigungen). Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren vor allem bei der Verfahrenseinstellung nach Rücktritt von der Anklage durch die Staatsanwaltschaft (§ 227 StPO) und wegen Geringfügigkeit der Tat (§ 191 StPO) sowie den Divisionsformen „Geldbuße“ und „Probezeit ohne Zusatz“ ausgeprägt.

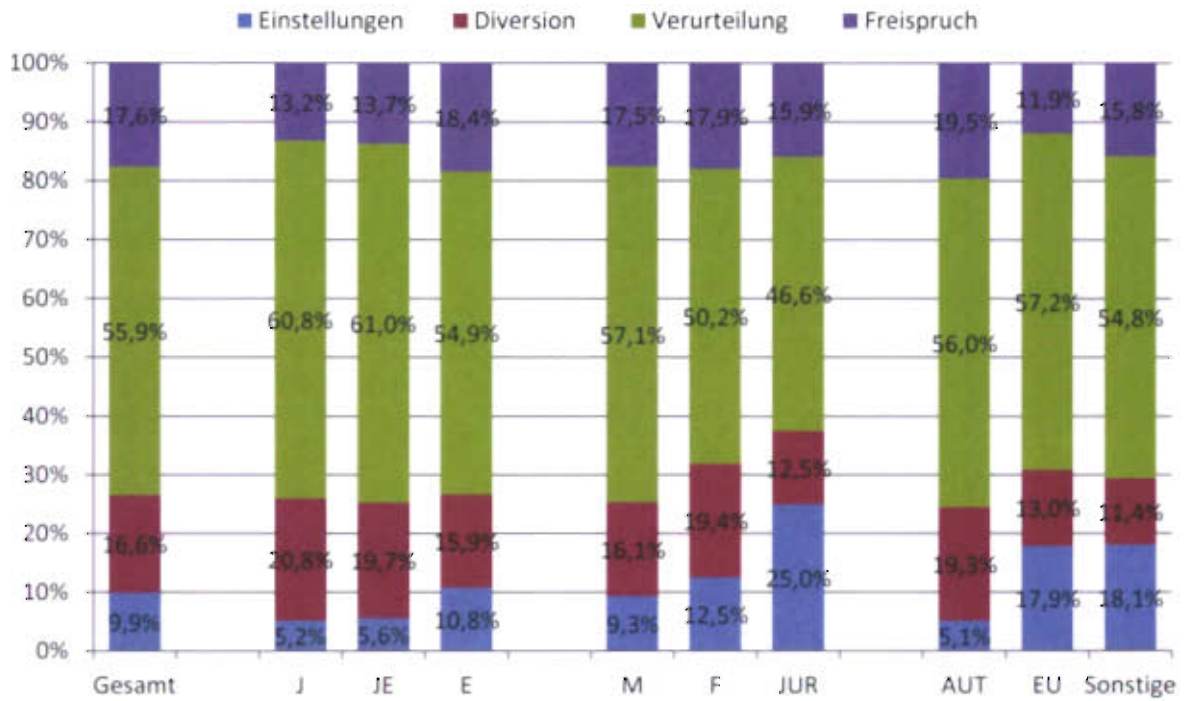
Im Ergebnis wurden weniger Verfahren gegen weibliche Beschuldigte per Urteil erledigt (68,1% vs. 74,6% bei Männern). Der Anteil von Freisprüchen an den Verfahrenserledigungen war jedoch bei Frauen marginal höher (0,4%).

Beim Vergleich nach Staatsangehörigkeit ist festzustellen, dass mehr Verfahren gegen fremde Staatsbürger (vor allem wegen Geringfügigkeit der Tat) eingestellt wurden (17,9% aller Erledigungen bei EU-Bürgern, 18,1% bei Drittstaatsangehörigen und 5,1% bei Österreichern), diversiv erledigungen hingegen bei Österreichern (19,3%) häufiger ergingen als bei EU-Staatsangehörigen (13%) und bei sonstigen Fremden (11,4%).

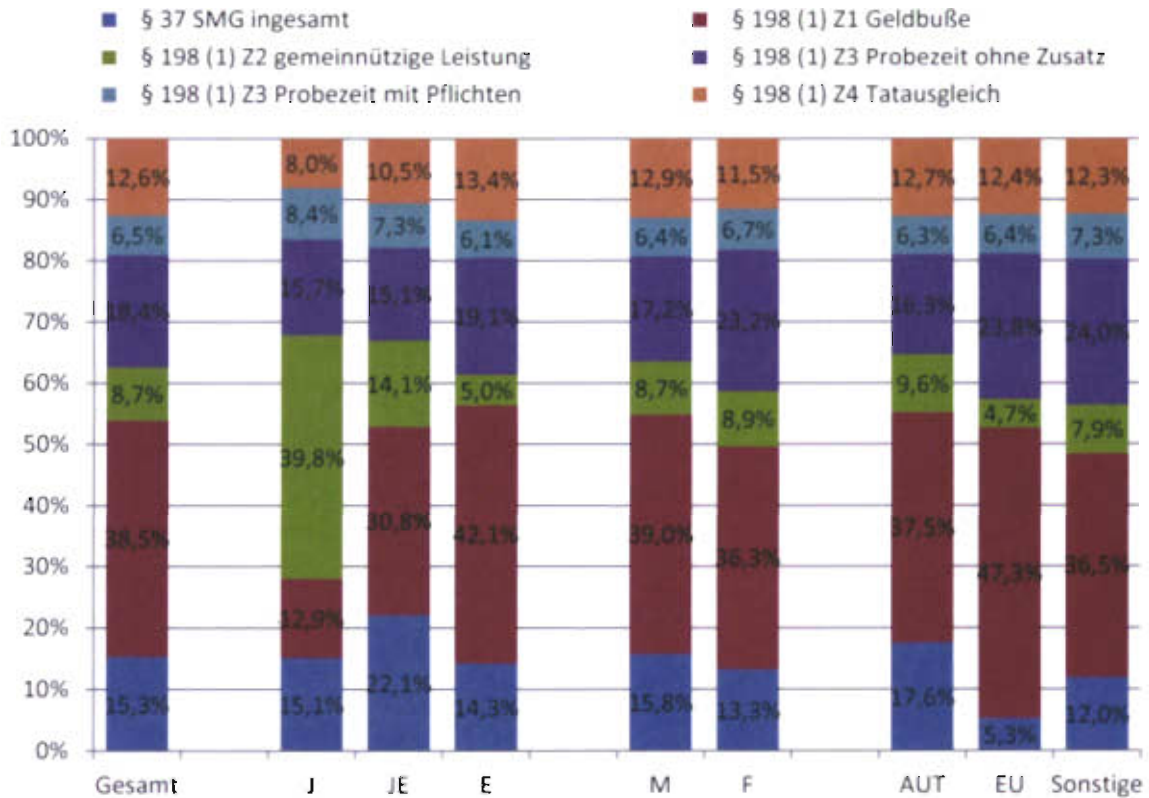
Die Quote der urteilsförmigen Erledigungen war bei EU-Bürgern (69,1%) niedriger als bei Österreichern (75,5%) und Drittstaatsangehörigen (70,5%). Die Verurteilungsrate war demgegenüber bei Drittstaatenangehörigen am niedrigsten (54,8% bei Drittstaatsangehörigen, 57,2% bei EU-Bürgern und 56% bei Österreichern).

Die gerichtlichen Erledigungszahlen sind im Vergleich zum Vorjahr neuerlich leicht rückläufig, befinden sich aber im Wesentlichen auf gleichbleibendem Niveau. Die Anzahl der Verfahrenseinstellungen ist leicht gesunken, während die diversiv erledigungen gemäß § 37 SMG nach einem Rückgang im Vorjahr wieder leicht gestiegen sind.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



Form der diversionellen Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt

Eine umfassende Darstellung der Tätigkeit der Kriminaljustiz erfordert eine Zusammenschau von staatsanwaltschaftlichem und gerichtlichem Handeln. Was die Datenlage derzeit noch nicht erlaubt, ist eine Rekonstruktion von Verfahrensverläufen von der Anzeige einer Straftat bis zur abschließenden Erledigung von Verfahren (sogenannte „Verlaufsstatistik“). Dazu fehlen als Voraussetzung eine eigene „Inputstatistik“ der Justiz sowie die Möglichkeit zur Identifikation einer Person über alle Schritte von der Anzeige bis zur Beendigung des Verfahrens. Die Justizstatistik Strafsachen ermöglicht es jedoch, endgültige Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtsjahr einander gegenüberzustellen und dabei eine personenbezogene Betrachtung zu verfolgen.

Dabei ist zunächst von Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte abzusehen, welche ein Verfahren noch nicht entscheiden (Abtretungen, Abbrechungen, Teileinstellungen, Teilfreisprüche etc.).⁶ Ferner wird hier die meritorische Erledigung eines Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft durch Strafantrag, Anklageschrift oder Unterbringungsantrag auch nur als vorläufiges justizielles Verfahrensergebnis betrachtet. Bei Berechnung der justiziellen Gesamterledigungen wird daher den Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften die Anzahl der Strafanträge/Anklagen/Unterbringungsanträge abgezogen und das Ergebnis mit den Enderledigungen der Gerichte summiert. Hingegen werden auf gerichtlicher Ebene nicht nur alle Einstellungen und erfolgreichen diversionellen Erledigungen als Enderledigungen gezählt, sondern alle Urteile erster Instanz, unabhängig davon, ob sie schließlich Rechtskraft erlangen.⁷

Gesamtheit justizieller Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr

	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	244.261	60.735		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-antrag	66.660			
Justizielle Enderledigung, davon	177.601	60.735	238.336	100%
Einstellung	146.159	6.036	152.195	63,9%
Diversion	31.442	10.092	41.534	17,4%
Verurteilung		33.930	33.930	14,2%
Freispruch		10.677	10.677	4,5%

Bei einer solchen Betrachtungsweise verteilen sich die justiziellen Verfahrensergebnisse im Berichtsjahr in folgender Weise: Von insgesamt 238.336 betroffenen Personen, bei denen es zu einer Enderledigung kam, erfolgten 152.195 Einstellungen des Verfahrens, 41.534 endgültige Rücktritte von Verfahren nach einer Diversionsmaßnahme, 33.930 Verurteilungen und 10.677 Freisprüche.

Auf 100 Personen, deren Verfahren erledigt wurde, entfallen knapp 64, deren Verfahren nach Ermittlungen – teilweise auch erst nach Strafantrag oder Anklageschrift – ohne weitere Konsequenzen eingestellt wurde, 17, denen nach

⁶ Die in der Statistik ausgewiesenen sonstigen Erledigungen und Teilerledigungen enthalten auch zahlreiche endgültige Erledigungen, deren Anteil zum Erhebungszeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann.

⁷ Dies hat erhebungstechnische Gründe. Die rechtskräftigen Verurteilungen sind aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik abzulesen (vgl. Kapitel 2), nicht jedoch die Freisprüche.

Akzeptanz und Erfüllung von bestimmten Bedingungen durch Diversion ein Gerichtsurteil erspart wurde. 14, bei denen es zu einer Verurteilung kam und vier, die einen gerichtlichen Freispruch erfuhren. Diese Zahlen zeigen Größenordnungen und -verhältnisse auf, ohne dass sie exakte Einstellungs-, Diversions-, Verurteilungs- oder Freispruchquoten für die Population von strafrechtlich Beschuldigten des Berichtsjahres oder bestimmter Vorperioden liefern.

1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln

Die Justizstatistik Strafsachen erlaubt eine nach Region (bis zur kleinsten Einheit der Dienststelle einer Staatsanwaltschaft oder eines Bezirksgerichts herabgebrochene) differenzierte Darstellung der Verfahrenserledigungen. Für den Zweck des Sicherheitsberichts reicht eine geringere Differenzierungstiefe aus, um regional unterschiedliche Erledigungsmuster zu belegen.

Ein Vergleich zwischen den OStA-Sprengeln zeigt, dass der Anteil von Verfahrenseinstellungen bei den Enderledigungen im Sprengeln Graz gefolgt von Wien höher war als in Linz und Innsbruck. Die Rate der Strafanträge und Anklageschriften war in Innsbruck und Wien nicht annähernd so hoch wie in den anderen Sprengeln. Das Instrument der Diversion wurde im OStA-Sprengel Graz am wenigsten genutzt.

Einstellungsquoten von über 60% in den beiden östlichen OStA-Sprengeln Wien und Graz standen Rücktritten von der Verfolgung nach erfolgreicher Diversion in 12,9% bzw. 9,7% und Strafanträgen/Anklageschriften in 26,4% bzw. 29,1% der Fälle gegenüber. In den beiden westlichen OStA-Sprengeln wurden nur etwa 58% der Verfahren eingestellt, in 14,2% bzw. 15,2% der Verfahren wurde die Diversion praktiziert und in nicht ganz 27,3% wurde Strafantrag oder Anklage erhoben.

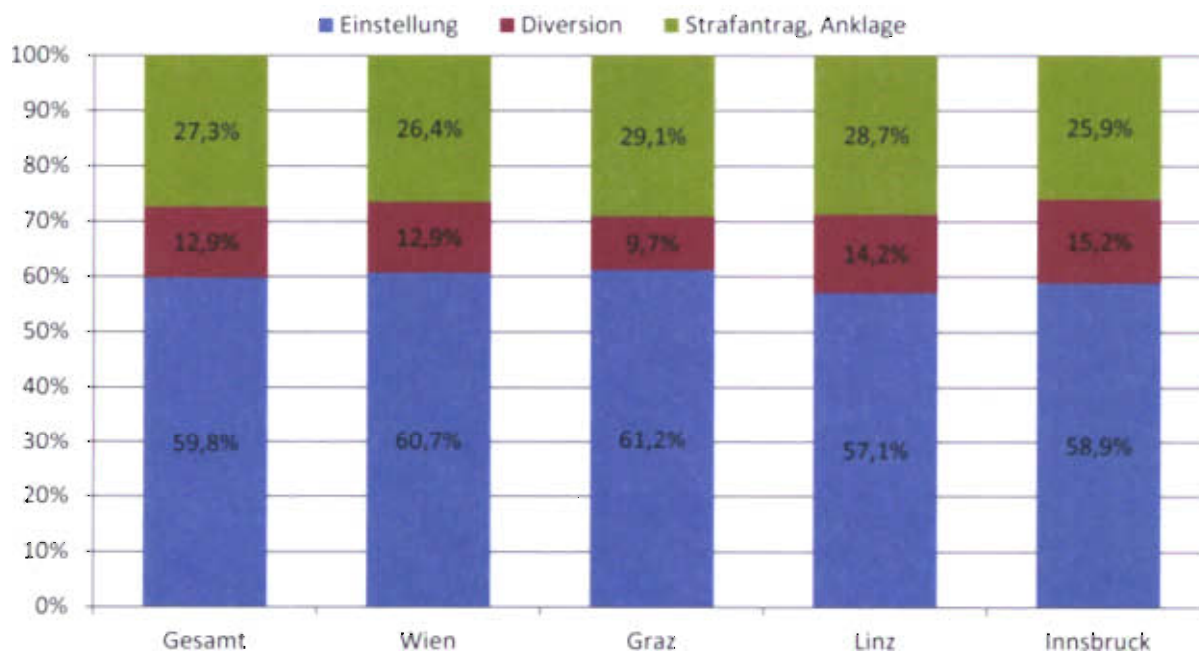
Neben der Häufigkeit unterschieden sich auch die Begründungen zur Verfahrenseinstellung bzw. die Form der gewählten diversionellen Maßnahmen regional. Unter den Diversionsmaßnahmen war Diversion nach dem SMG im OStA-Sprengel Wien relativ stark verbreitet, die Zahlung eines Geldbetrages kam im Wiener Raum vergleichsweise selten zur Anwendung. Die sozial stärker intervenierende Diversionsmaßnahme des Tauschgleichs wurde dagegen in den übrigen OStA-Sprengeln, insbesondere Graz und Linz, häufiger eingesetzt. Gemeinnützige Leistungen wurden in Wien und Linz nur in rund 3% der Fälle und in Graz und Innsbruck in rund 6% der Fälle angewendet.

Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel⁹

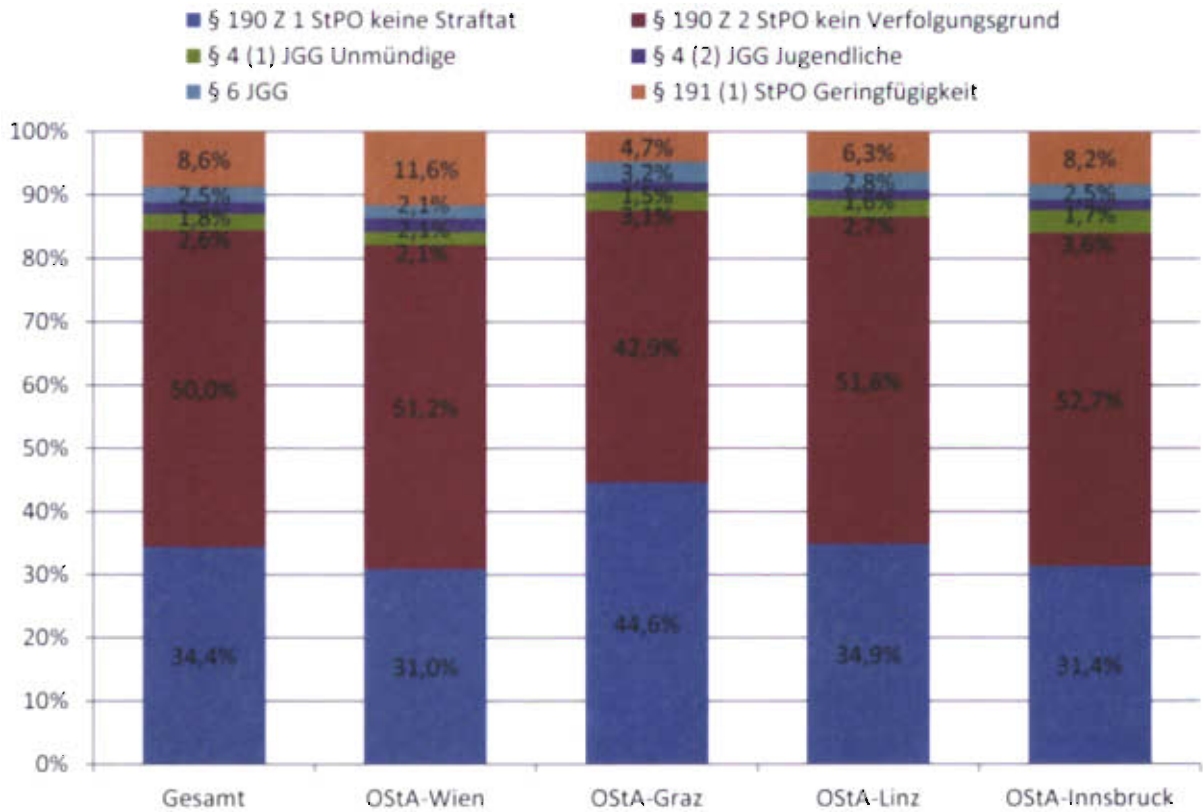
	Gesamt	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck
Enderledigungen gesamt	244.261	108.718	46.441	52.055	36.394
	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Einstellung gesamt	59,8%	60,7%	61,2%	57,1%	58,9%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	20,6%	18,8%	27,3%	20,0%	18,5%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	29,9%	31,1%	26,3%	29,5%	31,0%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	1,6%	1,2%	1,9%	1,6%	2,1%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	1,1%	1,3%	0,9%	0,9%	1,0%
§ 6 JGG	1,5%	1,3%	2,0%	1,6%	1,4%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	5,2%	7,0%	2,9%	3,6%	4,9%
Diversion	12,9%	12,9%	9,7%	14,2%	15,2%
§ 35 SMG insgesamt	4,3%	4,7%	3,3%	4,9%	3,7%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	2,9%	2,2%	2,6%	3,7%	3,9%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	0,6%	0,5%	0,6%	0,5%	1,0%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	3,3%	3,9%	1,5%	2,9%	4,6%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	0,2%	0,3%	0,2%	0,1%	0,3%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1,5%	1,2%	1,5%	2,0%	1,8%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	27,3%	26,4%	29,1%	28,7%	25,9%
Strafantrag	24,9%	23,6%	27,1%	26,4%	24,1%
Anklageschrift	2,3%	2,8%	1,9%	2,2%	1,7%
Unterbringungsantrag	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften 2014, nach OStA-Sprengel

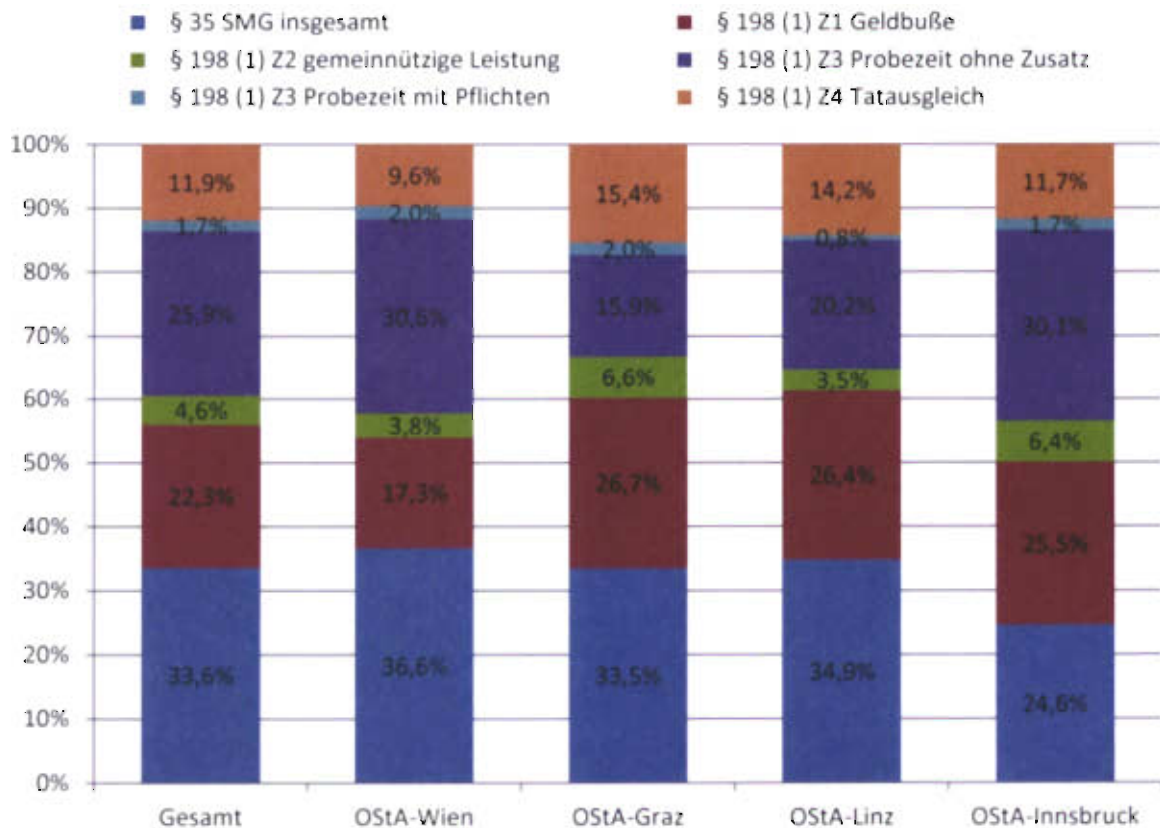


⁹ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, die mit insgesamt 653 Enderledigungen (davon 78,3% Einstellungen) nicht angeführt ist.

Formen der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft 2014, nach OStA-Sprengel:



Formen diversiver Erledigung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel:



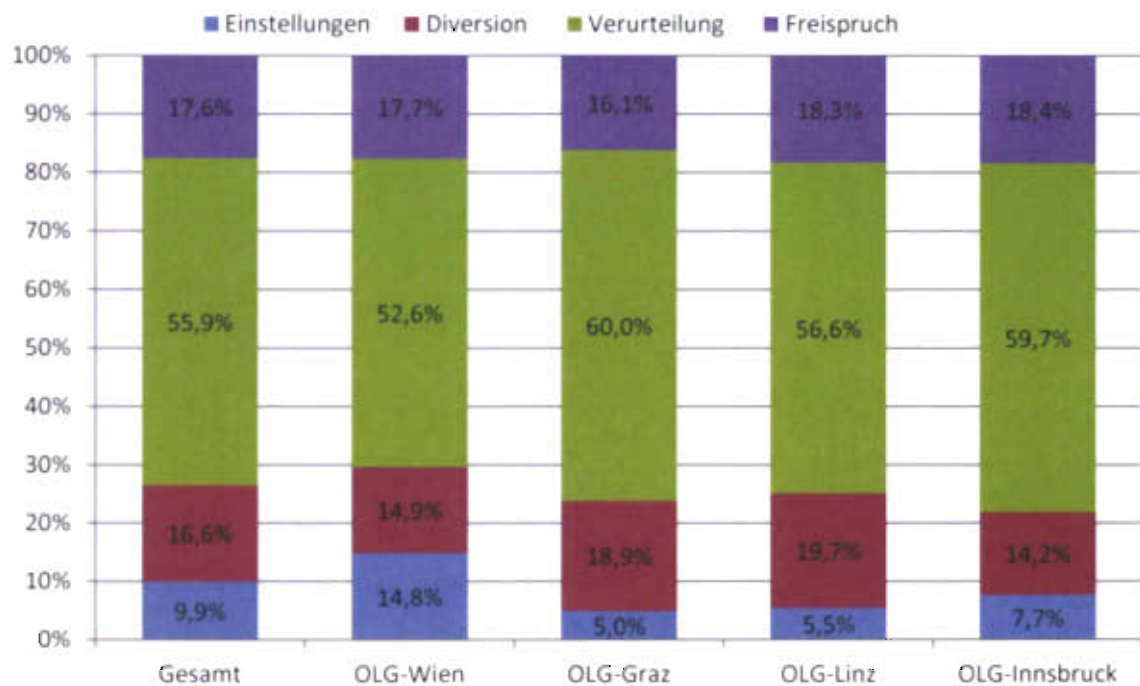
Bei den gerichtlichen Verfahrenserledigungen waren im Berichtsjahr im regionalen Vergleich die Einstellungsquoten im Bereich des OLG-Sprengel Wien relativ hoch (14,8% im Vergleich zu 5 bis 7,7% in den anderen Sprengeln), die diversionsellen Erledigungen im OLG-Sprengel Linz (19,7% im Vergleich zu 14,2 bis 18,9% in den übrigen Regionen). Die Freispruchquoten waren in Graz überdurchschnittlich niedrig (16,1%), dazu korrespondierend die relative Häufigkeit von gerichtlichen Verurteilungen mit 60% am höchsten; im OLG-Sprengel Wien mit 52,6% am niedrigsten.

Bei diversionsellen Erledigungen durch die Gerichte ergingen in den OLG-Sprengeln Wien und Innsbruck überproportional häufig Diversionen nach dem SMG (19,4 und 17,1%, aller Diversionen im Vergleich zu 11,1 bis 11,7% in den anderen Sprengeln). Im regionalen Vergleich wurde im Sprengel Wien relativ oft das Verfahren nach einer bestandenen Probezeit eingestellt, wohingegen die Diversion nach einem Tatausgleich weniger herangezogen wurde. Während im OLG-Sprengel Wien die Zahlung eines Geldbetrages 28% der diversionsellen Erledigungen ausmachte, erreichte diese Erledigungsart in den übrigen Sprengeln 41,9 bis 49,8%. In Graz wurde am relativ öftesten auf die Verpflichtung zur gemeinnützigen Leistung gesetzt (10,4%). Der Tatausgleich wurde relativ oft im OLG-Sprengel Linz praktiziert (15,3% gegenüber 10,2 bis 14,7% in den anderen Sprengeln).

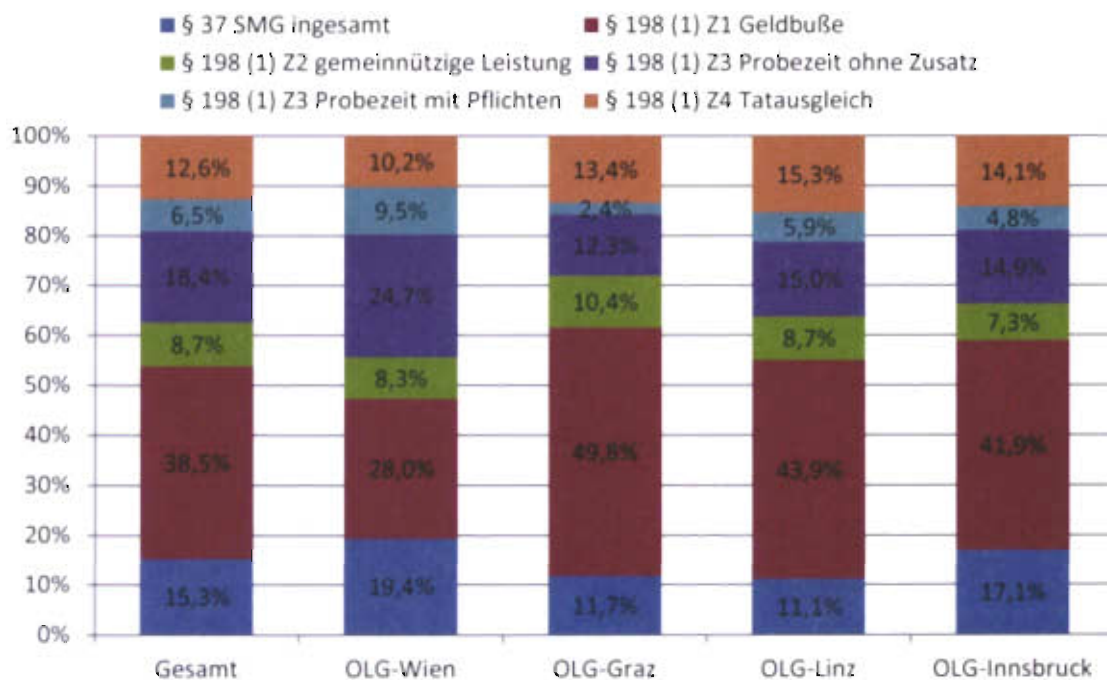
Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel

	Gesamt	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Innsbruck
Enderledigungen gesamt	60.735	27.792	12.323	12.678	7.942
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	9,9%	14,8%	5,0%	5,5%	7,7%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	0,1%	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%
§ 215 Abs. 2 StPO	0,0%	0,0%	0,1%	0,1%	0,0%
§ 227 StPO	5,9%	7,9%	2,8%	4,2%	6,8%
§ 451 Abs. 2 StPO	0,5%	0,5%	0,8%	0,3%	0,4%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,1%
§ 6 JGG	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%
§ 191 StPO	3,1%	6,1%	0,9%	0,5%	0,4%
Diversion	16,6%	14,9%	18,9%	19,7%	14,2%
§ 37 SMG gesamt	2,5%	2,9%	2,2%	2,2%	2,4%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	6,4%	4,2%	9,4%	8,6%	6,0%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	1,5%	1,2%	2,0%	1,7%	1,0%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	3,1%	3,7%	2,3%	3,0%	2,1%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	1,1%	1,4%	0,4%	1,2%	0,7%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	2,1%	1,5%	2,5%	3,0%	2,0%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	73,4%	70,3%	76,2%	74,9%	78,1%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	55,9%	52,6%	60,0%	56,6%	59,7%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	17,6%	17,7%	16,1%	18,3%	18,4%

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengeln



Form diversiver Erledigung der Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengeln



Bei Betrachtung der Justiz als institutionelle Einheit und der justiziellen Erledigung von Strafverfahren insgesamt ergibt sich für die vier OStA- und OLG-Sprengel folgendes Bild: In Hinblick auf die relative Häufigkeit der Verfahrenseinstellungen kontrastieren die beiden östlichsten Regionen Wien und Graz mit den westlichen Sprengeln Linz und Innsbruck, wobei sich Innsbruck prozentual an Wien und Graz annähert.

In Ostösterreich bestanden rund 65% der endgültigen Erledigungen im Berichtsjahr in Verfahrenseinstellungen, in Westösterreich lagen sie zwischen rund 61 und 63%. Im Gegenzug steigt die Wahrscheinlichkeit einer diversionellen Erledigung von Ost- nach Westösterreich. Im OStA/OLG-Sprengel Wien werden 17,4% der Verfahren mit Urteil erledigt, in den übrigen Sprengeln zwischen 19,1% und 20%.

Verfahrenserledigungen durch StA und Gerichte im Berichtsjahr¹⁰

	Gesamt	OStA/OLG-Sprengel			
		Wien	Graz	Linz	Innsbruck
Verfahrenserledigung	324.462	151.069	60.490	66.429	45.335
Sonstige Erledigung	19.466	14.559	1.726	1.696	999
Strafantrag/Anklage/Ub-antrag	66.660	28.707	13.492	14.938	9.431
Justizielle Enderledigung, davon	238.336	107.803	45.272	49.795	34.905
Einstellung	63,9% (152.195)	65,1% (70.141)	64,2% (29.054)	61,1% (30.434)	63,2% (22.055)
Diversion	17,4% (41.534)	16,8% (18.133)	15,1% (6.833)	19,8% (9.869)	19,0% (6.649)
Verurteilung	14,2% (33.930)	13,6% (14.621)	16,3% (7.397)	14,4% (7.173)	13,6% (4.739)
Freispruch	4,5% (10.677)	4,6% (4.908)	4,4% (1.988)	4,7% (2.319)	4,2% (1.462)

1.3 JUSTIZSTATISTIK STRAFSACHEN: ERLEDIGUNG VON VERFAHREN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE, BETRACHTUNG NACH VERBÄNDEN

Mit dem **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)** (BGBl. I Nr. 151/2005), das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, hat auch Österreich – als einer der letzten Staaten in der EU – ein „Unternehmensstrafrecht“ eingeführt. Mit diesem wird der seit Jahrhunderten geläufige Grundsatz verlassen, dass strafrechtliche Maßnahmen nur gegen Menschen ausgesprochen werden können („societas delinquere non potest“). Das VbVG stellt einen **Meilenstein der Strafrechtsentwicklung** in Österreich dar (zu Tatbeständen, Sanktionen und weiteren Details des VbVG siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 123).

Grundlage der Gerichtlichen Kriminalstatistik ist ein vom Bundesministerium für Inneres übermittelter Auszug aus dem Strafregister. Im Strafregister werden alle rechtskräftigen Verurteilungen natürlicher Personen durch österreichische Strafgerichte erfasst. Verurteilungen von Verbänden werden darin nicht erfasst. Dies bedingt, dass die Verurteilungen von juristischen Personen in der Verurteilungsstatistik der Statistik Austria, die zur jährlichen Erstellung der Gerichtlichen Kriminalstatistik führt, nicht enthalten sind. Die in diesem Kapitel dargestellten Zahlen entstammen daher aus der Zahlendokumentation der Verfahrensautomation Justiz (VJ). Ausgangspunkt der Betrachtung in diesem Kapitel ist die Zählung der erledigten Strafverfahren gegen Verbände. Die Daten geben Auskunft darüber, wie viele Verbände von den erledigten Verfahren in erster Instanz betroffen waren.

¹⁰ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft. Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteil von 100% abweichen.

Bei insgesamt 215 Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaft führten lediglich 17,7% zu einer Anklage. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr bei den gesamten Enderledigungen sowie bei der gerichtsanhängigen Erledigung einen leichten Anstieg dar.

Verfahrenserledigungen der Bezirksanwälte

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Enderledigungen gesamt	1	2	17	26	70	57
Einstellung	-	-	13	12	54	36
Diversion	-	-	-	2	-	-
Strafantrag, Anklage	1	2	2	3	10	8
Sonstige Erledigung	-	-	2	9	6	13

Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaft

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Enderledigungen gesamt	1	21	59	88	121	158
Einstellung	-	15	34	59	87	78
Diversion	-	-	3	2	1	4
Strafantrag, Anklage	-	6	12	15	15	30
Sonstige Erledigung	1	-	10	12	18	46

Von den (im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegenen) Enderledigungen durch die Gerichte, führten knapp 60% (18) zu einer urteilsförmigen Erledigung. Davon führte ca. ein Drittel (36,7%) zu einer Verurteilung. In absoluten Zahlen gesprochen wurden im Berichtsjahr fast doppelt so viele Verurteilungen ausgesprochen wie im Jahr 2013.

Verfahrenserledigungen der Bezirksgerichte

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Enderledigungen gesamt	7	2	6	2	7	2
Einstellung	3	-	-	-	3	-
Diversion	-	1	-	-	-	1
Sonstige Erledigung	-	-	-	2	-	-
Verurteilung	3	-	1	-	3	-
Freispruch	1	1	5	-	1	1

Verfahrenserledigungen der Landesgerichte

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Enderledigungen gesamt	-	1	12	17	13	29
Einstellung	-	-	-	-	1	1
Diversion	-	-	2	-	4	4
Sonstige Erledigung	-	-	6	-	1	6
Verurteilung	-	1	3	5	5	11
Freispruch	-	-	1	12	2	7

1.4 VERFAHRENSDAUER

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind um möglichst zeitnahe Erledigungen der Geschäftsfälle bemüht. Seit dem Jahr 2011 wird die Dauer der Strafverfahren mit Hilfe von Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz statistisch abgebildet,

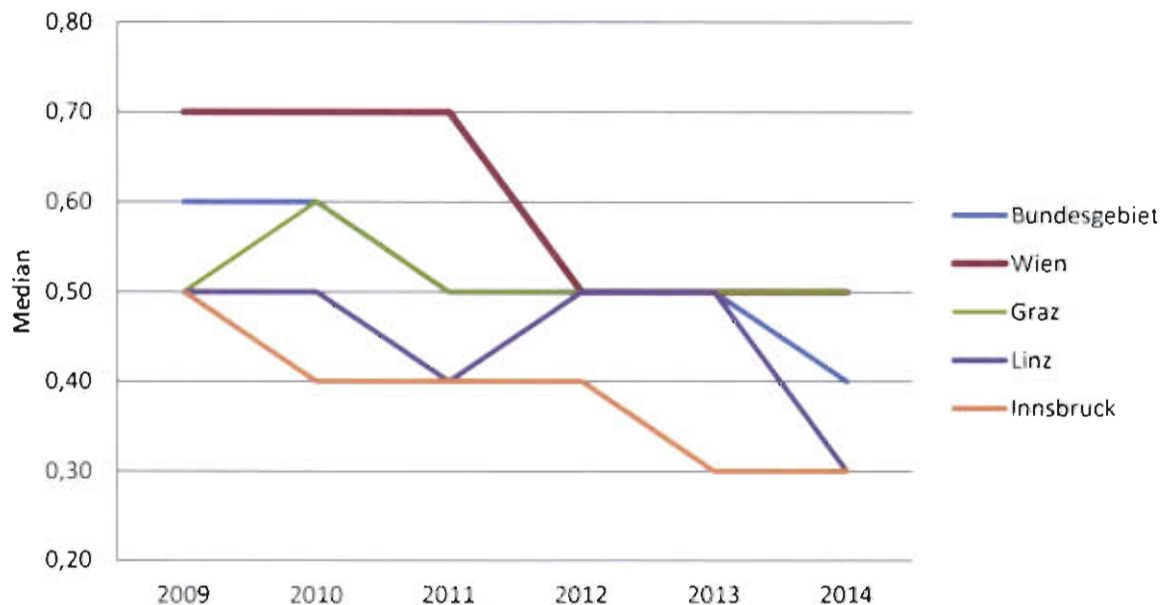
wobei zum Vergleich rückwirkend die letzten Jahre ebenfalls dargestellt werden. Bei Erstellung der Verfahrensdauerstatistik wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Es wird das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft (BAZ, St) und das Hauptverfahren bei Gericht (U, HV) dargestellt. Des Weiteren erfolgt eine Berechnung der „Verfahrensdauer gesamt“, welche das staatsanwaltschaftliche und das gerichtliche Verfahren zusammen beinhaltet.
- In sämtlichen Darstellungen, ausgenommen die Sonderdarstellung „Verfahrensdauer mit/ohne Abbrechung“, werden nur jene Verfahren berücksichtigt, in welchen **bei keinem Beschuldigten eine Abbrechung des Verfahrens** stattgefunden hat. Die Zeiten, in denen das Verfahren abgebrochen ist, sind nämlich nicht der Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zuzurechnen und würden das Ergebnis verfälschen.
- Es werden ausschließlich Verfahren mit bekannten Tätern betrachtet.
- Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ist in der Statistik nicht ausgewiesen, da für diese Dienststelle aufgrund ihres kurzen Bestands noch keine aussagekräftigen Werte zur Verfügung stehen.
- Die Verfahrensdauer ist die Zeit zwischen dem Einbringungsdatum eines Falles und dem Datum des letzten, den Fall abstreichenden Schrittes (bzw. des letzten Urteilsschrittes bei der Verfahrensdauer gesamt). Die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird aus erhebungstechnischen Gründen nur bedingt ausgewiesen: Bleibt das Verfahren trotz Rechtsmittel abgestrichen – wie etwa im Fall einer bestätigenden Rechtsmittelentscheidung – wird die Dauer des Rechtsmittelverfahrens nicht berücksichtigt. Wird das Verfahren wieder eröffnet – etwa durch eine aufhebende Rechtsmittelentscheidung – zählt nach den allgemeinen Grundsätzen der letzte, den Fall abstreichende Schritt, das heißt, die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird eingerechnet.
- Die **Verfahrensdauer** wird in **Monaten** angegeben, wobei nicht der Durchschnittswert, sondern der **Median** ausgewiesen wird. Dieser bezeichnet den exakt mittleren Wert einer nach der Größe geordneten Zahlenreihe¹¹. Der Median hat im Vergleich zum Durchschnitt den Vorteil, dass er gegenüber Extremwerten (sogenannten Ausreißern) robuster ist. Auf Grund von lange dauernden Einzelfällen ist die durchschnittliche Verfahrensdauer im Allgemeinen größer als der Median.

Betrachtet man ausgehend von diesen Grundsätzen die Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, ohne die von den Bezirksanwälten bearbeiteten Fälle zu berücksichtigen, so erhält man einen bundesweiten Median von 0,4 Monaten im Jahr 2014. Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in den Sprengeln Wien, Graz und Innsbruck blieb wie im Vorjahr auf einem Mittelwert von 0,5 bzw. 0,3 Monaten, während sich die Dauer im Sprengel Linz auf Wert 0,3 verkürzte.

¹¹ Z.B. ist in der Zahlenreihe 16, 70, 75 der Median 70. Als Durchschnitt bezeichnet man einen aus mehreren Werten errechneten Mittelwert, dieser beträgt in diesem Fall gerundet 53,7.

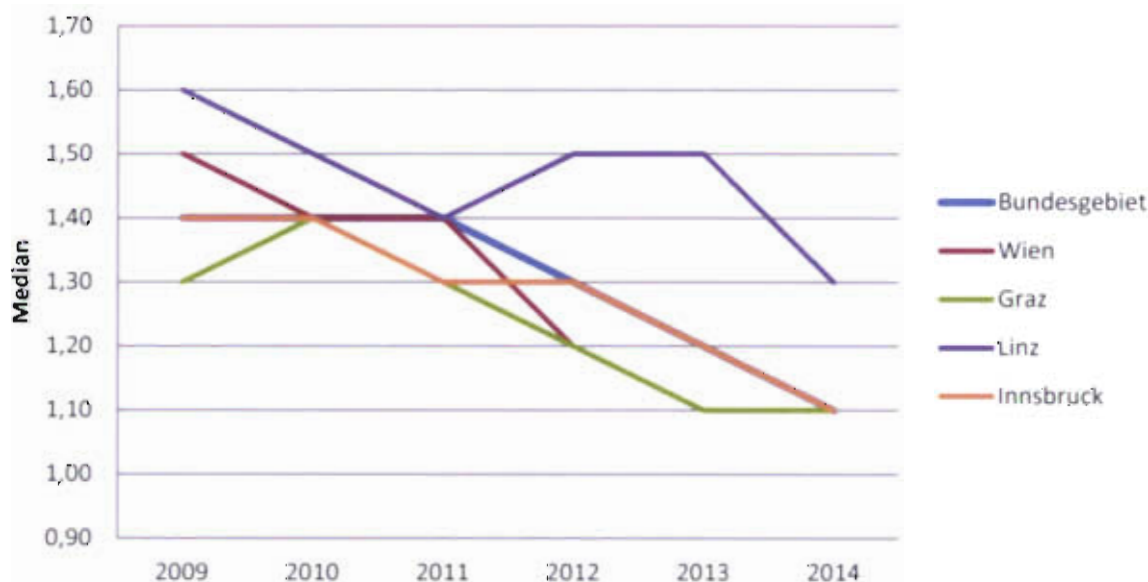
Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft¹²



Betrachtet man dagegen die gesamte Verfahrensdauer in Strafsachen für das Jahr 2014, verstanden als Summe des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft und des Hauptverfahrens bei Gericht, so beträgt sie bundesweit **im Median 1,1 Monate**, sowohl bei bezirksgerichtlicher als auch bei landesgerichtlicher Zuständigkeit. Demnach sind die meisten Strafverfahren nach wenigen Monaten abgeschlossen, wobei sich die Verfahrensdauer im Vergleich zu den Vorjahren sowohl bei Strafverfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit als auch bei landesgerichtlicher Zuständigkeit erneut ein wenig verkürzte.

Im Vergleich zwischen den OLG-Sprengeln sind leichte Unterschiede erkennbar: Die Bandbreite reicht in Verfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit von 0,8 Monaten (Linz) bis 1,3 Monate (Wien). Bei landesgerichtlicher Zuständigkeit variiert die Verfahrensdauer nur gering, lediglich Linz hatte im Jahr 2014 etwas längere Verfahren (1,3 Monate) als die übrigen Sprengel (jeweils 1,1 Monate).

¹² ST-Register exklusive BAZ-Register.

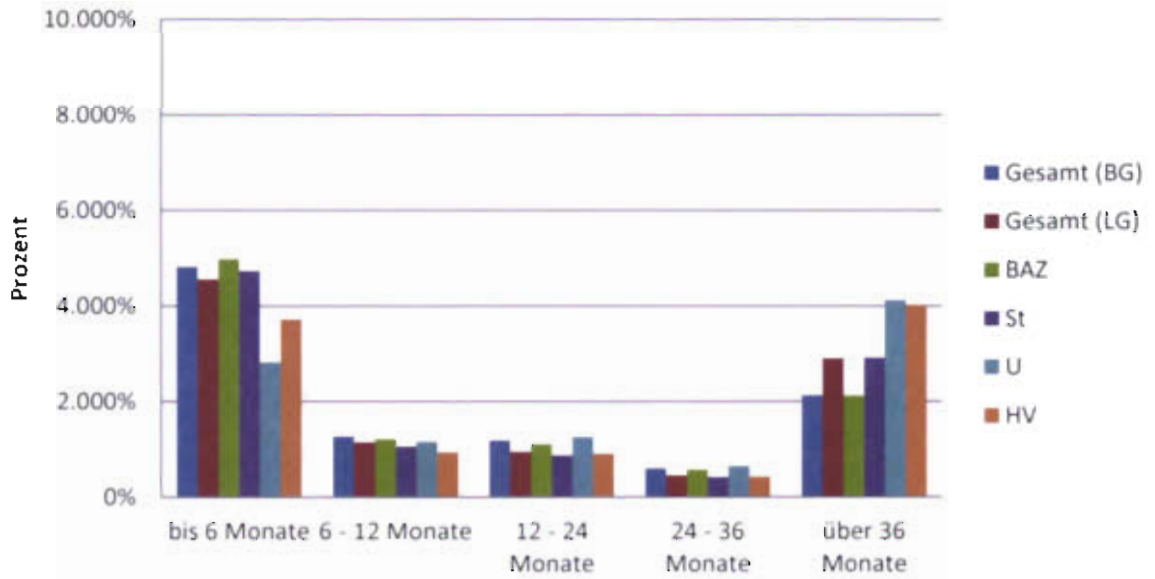
Verfahrensdauer gesamt (bezirksgerichtliche Zuständigkeit)Verfahrensdauer gesamt (landesgerichtliche Zuständigkeit)

Der Umstand, dass jene Verfahren, die zumindest gegen einen Beschuldigten abgebrochen wurden, nicht berücksichtigt werden, reduziert naturgemäß die mittlere Verfahrensdauer. Dieser Effekt wird aus den folgenden beiden Grafiken ersichtlich.

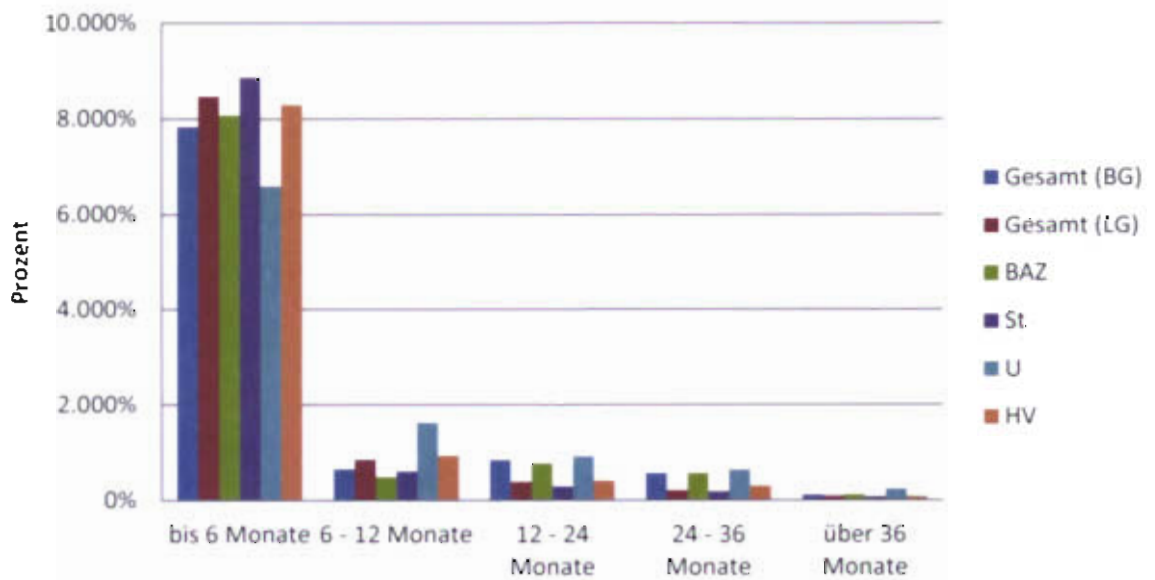
Berücksichtigt man die abgebrochenen Verfahren nicht, so werden rund 80% der Fälle in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten erledigt. Die Erledigungsdauer der restlichen Verfahren verteilt sich interessanterweise ziemlich gleichmäßig auf den Bereich sechs Monate bis drei Jahre. Über drei Jahre Erledigungsdauer sinkt die Anzahl der Fälle rapide ab.

Dagegen führt die Abbrechung des Verfahrens gegen Abwesende oder unbekannte Täter gemäß § 197 StPO zu zahlreichen Verfahren, die erst nach über 36 Monaten abgeschlossen werden können.

Verfahrensdauer inklusive abgebrochene Verfahren



Verfahrensdauer ohne abgebrochene Verfahren



2 VERURTEILUNGEN

Die Grundlage für dieses Kapitel bildet weitgehend die Gerichtliche Kriminalstatistik, die jährlich von Statistik Austria anhand eines Auszuges aus dem Strafregister erstellt wird¹³. In der Gerichtlichen Kriminalstatistik wurde bis Ende 2011 bei einem Verfahren mit Verurteilungen wegen mehrerer Delikte die Verurteilung nur dem Delikt mit dem höchsten Strafsatz zugeordnet. Dadurch wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik jede Verurteilung – unabhängig davon, wie viele einzelne Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen – nur einmal gezählt. Die Gerichtliche Kriminalstatistik bis Ende 2011 sagte also nur aus, wie oft es zur Verurteilung kam, nicht aber wie viele und welche Delikte dieser Verurteilung zugrunde lagen.

Mit Implementierung des Projektes elektronische Strafkarte im Jahr 2011 wurde die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria neu aufgestellt, sodass seit dem Statistikjahr 2012 eine Übermittlung von besseren Daten vom Strafregisteramt an Statistik Austria möglich wurde. Seither wird vom Gericht an das Strafregisteramt mitgeteilt, welche Norm strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür war, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Darüber hinaus werden sämtliche verwirklichten Delikte angeführt, sodass zu den einzelnen Verurteilungen nicht nur angegeben werden kann, welche Norm strafsatzbestimmend war, sondern auch, welche Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik kann jedoch keine Aussage dazu treffen, wie viele Straftaten begangen wurden. Wird beispielsweise eine Person wegen fünf begangener Einbrüche verurteilt, hat sie dennoch nur ein Delikt, nämlich das Verbrechen des Diebstahles durch Einbruch nach § 129 StGB, verwirklicht. Juristisch gesprochen bezeichnet ein Delikt, welchen in einer Rechtsnorm beschriebenen Tatbestand der Beschuldigte verwirklicht hat. In der Statistik werden daher die im Beispiel genannten fünf Straftaten nur als ein Delikt gezählt. Werden bei einem Einbruch jedoch neben Bargeld auch eine Bankomatkarte und ein Personalausweis mitgenommen, so wird dadurch neben dem Delikt des Einbruches auch das Delikt der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e StGB und das Delikt der Urkundenunterdrückung nach § 229 StGB begangen, sodass mit einer Tathandlung drei Delikte verwirklicht wurden. Die Anzahl begangener Straftaten kann somit erheblich von der Anzahl verwirklichter Delikte abweichen.

Die Auflistung sämtlicher Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, wurde mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich, sodass die Zahlen aus den Statistikjahren 2013 und 2014 mit den Zahlen aus dem Vorjahr, nicht jedoch mit den Jahren vor 2012 verglichen werden können. Ein Vergleich mit den Vorjahren kann daher nach wie vor nur mit den strafsatzbestimmenden Delikten angestellt werden. Der daraus resultierende **Statistikbruch** wird in den folgenden Tabellen durch eine strichlierte Linie gekennzeichnet. Beginnend mit dem Berichtsjahr 2015 wird ein Vergleich nur mehr bis 2012 zurück erfolgen.

¹³ Siehe auch www.statistik.gv.at

Die bislang von Statistik Austria durchgeführte Zuordnung zum Delikt mit dem höchsten Strafsatz erfolgte im Wesentlichen nach den Kriterien, nach denen die Gerichte eine Norm als strafsatzbestimmend annahmen. Die für die Jahre 2012 und 2013 übernommenen Mitteilungen der Gerichte weichen jedoch in Einzelfällen von der von Statistik Austria vorgenommenen Zuordnung ab, was beim Vergleich mit den Vorjahreszahlen zu berücksichtigen ist.

2.1 DIE ENTWICKLUNG NACH PERSONENGRUPPEN

Im Berichtsjahr wurde von österreichischen Gerichten 32.980mal eine Person nach dem Strafgesetzbuch oder strafrechtlichen Nebengesetzen rechtskräftig verurteilt. Von den Verurteilten waren erneut 85% Männer und 15% Frauen. Sie verteilen sich auf 6,3% Jugendliche, 12% junge Erwachsene und 81,6% Erwachsene.¹⁴ 63% waren Österreicher und 37% ausländische Staatsangehörige.

Gegenüber dem Vorjahr gingen die Verurteilungen um 4,2% zurück. Bei Männern beträgt die Veränderung -4,2%, bei Frauen -4,1%. Die Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger stiegen um 0,9% an, jene von Jugendlichen sanken um 7,2%.

Während in den letzten zehn Jahren im Jahr 2005 ein Höchststand von 45.691 Verurteilungen erreicht wurde, ist die Zahl der Verurteilungen im Berichtsjahr so gering wie noch nie zuvor. Gegenüber dem Jahr 2004 sank die Zahl der Verurteilungen um 27%, gegenüber dem Jahr 2005 um 27,8%. Der Frauenanteil unter den Verurteilten blieb in den letzten zehn Jahren auf etwa gleichbleibendem Niveau (zwischen 14 und 15%), jener der Jugendlichen schwankte zwischen 6,5% (2005) und 8,3% (2009) und erfährt mit 6,3% im Berichtsjahr eine neuerliche Senkung. Seit 2002 wird auch die strafrechtliche Alterskategorie der jungen Erwachsenen ausgewiesen. Der Anteil dieser Gruppe stieg anfangs steil an und erreicht im Jahr 2014 mit 3.968 Verurteilungen die niedrigste Quote.¹⁵

Der Anteil verurteilter ausländischer Staatsangehöriger stieg in den Jahren 2001 bis 2005 von 23,6 auf 30,8%, betrug von 2006 bis 2009 knapp unter 30% und erreichte im Berichtsjahr den höchsten Wert mit 37%.

Mit den insgesamt 32.980 Verurteilungen wurde über 49.940 Delikte abgesprochen. Im Schnitt wird somit bei jeder Verurteilung über 1,5 Delikte entschieden. Bei Verurteilungen von Jugendlichen liegt dieser Schnitt etwas höher (1,9 Delikte je Verurteilung).

Im Vergleich zum Vorjahr wurden insgesamt 1.756 weniger Delikte verwirklicht, was einem Prozentsatz von 3,4% entspricht. Auffallend bei sämtlich verwirklichten Delikten ist, dass es bei nahezu allen Personengruppen zu einem Rückgang gekommen ist, wobei der Rückgang bei jungen Erwachsenen (-11,2%) prozentuell

¹⁴ Die Alterskategorien beziehen sich auf das Alter zum Tatzeitpunkt. Jugendlicher ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Z 2 JGG). Als junge Erwachsene gelten Personen, welche die Tat vor vollendetem 21. Lebensjahr begangen haben (§ 36 StGB).

¹⁵ Dieser Ausweis scheint in den Jahren vor 2004 unvollständig. Die zusätzliche Alterskategorie junger Erwachsener führt dazu, dass der Anteil verurteilter Erwachsener im abgelaufenen Jahrzehnt sinkt.

am stärksten war. Bei Ausländern kam es zu einer Steigerung (+2,9%), demgegenüber gingen die Delikte von Österreichern zurück (-6,8%).

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten verurteilt wurden, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Verurteilungen nach Merkmalen der Person

strafsatz- bestimmend	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt (=100%), davon	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461	35.541	34.424	32.980
Männer	38.719	39.153	37.215	36.848	32.820	32.531	32.833	31.035	30.346	29.266	28.033
Frauen	6.466	6.538	6.199	6.310	5.406	5.337	5.561	5.426	5.195	5.158	4.947
% Männer	85,7%	85,7%	85,7%	85,4%	85,9%	85,9%	85,5%	85,1%	85,4%	85,0%	85,0%
% Frauen	14,3%	14,3%	14,3%	14,6%	14,1%	14,1%	14,5%	14,9%	14,6%	15,0%	15,0%
Jugendliche	3.336	2.953	2.889	3.084	2.988	3.155	3.063	2.747	2.562	2.248	2.086
Junge Erw.	5.500	5.999	5.594	5.916	5.259	5.257	5.246	5.152	4.903	4.524	3.968
Erwachsene	36.349	36.739	34.931	34.158	29.979	29.456	30.085	28.562	28.076	27.652	26.926
% Jugendliche	7,4%	6,5%	6,7%	7,1%	7,8%	8,3%	8,0%	7,5%	7,2%	6,5%	6,3%
% Junge Erwachsene	12,2%	13,1%	12,9%	13,7%	13,8%	13,9%	13,7%	14,1%	13,8%	13,1%	12,0%
% Erwachsene	80,4%	80,4%	80,5%	79,1%	78,4%	77,8%	78,4%	78,3%	79,0%	80,3%	81,6%
Österreicher	31.542	31.618	30.526	30.322	27.235	26.559	26.332	24.836	23.746	22.317	20.770
Ausländer	13.643	14.073	12.888	12.836	10.991	11.309	12.062	11.625	11.795	12.107	12.210
% Österreicher	69,8%	69,2%	70,3%	70,3%	71,2%	70,1%	68,6%	68,1%	66,8%	64,8%	63,0%
% Ausländer	30,2%	30,8%	29,7%	29,7%	28,8%	29,9%	31,4%	31,9%	33,2%	35,2%	37,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Sämtliche Verurteilungen nach Merkmalen der Person

	2012	2013	2014	Veränderung 2013 auf 2014	
	sämtliche verwirklichte Delikte			absolut	in %
Gesamt (=100%), davon	53.624	51.696	49.940	-1.756	-3,4%
Männer	46.102	44.550	43.007	-1.543	-3,5%
Frauen	7.522	7.146	6.933	-213	-3,0%
% Männer	86,0%	86,2%	86,1%		
% Frauen	14,0%	13,8%	13,9%		
Jugendliche	4.358	3.959	3.905	-54	-1,4%
Junge Erwachsene	7.718	7.107	6.325	-782	-11,0%
Erwachsene	41.548	40.630	39.710	-920	-2,3%
% Jugendliche	8,1%	7,7%	7,8%		
% Junge Erwachsene	14,4%	13,7%	12,7%		
% Erwachsene	77,5%	78,6%	79,5%		
Österreicher	35.810	33.612	31.324	-2.288	-6,8%
Ausländer	17.814	18.084	18.616	+532	+2,9%
% Österreicher	66,8%	65,0%	62,7%		
% Ausländer	33,2%	35,0%	37,3%		

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2 DIE ENTWICKLUNG NACH DELIKTSGRUPPEN

Bei der Betrachtung nach Delikten ist besonders zu beachten, dass bis 2011 bei einer Verurteilung wegen mehrerer Delikte lediglich das Delikt mit der höchsten Strafdrohung als das „führende“ Delikt ausgewiesen wurde. Ein einer Verurteilung zugrunde liegendes Delikt mit geringerer Strafdrohung schien in der Statistik nicht auf.

Wie in der Einleitung zu Kapitel 2 ausgeführt, stehen seit dem Statistikjahr 2012 erstmals bessere Daten zur Verfügung. Daher können nun sämtliche Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, ausgewiesen werden, sodass auch Delikte mit geringerer Strafdrohung, welche nicht strafsatzbestimmend waren, angeführt werden. Da die Auflistung sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich wurde, sind die Zahlen aus dem Berichtsjahr lediglich mit den Zahlen aus den Statistikjahren 2012 und 2013, nicht jedoch mit den Vorjahren vergleichbar.

2.2.1 Überblick

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr überwiegend wegen Vermögensdelikten (35,7%). Zu 18% wurde wegen Delikte gegen Leib und Leben verurteilt, zu 15,5% wegen Suchtmitteldelikten und zu 1,8% wegen Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine annähernd gleiche Verteilung der verurteilten Deliktgruppen, wenngleich ein leichter Anstieg bei den Delikten nach dem SMG (15,5% zu 14,3%) gegenüber den Delikten gegen fremdes Vermögen (35,7% zu 36%), gegen die sexuelle Integrität (1,8% zu 2,1%) sowie gegen Leib und Leben (18% zu 19,1%) zu verzeichnen ist.

Bei den Verurteilungen waren wie im Vorjahr überwiegend (40,2%) Vermögensdelikte strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Zu 19,6% bestimmten Delikte gegen Leib und Leben, zu 13,2% Suchtmitteldelikte und zu 1,6% Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung den Strafsatz.

Die Darstellung sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte zeigt, dass wie im Berichtsjahr 2013, Vermögensdelikte einen etwas kleineren Anteil an sämtlichen verurteilten Delikten haben (35,7%), als sie für den Strafsatz bestimmend waren (40,2%). Auch Delikte gegen Leib und Leben bestimmen anteilmäßig häufiger den Strafsatz, als sie den Verurteilungen zugrunde liegen. Dagegen wird anteilmäßig häufiger wegen Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Suchtmitteldelikten verurteilt, als diese Deliktgruppen für den heranzuziehenden Strafsatz bestimmend waren.

Vergleicht man die Zahlen mit jenen aus dem Vorjahr, so waren weniger Delikte gegen Leib und Leben (19,6 zu 20,5%) und gleich viele Delikte gegen fremdes Vermögen (40,2%) strafsatzbestimmend. Delikte gegen die sexuelle Integrität waren weniger oft (1,6% zu 1,7%), solche nach dem SMG etwas häufiger (13,2% zu 12,4%) strafsatzbestimmend.

Generell kam es zu 1.444 weniger Verurteilungen und es wurden um 1.756 weniger Delikte verwirklicht, als im Jahr 2013.

Verurteilungen nach Deliktgruppen

strafsatz- bestimmend	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461	35.541	34.424	32.980
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	11.448	11.185	10.697	10.785	10.215	9.571	9.302	8.131	7.701	7.049	6.474
%	25,3%	24,5%	24,6%	25,0%	26,7%	25,3%	24,2%	22,3%	21,7%	20,5%	19,6%
Fremdes Ver- mögen §§ 125-168e StGB	16.761	17.122	16.269	16.153	14.610	15.284	15.151	14.283	13.892	13.835	13.249
%	37,1%	37,5%	37,5%	37,4%	38,2%	40,4%	39,5%	39,2%	39,1%	40,2%	40,2%
Sexuelle Integri- tät §§ 201-220b StGB	590	679	570	703	631	608	648	605	665	593	521
%	1,3%	1,5%	1,3%	1,6%	1,7%	1,6%	1,7%	1,7%	1,9%	1,7%	1,6%
nach dem SMG	5.706	6.128	5.795	5.437	4.291	3.928	4.363	4.444	4.261	4.252	4.368
%	12,6%	13,4%	13,3%	12,6%	11,2%	10,4%	11,4%	12,2%	12,0%	12,4%	13,2%
Sonstige	10.680	10.577	10.083	10.080	8.479	8.477	8.930	8.998	9.022	8.695	8.368
%	23,6%	23,1%	23,2%	23,4%	22,2%	22,4%	23,3%	24,7%	25,4%	25,3%	25,4%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Sämtliche Verurteilungen nach Deliktgruppen

	2012	2013	2014	Veränderung 2013 auf 2014	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	53.624	51.696	49.940	-1.756	-3,4%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	10.569	9.853	8.991	-862	-8,7%
%	19,7%	19,1%	18,0%		
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	19.173	18.615	17.834	-781	-4,2%
%	35,8%	36,0%	35,7%		
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	1.184	1.080	908	-172	-15,9%
%	2,2%	2,1%	1,8%		
nach dem SMG	7.457	7.368	7.737	+369	+5,0%
%	13,9%	14,3%	15,5%		
Sonstige	15.241	14.780	14.470	-310	-2,1%
%	28,4%	28,6%	29,0%		

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Im Folgenden wird die Entwicklung der Verurteilungszahlen sämtlich verwirklichter Delikte der wichtigsten Deliktgruppen im Detail dargestellt.

2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr insgesamt wegen 19.143 begangener Vermögensdelikte. Bei 14.471 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Verurteilungen wegen Sachbeschädigung wurden im Berichtsjahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr (2.658) weniger oft ausgesprochen (2.455) und der Anteil der Sachbeschädigungen an sämtlichen Delikten gegen fremdes Vermögen nahm im Vergleich zum Berichtsjahr 2013 geringfügig ab (13,8% zu 14,3%).

Auch Diebstahlsdelikte führten im Berichtsjahr anteilig niedriger als vergleichsweise im Vorjahr (48,4% zu 49,2%) zu einer Verurteilung. Ebenso sanken gegenüber dem Vorjahr die Verurteilungen wegen Diebstahls durch Einbruch sowie räuberischen Diebstahls (nur noch 6,9% und 0,4%).

Die Verurteilungszahlen wegen unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen sind auch im Berichtsjahr wieder annähernd gleich gegenüber den beiden Vorjahren geblieben. Die Verurteilungen wegen Raubes und wegen sonstiger Vermögensdelikte stiegen gegenüber dem Vorjahr leicht an.

Verurteilungen wegen Delikte gegen fremdes Vermögen

	2012		2013		2014	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	2 706	14,1%	2 658	14,3%	2 455	13,8%
Diebstahl gesamt §§ 127-131 StGB	9 209	48,0%	9 156	49,2%	8 626	48,4%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	1 422	15,4%	1 241	13,6%	1 238	6,9%
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4 StGB	4	0,0%	7	0,1%	4	0,0%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	70	0,8%	62	0,7%	67	0,4%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	332	1,7%	331	1,8%	294	1,6%
Raub §§ 142, 143 StGB	815	4,3%	753	4,0%	748	4,2%
Sonstige Delikte gegen fremdes Vermögen	6 111	31,9%	5 717	30,7%	5 711	32,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 9.060 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Bei 6.543 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Den am häufigsten verwirklichten Tatbestand dieser Deliktgruppe bildet, wie im Vorjahr, das Delikt der vorsätzlichen Körperverletzung ohne besondere Qualifikation (§ 83 StGB). So erfolgen auch im Berichtsjahr 57,1% (2013: 56,4%) Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben nach § 83 StGB. Ein geringer Abfall ist anteilmäßig bei den Verurteilungen wegen schwerer Körperverletzung (14,6% zu 15,2%) zu verzeichnen.

Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung (15,6% zu 15,9%) und auch Delikte wegen fahrlässiger Tötung sind leicht zurückgegangen (1,5% zu 1,6%).

Verurteilungen wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte sind geringfügig gestiegen (0,8% zu 0,5%), wobei es im Berichtsjahr 2014 zu zwei Verurteilungen wegen Totschlags kam.

Verurteilungen wegen Delikte gegen Leib und Leben¹⁶

	2012		2013		2014	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Vorsätzliche Tötungsdelikte gesamt §§ 75-79 StGB	59	0,6%	52	0,5%	70	0,8%
Mord § 75 StGB	57	0,5%	50	0,5%	67	0,7%
Totschlag § 76 StGB	2	0,0%	0	0,0%	2	0,0%
Fahrlässige Tötung § 80 StGB	149	1,4%	153	1,6%	139	1,5%
Fahrl. Tötung unter bes. gefährlichen Verhältnissen § 81 StGB	51	0,5%	46	0,5%	33	0,4%
Körperverletzung § 83 StGB	5.924	56,1%	5.562	56,4%	5.131	57,1%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	1.577	14,9%	1.499	15,2%	1.313	14,6%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	1.792	17,0%	1.570	15,9%	1.403	15,6%
Sonstige Delikte gegen Leib und Leben	1.017	9,6%	971	9,9%	902	10,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 908 begangener Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Bei 521 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Während es in dieser Deliktsgruppe bei den Verurteilungen wegen Vergewaltigung zu einem leichten Anstieg kam (13,9% zu 13%) sind die Delikte wegen pornografischer Darstellung Minderjähriger nach § 207a StGB gegenüber dem Vorjahr um 5% gesunken (26,9% zu 31,9%).

Ein Rückgang ist ebenso bei den Verurteilungen wegen geschlechtlicher Nötigung (3,7% zu 4,8%) sowie wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (0,6% zu 1,3%) zu bemerken.

Bei allen übrigen Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe kam es zu geringfügigen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

¹⁶ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen

Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung¹⁷

	2012		2013		2014	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Vergewaltigung § 201 StGB	102	8,6%	140	13,0%	126	13,9%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	61	5,2%	52	4,8%	34	3,7%
Sex. Missbrauch wehrl./beeintr. Person § 205 StGB	24	2,0%	20	1,9%	25	2,8%
Schwerer sex. Missbrauch von Unmündigen § 206 StGB	110	9,3%	114	10,6%	105	11,6%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207 StGB	115	9,7%	118	10,9%	101	11,1%
Pornograph. Darstellungen Minderjähriger § 207a StGB	495	41,8%	344	31,9%	244	26,9%
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 207b StGB	10	0,8%	14	1,3%	5	0,6%
Sex. Belästigung und öff. geschl. Handlungen § 218 StGB	100	8,4%	105	9,7%	108	11,9%
Sonstige Delikte gegen die sexuelle Integrität	167	14,1%	173	16,0%	160	17,6%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)

Im Berichtsjahr 2014 bildet erstmals die Gerichtliche Kriminalstatistik die Grundlage der Zahlen. Es wird daher, basierend auf den Zahlen aus dem Strafregister, eine Aussage über rechtskräftige Verurteilungen gemacht. Ein Vergleich mit den Zahlen aus dem Vorjahre ist nicht aussagekräftig, da die Zahlen bis zum Berichtsjahr 2013 auf Grundlage der Datenbank der Justiz (Verfahrensautomation Justiz) dargestellt wurden und sohin sämtliche erstinstanzliche Verurteilungen erfasst waren. Im Berichtsjahr 2014 kam es in 195 Fällen zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen beharrlicher Verfolgung.

Verurteilungen wegen beharrlicher Verfolgung¹⁸

	2012	2013	2014
Sämtliche Delikte	237	205	195

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

2.2.6 Suchtmittelgesetz

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 7.737 begangener Suchtmitteldelikte. Bei 4.368 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Im Berichtsjahr kam es gegenüber dem Vorjahr bei fast allen Verurteilungen dieser Deliktsgruppe zu einem geringfügigen Rückgang (dabei keine Delikte wegen § 31 SMG), wohingegen die Verurteilungen wegen des wohl prägendsten Straftatbestands dieser Deliktsgruppe, nämlich des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 SMG, erneut leicht zugenommen hat (73,9% zu 73%).

¹⁷ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

¹⁸ Zu den nicht rechtskräftigen Verurteilungen der früheren Jahre siehe SIB 2013, Teil des BMJ, 40

Sämtliche Delikte wegen Suchtmitteldelikten¹⁹

	2012		2013		2014	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften § 27 SMG	5 289	70,9%	5 379	73,0%	5 721	73,9%
Vorbereitung von Suchtgifthandel § 28 SMG	400	5,4%	345	4,7%	386	5,0%
Suchtgifthandel § 28a SMG ²²	1 570	21,1%	1 527	20,7%	1 534	19,8%
Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen § 30 SMG	157	2,1%	103	1,4%	67	0,9%
Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen § 31 SMG	4	0,1%	0	0,0%	3	0,0%
Handel mit psychotropen Stoffen § 31a SMG ²²	34	0,5%	13	0,2%	15	0,2%
Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen § 32 SMG	3	0,0%	1	0,0%	11	0,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung

Wegen Verhetzung nach § 283 StGB kam es im Berichtsjahr zu fast viermal so viel Verurteilungen wie im Berichtsjahr 2013 (30 zu 8 Verurteilungen).

Wegen Verbrechen nach §§ 3a ff VerbotsG (Betätigung im nationalsozialistischen Sinn) kam es in 62 Fällen zu einer Verurteilung, was einem Anstieg in absoluten Zahlen von 13 entspricht.

Verurteilungen wegen Verhetzung und Verbrechen nach dem Verbotsgesetz

	2012	2013	2014
§ 283 StGB	15	8	30
§§ 3a ff VerbotsG	59	49	62

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

2.2.8 Computerkriminalität

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr 146mal wegen Delikte, die der Computerkriminalität zuzurechnen sind. Bei 66 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Die Verurteilungen wegen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a StGB stellen im Vergleich zum Vorjahr nach wie vor den weitaus größten Anteil der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe dar, wobei es anteilig zu einem leichten Anstieg gegenüber dem Vorjahr (90,4% zu 89,2%) kam.

Während auch die Verurteilungen der übrigen Delikte dieser Deliktsgruppe leicht anstiegen, kam es bei der Verurteilung wegen Datenbeschädigung nach § 126a StGB zu einem klaren Rückgang gegenüber dem Vorjahr.

¹⁹ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen

Sämtliche Delikte wegen Computerkriminalität²⁰

	2012		2013		2014	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem § 118a StGB	1	0,8%	2	1,8%	1	0,7%
Datenbeschädigung § 126a StGB	5	3,9%	6	5,4%	2	1,4%
Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems § 126b StGB	1	0,8%	0	0,0%	1	0,7%
Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten § 126c StGB	1	0,8%	0	0,0%	2	1,4%
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148a StGB	113	87,6%	99	89,2%	132	90,4%
Datenfälschung § 225a StGB	8	6,2%	4	3,6%	8	5,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.2.9 Umweltkriminalität

Im Berichtsjahr lagen insgesamt acht Umweltdelikte (§§ 180 - 183 StGB) einer Verurteilung zugrunde. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um vier Verurteilungen. Bei neun Verurteilungen waren Umweltdelikte strafsatzbestimmend.

Im Vergleich zum Vorjahr kam es bei den Verurteilungen nach §§ 181b und 181f StGB zu einem Anstieg. Völlig ident mit dem Vorjahr kam es zu keinen Verurteilungen nach §§ 181a, 181c und 183 StGB. Bei den übrigen Delikten war ein Rückgang zu verzeichnen.

Verurteilungen wegen Delikte gegen die Umwelt

	2012		2013		2014	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
§ 180 StGB	4	30,8%	2	16,7%	1	12,5%
§ 181 StGB	1	7,7%	4	33,3%	0	0,0%
§ 181a StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
§ 181b StGB	4	30,8%	3	25,0%	6	75,0%
§ 181c StGB	3	23,1%	0	0,0%	0	0,0%
§ 181d StGB	0	0,0%	1	8,3%	0	0,0%
§ 181f StGB	0	0,0%	0	0,0%	1	12,5%
§ 182 StGB	1	7,7%	2	16,7%	0	0,0%
§ 183 StGB	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

²⁰ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen

2.3 VERURTEILUNGEN NACH PERSONEN- UND DELIKTSGRUPPEN

2.3.1 Überblick

Betrachtet man die Verurteilungen differenziert nach Personenmerkmalen wie Geschlecht, Alter oder Staatsbürgerschaft, so ist die Häufigkeit der Verurteilung wegen bestimmten Deliktgruppen unterschiedlich. Die folgende Grafik zeigt die differierenden Verurteilungszahlen nach unterschiedlichen Personengruppen.

Verurteilte Delikte nach Personen- und Deliktgruppen

davon wegen Delikt gegen	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehemaliges Jugoslawien ²¹	Sonstige
Gesamt	49.940	43.007	6.933	3.905	6.325	39.710	31.324	18.616	7.395	1.705	4.013	5.503
%	100%	86,1%	13,9%	7,8%	12,7%	79,5%	62,7%	37,3%	14,8%	3,4%	8,0%	11,4%
Leib & Leben §§ 75-95 StGB	8.991	8.162	829	668	1.377	6.946	6.469	2.522	887	390	577	668
%	100%	90,8%	9,2%	7,4%	15,3%	77,3%	71,9%	28,1%	9,9%	4,3%	6,4%	7,4%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	17.834	14.462	3.372	1.639	1.968	14.227	10.351	7.483	3.838	425	1.630	1.590
%	100%	81,1%	18,9%	9,2%	11,0%	79,8%	58,0%	42,0%	21,5%	2,4%	9,1%	8,9%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	908	886	22	68	71	769	692	216	107	24	27	58
%	100%	97,6%	2,4%	7,5%	7,8%	84,7%	76,2%	23,8%	11,8%	2,6%	3,0%	6,4%
SMG	7.737	7.064	673	477	1.359	5.901	4.599	3.138	608	266	541	1.723
%	100%	91,3%	8,7%	6,2%	17,6%	76,3%	59,4%	40,6%	7,9%	3,4%	7,0%	22,3%
Sonstige	14.470	12.433	2.037	1.053	1.550	11.867	9.213	5.257	1.955	600	1.238	1.464
%	100%	85,9%	14,1%	7,3%	10,7%	82,0%	63,7%	36,3%	13,5%	4,1%	8,6%	10,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

86,1% aller im Berichtsjahr den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte wurden von Männern verübt. Nahezu ausschließlich werden Männer wegen Delikte gegen die sexuelle Integrität verurteilt (97,6%); ebenso entfielen 90,8% der Delikte gegen Leib und Leben auf Männer, während mit 81,1% unterdurchschnittlich wenige Männer wegen Vermögensdelikten verurteilt wurden.

7,8% der im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrunde liegenden Delikte wurden von Jugendlichen begangen. An den verurteilten Vermögensdelikten sind sie mit 9,2% und an den Delikten gegen Leib und Leben mit 7,4% geringfügig überrepräsentiert; in allen anderen Deliktsbereichen dagegen unterproportional vertreten, insbesondere bei den Verurteilungen nach dem SMG (6,2%) und wegen Delikte gegen die sexuelle Integrität (7,5%). Erwachsene werden demgegenüber überdurchschnittlich oft wegen Sexuaidelikten verurteilt (84,7%). Die Gruppe der jungen Erwachsenen weist überdurchschnittlich viele Verurteilungen wegen Drogendelikten (17,6%), aber auch

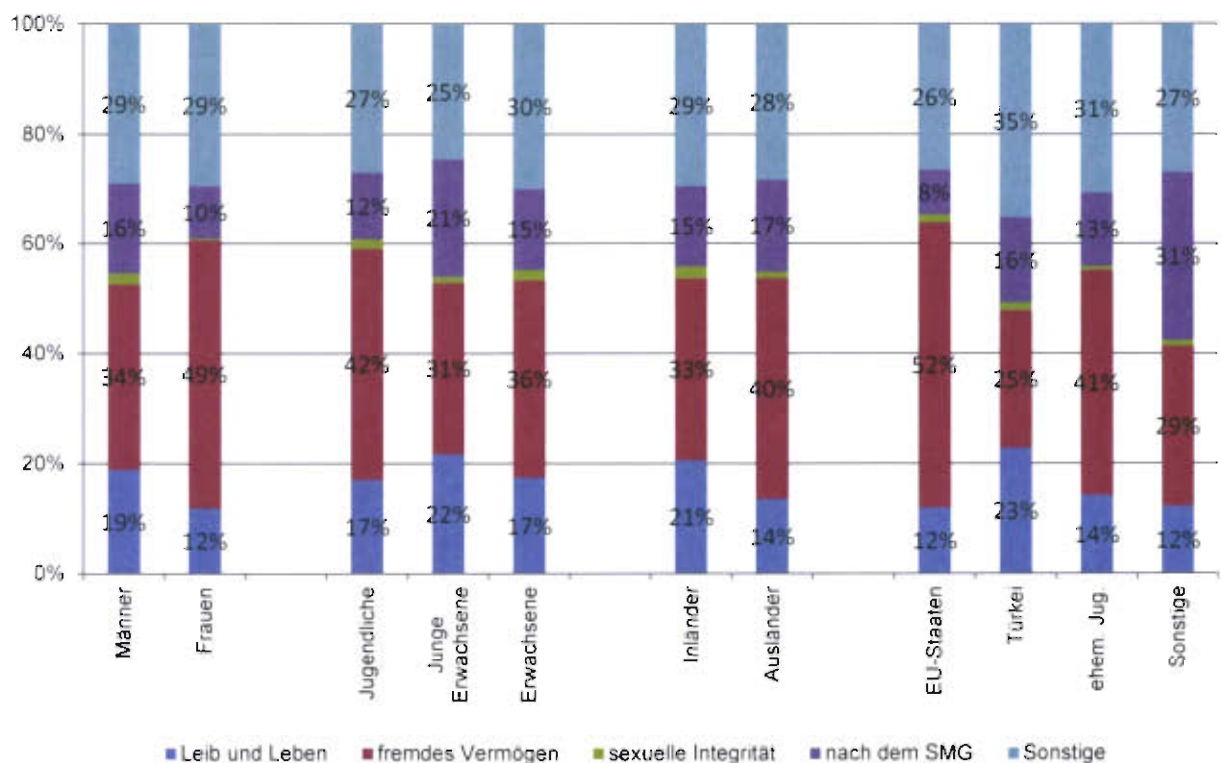
²¹ Ohne Slowenien und Kroatien

Aggressionsdelikte (15,3%) auf, dagegen wenige Verurteilungen wegen Delikte gegen die sexuelle Integrität (7,8%).

37,3% sämtlicher Verurteilungen wurden von fremden Staatsangehörigen verwirklicht. Überdurchschnittlich war der Anteil der Ausländer bei Verurteilungen wegen Vermögens- und Suchtmitteldelikten (42% und 40,6%), unterdurchschnittlich bei Körperverletzungs- und Sexualdelikten (28,1% und 23,8%). Während verurteilte Staatsangehörige aus der Türkei oder dem ehemaligen Jugoslawien bei keiner Deliktsgruppe signifikant hervorstechen, sind sonstige Drittstaatsangehörige bei Drogendelikten (22,6%) und EU-Bürger bei Vermögensdelikten (21,5%) überproportional vertreten.

Österreicher fallen hingegen bei Verurteilungen wegen Delikte gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität mit Anteilen von 76,2% und 71,9% relativ stark auf. Diese Ergebnisse können nicht nur aus dem Blickwinkel betrachtet werden, welche Personengruppen unter den wegen bestimmter Straftaten Verurteilten hervortreten, sondern ebenso unter der Perspektive, welche Delikte bei den einzelnen Personengruppen relativ häufiger vorkommen.

Deliktsverteilung (sämtliche Delikte) nach Personengruppen 2014



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher

Im Berichtsjahr ergingen 2.086 rechtskräftige Verurteilungen gegen Jugendliche. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 7,2%. Insgesamt lagen den Verurteilungen 3.905 von Jugendlichen begangene Delikte zu Grunde. 1.639

dieser Verurteilungen betrafen Delikte gegen fremdes Vermögen, was ein Rückgang von 7,2% gegenüber dem Vorjahr darstellt. 668 Verurteilungen wegen Delikte gegen Leib und Leben wurden von Jugendlichen verwirklicht; dies stellt einen Rückgang von 11,5% und somit eine eindeutige Veränderung zum Vorjahr dar.

Im Vergleich zu den Zahlen (auch die nicht strafsatzbestimmenden Delikte gerechnet) aus dem Vorjahr ist ein Rückgang von 1,4% zu bemerken, wobei bei Delikten gegen Leib und Leben (-11,5%) und bei Delikten gegen die sexuelle Integrität (-13,9%) eine starke Veränderung zu bemerken ist. Ein kleiner Rückgang ist bei Delikten gegen fremdes Vermögen (-7,2%) ein starker Anstieg hingegen bei Delikten gegen das Suchtmittelgesetz (+55,4%) auszumachen.

Strafsatzbestimmende Verurteilungen Jugendlicher:

strafsatzbestimmend	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt	2.953	2.889	3.084	2.988	3.155	3.063	2.747	2.562	2.248	2.086
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	541	644	765	743	871	835	717	626	471	401
Körperverletzung § 83 StGB	296	367	453	467	537	494	447	389	278	235
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	53	54	63	29	43	38	29	24	24	16
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.331	1.334	1.455	1.532	1.568	1.458	1.301	1.181	1.106	963
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	141	162	208	257	251	218	216	163	179	132
Diebstahl §§ 127-131 StGB	821	760	806	836	892	782	684	636	564	529
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	70	60	71	74	49	54	47	31	35	20
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	46	37	56	31	45	49	42	36	45	43
SMG gesamt	656	458	331	230	211	243	217	209	196	261
§ 27 SMG				174	184	222	197	187	172	215
§§ 28 und 28a SMG				30	27	21	19	22	24	46
Sonstige	379	416	477	452	460	478	470	510	430	418

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Sämtliche Verurteilungen Jugendlicher

	2012	2013	2014	Veränderung 2013 auf 2014	
				absolut	in %
Gesamt	4.358	3.959	3.905	-54	-1,4%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	955	755	668	-87	-11,5%
Körperverletzung § 83 StGB	615	479	400	-79	-16,5%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	42	40	37	-3	-7,5%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.897	1.767	1.639	-128	-7,2%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	387	380	335	-45	-11,8%
Diebstahl §§ 127-131 StGB	830	769	723	-46	-6,0%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	91	101	70	-31	-30,7%
Sex. Integrität §§ 201-220b StGB	54	79	68	-11	-13,9%
SMG gesamt	332	307	477	+170	+55,4%
§ 27 SMG	298	275	422	+147	+53,5%
§§ 28 und 28a SMG	34	32	55	+23	+71,9%
Sonstige	1.120	1.051	1.053	+2	+0,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener

Junge Erwachsene sind Personen, die das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wie bereits im Vorjahr war der Anteil der Verurteilungen wegen Delikte gegen fremdes Vermögen bei den jungen Erwachsenen deutlich niedriger als in der Gruppe der Jugendlichen (1.968 zu 1.639). Der Anteil der Verurteilungen wegen Delikte gegen Leib und Leben betrug im Berichtsjahr bei Jugendlichen 668, bei jungen Erwachsenen hingegen 1.377.

Vergleicht man die Zahlen sämtlicher junger Erwachsener mit jenen aus dem Vorjahr, so hat sich die Deliktsverteilung bei jungen Erwachsenen nicht signifikant verschoben. Es kam jedoch mit 6.325 Verurteilungen im Jahr 2014 gegenüber 7.107 Verurteilungen im Vorjahr zu einem Rückgang. Verurteilungen wegen Delikte gegen Leib und Leben (-19,5%) und gegen fremdes Vermögen (-15,3%) verzeichneten den stärksten Rückgang bei jungen Erwachsenen.

Verurteilungen junger Erwachsener

strafsatzbestimmend	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt	5.999	5.594	5.916	5.259	5.257	5.246	5.152	4.903	4.524	3.968
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	1.496	1.428	1.605	1.644	1.562	1.560	1.454	1.371	1.206	1.021
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.938	1.857	1.984	1.844	2.002	1.907	1.750	1.663	1.610	1.353
Sexuelle Integrität §§ 201 – 220b StGB	39	37	52	38	49	49	43	47	46	54
SMG gesamt	1.621	1.380	1.330	902	819	825	930	876	773	773
§ 27 SMG	650	642	776	672	623	638
§§ 28 und 28a SMG	165	179	151	202	150	134
Sonstige	905	892	945	831	825	905	975	946	889	767

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Sämtliche Verurteilungen junger Erwachsener

	2012	2013	2014	Veränderung 2013 auf 2014	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt	7.718	7.107	6.325	-782	-11,0%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	1.883	1.711	1.377	-334	-19,5%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	2.430	2.324	1.968	-356	-15,3%
Sexuelle Integrität §§ 201 – 220b StGB	79	70	71	+1	+1,4%
SMG gesamt	1.493	1.304	1.359	+55	+4,2%
§ 27 SMG	1.207	1.093	1.159	+66	+6,0%
§§ 28 und 28a SMG	269	206	194	-12	-5,8%
Sonstige	1.833	1.698	1.550	-148	-8,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger

Von den insgesamt 49.940 den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikten wurden 31.324 von österreichischen (62,7%) und 18.616 (37,3%) von ausländischen Staatsbürgern verwirklicht.

Von den in Österreich verurteilten Ausländern waren 1.281 Jugendliche (6,9%) und 1.907 junge Erwachsene (10,2%). Etwas höher ist der Anteil der Verurteilungen von österreichischen Jugendlichen (8,4%) bzw. jungen Erwachsenen (14,1%). Zusammengefasst ist daher – wie bereits im Vorjahr – der Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Jahr 2014 verurteilt wurden, bei Inländern größer als bei Ausländern.

Verglichen mit den Zahlen aus dem Vorjahr kam es zwar im Berichtsjahr bei Ausländern zu etwas mehr Verurteilungen, jedoch nicht zu einem Anstieg der Verurteilungen bei ausländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Anzahl der Verurteilungen bei österreichischen jungen Erwachsenen ist

demgegenüber im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken, bei den Jugendlichen ist sie gleich geblieben, wobei es bei Österreichern insgesamt zu einem Rückgang der Verurteilungen kam.

Anteil der von Jugendlichen und jungen Erwachsenen verwirklichten Delikte nach Staatsangehörigkeit

		2013		2014	
Inländer	Delikte zusammen	33.612	100%	31.324	100%
	Jugendliche	2.820	8,4%	2.624	8,4%
	Junge Erwachsene	5.206	15,5%	4.418	14,1%
Ausländer	Delikte zusammen	18.084	100%	18.616	100%
	Jugendliche	1.139	6,3%	1.281	6,9%
	Junge Erwachsene	1.901	10,5%	1.907	10,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Im Folgenden werden die Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, nach Staatsangehörigkeit in den Deliktgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen, die sexuelle Integrität und der strafbaren Handlungen nach dem SMG dargestellt. Zudem wird die Anzahl der Delikte der einzelnen Deliktgruppen graphisch dargestellt.

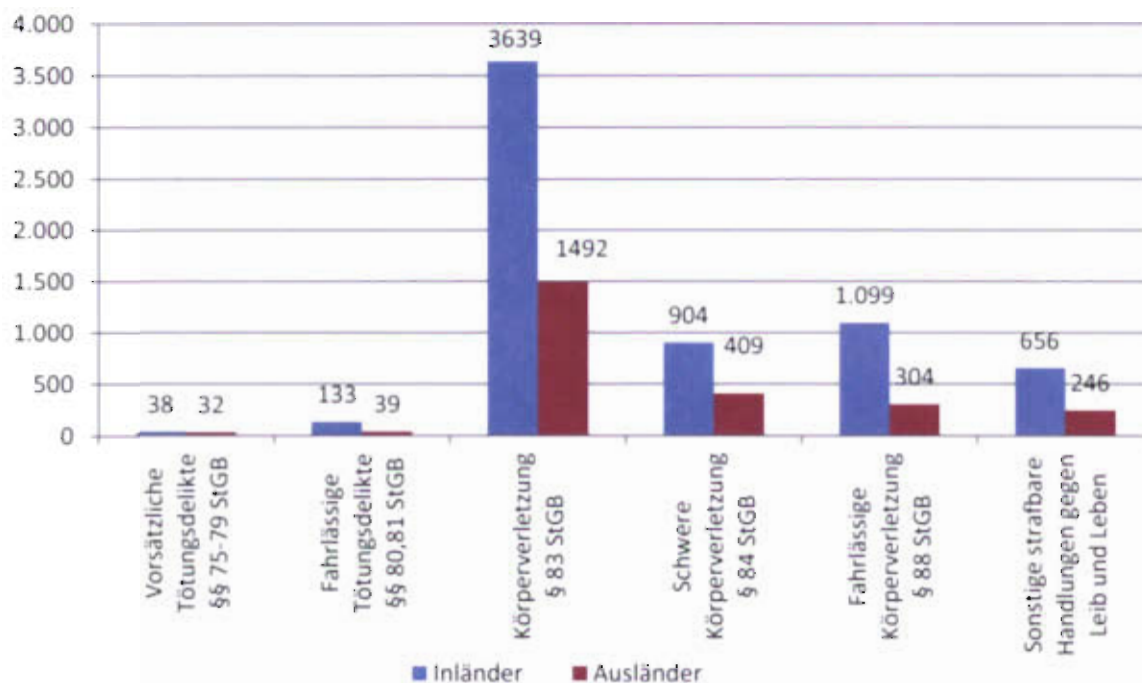
Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer im Berichtsjahr wegen 2.522 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Damit wurden mehr als ein Viertel (28,1%) aller Verurteilungen wegen Delikte gegen Leib und Leben von Ausländern verwirklicht. Dies stellt verglichen mit dem Vorjahr (26,4%) einen Anstieg dar.

1.492 der Verurteilungen wegen Delikte gegen Leib und Leben ausländischer Staatsangehöriger betrafen vorsätzliche Körperverletzung ohne besondere Qualifikation nach § 83 StGB und 409 wegen schwerer Körperverletzung nach § 84 StGB.

Insgesamt 32 vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 75 – 79 StGB), die im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrunde lagen, wurden von ausländischen Staatsangehörigen verwirklicht. Dies entspricht einem Anteil von 45,7% an allen vorsätzlichen Tötungsdelikten. Der Anteil dieser Verurteilungen an allen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger beträgt 1,3% gemessen an der Gesamtzahl der Verurteilungen innerhalb der Deliktgruppe „Leib und Leben“.

Sämtliche Delikte gegen Leib und Leben nach Staatsangehörigkeit 2014



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014

Von den Ausländern wurden am häufigsten türkische Staatsangehörige wegen Delikte gegen Leib und Leben verurteilt, wenngleich die Zahl gegenüber dem Vorjahr anstieg und nunmehr 15,5% der Verurteilungen dieser Deliktsgruppe von türkischen Staatsangehörigen verübt wurden. Im Berichtsjahr wurden deutsche Staatsbürger häufiger wegen Delikte gegen Leib und Leben verurteilt als Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina. Zu einem Anstieg an Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe kam es auch bei rumänischen, russischen und afghanischen Staatsangehörigen.

Sämtliche Verurteilungen gegen Leib und Leben nach Staatsangehörigkeit

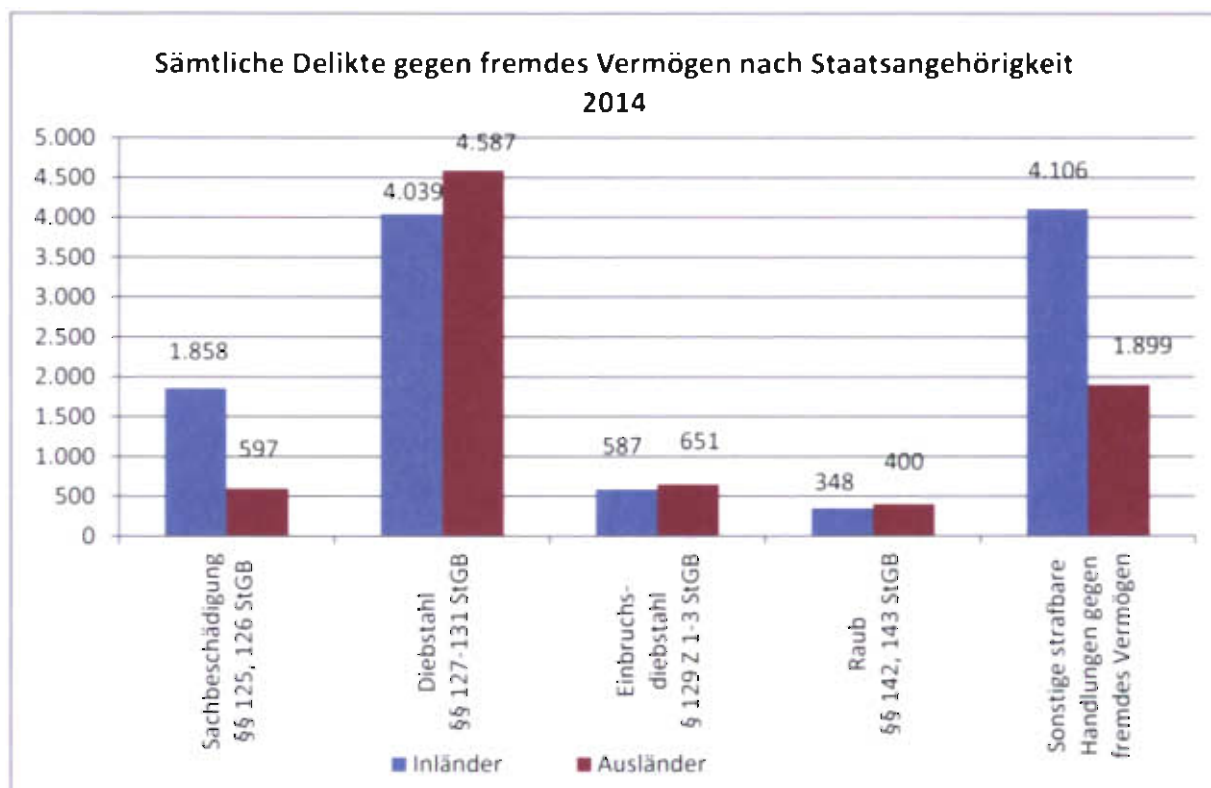
	2012		2013		2014	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	7.928	75,0%	7.254	73,6%	6.469	71,9%
Ausländer	2.641	25,0%	2.599	26,4%	2.522	28,1%
davon Türkei	417	3,9%	335	3,4%	390	4,3%
davon Serbien	344	3,3%	289	2,9%	280	3,1%
davon Deutschland	246	2,3%	238	2,4%	230	2,6%
davon Bosnien und Herzegowina	258	2,4%	250	2,5%	207	2,3%
davon Rumänien	161	1,5%	171	1,7%	186	2,1%
davon Russland	108	1,0%	127	1,3%	138	1,5%
davon Kroatien	130	1,2%	134	1,4%	104	1,2%
davon Afghanistan	79	0,7%	80	0,8%	94	1,0%
davon sonstige Staatsangehörige	898	8,5%	975	9,9%	893	9,9%
Delikte gesamt	10.569	100,0%	9.853	100,0%	8.991	100,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Verurteilungen wegen Delikte gegen fremdes Vermögen:

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer wegen 7.483 Delikten gegen fremdes Vermögen. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 17.834 den Verurteilungen zugrunde liegenden Vermögensdelikten – 42%. Im Vergleich zum Vorjahr (40,7%) bedeutet dies eine Zunahme von 1,3%.

Die Verurteilungen wegen Diebstahls (auch Einbruchsdiebstahl) und Raub erfolgten in mehr als der Hälfte der Fälle von Ausländern, wohingegen die sonstigen Vermögensdelikte deutlich öfter von Österreichern verurteilt wurden.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

Unter den Ausländern wurden am häufigsten rumänische Staatsangehörige wegen Delikte gegen fremdes Vermögen verurteilt. Bei den Verurteilungen von serbischen Staatsangehörigen sowie von Staatsangehörigen von Ungarn und Bosnien-Herzegowina kam es zu einem leichten Anstieg. Bei den anderen kam es zu leichten Rückgängen.

Verurteilungen wegen Delikte gegen fremdes Vermögen nach Staatsangehörigkeit

	2012		2013		2014	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	11.775	61,4%	11.048	59,3%	10.351	58,0%
Ausländer	7.398	38,6%	7.567	40,7%	7.483	42,0%
davon Rumänien	1.145	6,0%	1.381	7,4%	1.287	7,2%
davon Serbien	984	5,1%	888	4,8%	989	5,5%
davon Ungarn	603	3,1%	552	3,0%	492	2,8%
davon Bosnien-Herzegowina	462	2,4%	443	2,4%	450	2,5%
davon Türkei	456	2,4%	429	2,3%	425	2,4%
davon Deutschland	495	2,6%	432	2,3%	416	2,3%
davon Slowakei	409	2,1%	471	2,5%	413	2,3%
davon Russland	357	1,9%	340	1,8%	324	1,8%
davon sonstige Staatsangehörige	2.487	13,0%	2.631	14,1%	2.687	15,1%
Delikte gesamt	19.173	100%	18.615	100%	17.834	100%

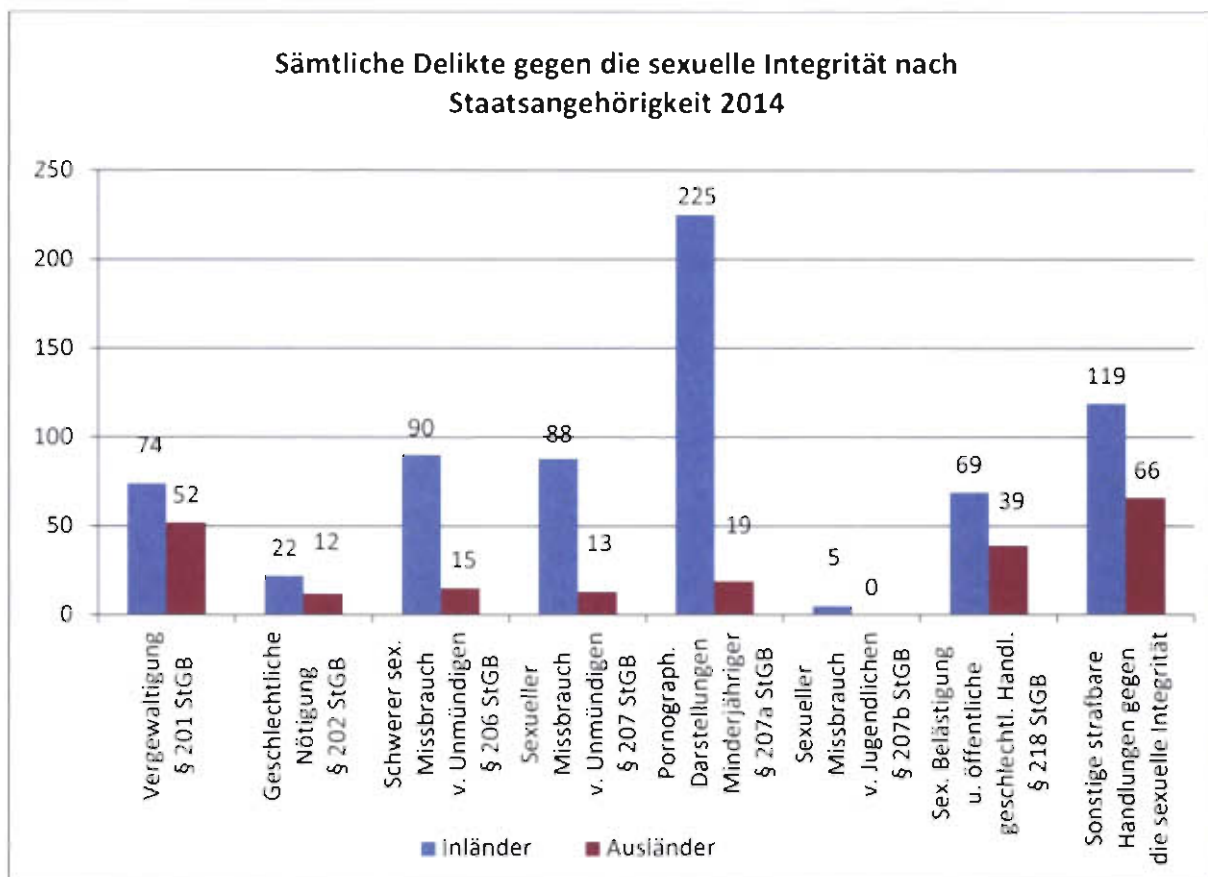
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung:

In 216 Fällen wurden Ausländer wegen Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt. Dies entspricht einem Anteil von 23,8% aller entsprechenden Verurteilungen (908). Im Vergleich zum Vorjahr kam es damit in dieser Deliktsgruppe zu 13 Verurteilungen mehr und im Vergleich zu den gesamten Verurteilungen zu einem leichten anteiligen Anstieg.

Die den Verurteilungen zugrunde liegenden gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202 StGB) wurden 64mal von Ausländern verwirklicht. Dies entspricht einem Anteil von 60%.

19mal wurden Ausländer wegen des Delikts der pornographischen Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB) verurteilt. Dieses Delikt wird jedoch in einem weit höheren Umfang von Österreichern begangen (225mal), was einen Ausländeranteil von lediglich 7,8% darstellt.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

Unter den Ausländern wurden am häufigsten deutsche Staatsangehörige (17,6%) wegen Delikte gegen die sexuelle Integrität verurteilt, was einen ebenso auffallenden Anstieg gegenüber dem Vorjahr bedeutet, wie bei den bulgarischen Staatsangehörigen (27; 12,5%). Ein Anstieg konnte auch bei Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina und Pakistan verzeichnet werden. Bei den übrigen Staatsangehörigen kam es zu einem Rückgang in dieser Deliktsgruppe.

Verurteilungen wegen Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung nach Herkunftsländern

	2012		2013		2014	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	975	82,3%	877	81,2%	692	76,2%
Ausländer	209	17,7%	203	18,8%	216	23,8%
davon Deutschland	49	4,1%	23	2,1%	38	4,2%
davon Bulgarien	18	1,5%	3	0,3%	27	3,0%
davon Türkei	20	1,7%	36	3,3%	24	2,6%
davon Rumänien	19	1,6%	34	3,1%	18	2,0%
davon Serbien	21	1,8%	23	2,1%	14	1,5%
davon Afghanistan	6	0,5%	14	1,3%	12	1,3%
davon Bosnien-Herzegowina	6	0,5%	9	0,8%	11	1,2%
davon Pakistan	3	0,3%	2	0,2%	8	0,9%
davon sonstige Staatsangehörige	67	5,7%	59	5,5%	64	7,0%
Delikte gesamt	1.184	100%	1.080	100%	908	100%

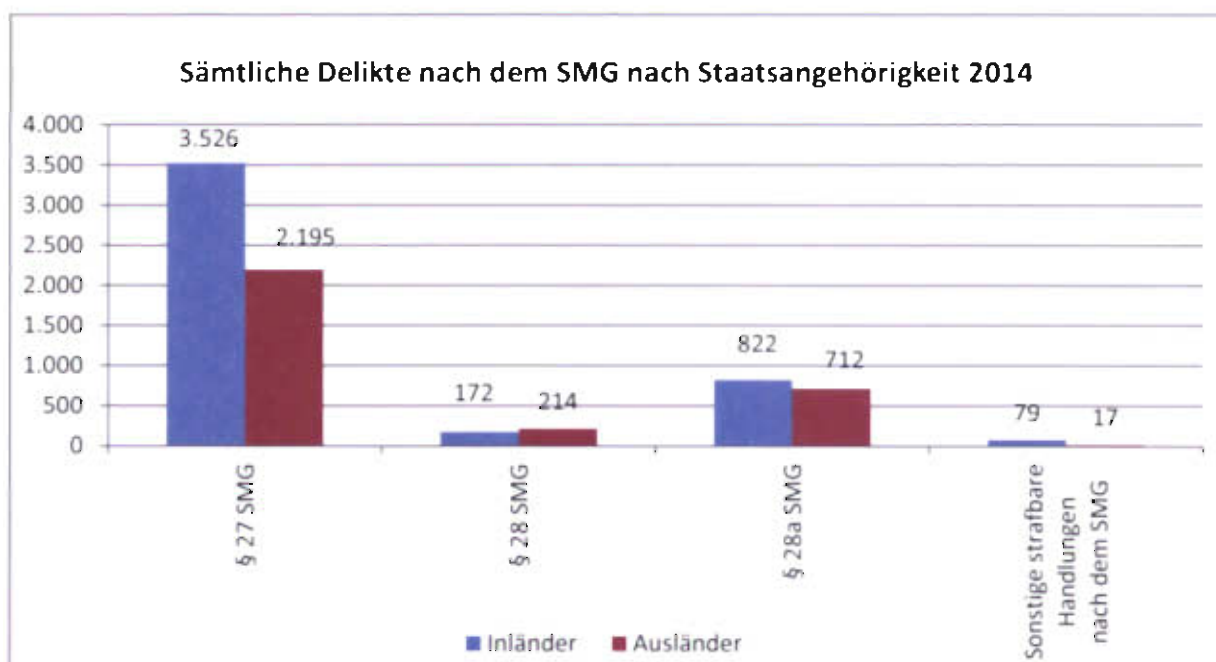
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Delikte nach dem Suchtmittelgesetz

In 3.138 Fällen wurden Ausländer wegen Suchtmitteldelikte verurteilt. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 7.737 den Suchtmitteldelikten zugrunde liegenden Verurteilungen – einem Anteil von 40,6%.

Die den Verurteilungen zugrunde liegenden schweren Suchtmitteldelikte nach §§ 28 und 28a SMG wurden 926mal von Ausländern verwirklicht. 2.195mal wurden Ausländer wegen minder schwerer Suchtmitteldelikte nach § 27 SMG verurteilt, was im Vergleich zu den gesamten Delikten nach § 27 SMG mehr als ein Drittel darstellt.

Mit 17 Delikten ist die Anzahl der Verurteilungen von Ausländern wegen sonstiger strafbarer Handlungen nach dem SMG im Vergleich zu den von Österreicherin verwirklichten Delikten (79mal) eher gering.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014

Von den Ausländern wurden am häufigsten nigerianische und serbische Staatsangehörige wegen Suchtmitteldelikte verurteilt. Ein Rückgang ist im Vergleich zu den übrigen Staatsangehörigen nur bei deutschen Staatsangehörigen zu verzeichnen.

Verurteilungen wegen Delikte nach dem Suchtmittelgesetz nach Staatsangehörigkeit

	2012		2013		2014	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	4 795	64,3%	4 646	63,1%	4 599	59,4%
Ausländer	2 662	35,7%	2 722	36,9%	3 138	40,6%
davon Nigeria	342	4,6%	393	5,3%	394	5,1%
davon Serbien	296	4,0%	246	3,3%	332	4,3%
davon Türkei	217	2,9%	214	2,9%	266	3,4%
davon Algerien	204	2,7%	213	2,9%	248	3,2%
davon Afghanistan	45	0,6%	111	1,5%	209	2,7%
davon Marokko	163	2,2%	155	2,1%	160	2,1%
davon Deutschland	118	1,6%	157	2,1%	147	1,9%
davon Gambia	94	1,3%	77	1,0%	105	1,4%
davon sonstige Staatsangehörige	1 183	15,9%	1 156	15,7%	1 277	16,5%
Delikte gesamt	7 457	100%	7 368	100%	7 737	100%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

3 REAKTIONEN UND SANKTIONEN

In diesem Abschnitt werden die durchgeführten intervenierenden Diversionsmaßnahmen (Kapitel 3.1 und 3.2), die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger (Kapitel 3.3), die verhängten Strafen und Maßnahmen (Kapitel 3.4), der Vollzug bedingter Sanktionen begleitet durch die Anordnung von Bewährungshilfe (Kapitel 3.5) sowie die Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen (Kapitel 3.6) beschrieben. Dem Freiheitsentzug in Justizanstalten, dem Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaften ist ein eigener Abschnitt gewidmet, ebenso den Maßnahmen nach Haftentlassung (Kapitel 4 und 5).

Für die Durchführung von intervenierenden Diversionsmaßnahmen und begleitenden Maßnahmen (Bewährungshilfe) der Betreuung und Kontrolle bei bedingten Strafen nach (bedingter) Haftentlassung und im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest bedient sich die Strafjustiz eines privaten Rechtsträgers. Die justiznahe Sozialarbeit in Österreich wird seit 1957 zum überwiegenden Teil vom gemeinnützigen Verein NEUSTART¹¹ durchgeführt. Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene und zwischen der Republik Österreich und dem Verein NEUSTART abgeschlossene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe definiert den Leistungskatalog entsprechend den durch StGB, StPO, JGG, SMG, StVG und BewHG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Seit 1957 betreute NEUSTART rund 540.000 Menschen, davon im Jahr 2014 40.497 verschiedene Klienten. NEUSTART hatte zum Ende des Berichtsjahres 1.567 Mitarbeiter (davon 563 hauptamtlich, 1.004 ehrenamtlich) und zusätzlich sechs Zivildienstler. Neun Einrichtungen (zwei Einrichtungen für Wien sowie die Einrichtungen für Niederösterreich und Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Karnten, Tirol und Vorarlberg) bieten ein möglichst großes Leistungsangebot für von Kriminalität betroffene Menschen. Bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit werden von den Einrichtungen Außen- beziehungsweise Sprechstellen eingerichtet. Der Wirkungsbereich der Einrichtungen deckt sich mit einem oder mehreren Landesgerichtssprengeln.

Nach den Prinzipien der wirkungsorientierten Budgetierung wurden für die einzelnen NEUSTART-Dienstleistungen sogenannte Wirkungsziele definiert. Bei den im vorliegenden Bericht beschriebenen Dienstleistungen (Bewährungshilfe, Tauschgleich, elektronisch überwachter Hausarrest und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen) werden die Werte für die Zielerreichung angegeben.

¹¹ Vor dem Jahr 2002: Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA).

¹² Zu weiterführenden Informationen siehe www.NEUSTART.at.

Klienten und Mitarbeiter von NEUSTART

	2010	2011	2012	2013	2014
Klienten	43.200	41.300	41.200	40.900	40.500
Mitarbeiter	1.507	1.518	1.537	1.544	1.567
hauptamtlich	557	547	569	562	563
ehrenamtlich	950	971	968	982	1.004
Zivildienstler	18	18	6	6	6

3.1 DIVERSIONSANGEBOTE UND DIVERSIONSERFOLG

Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Einbringung der Anklage ausreichen würde. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ist das Element der Freiwilligkeit besonders zu betonen; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Beschuldigten dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich des Geldbetrages nach § 200 StPO und der „bloßen“ Probezeit konkludentes Einverständnis voraus. Bei schwerwiegenden Straftaten ist eine diversionelle Erledigung allerdings ausgeschlossen (zu weiteren Details, insbesondere hinsichtlich Opferschutz und den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 151).

Die Zahl der Diversionsangebote in Strafverfahren insgesamt ist 2014 gegenüber dem Vorjahr um 0,8% gesunken; insbesondere wurde die Divisionsform „Probezeit ohne Pflichten“ um 6% öfter angeboten als im Vorjahr. Während eine Diversion durch gemeinnützige Leistungen, Geldbuße und Tatausgleich um 7,3%, 4,7% bzw. 4,8% weniger oft angeboten wurden, nahm die Anwendung der Diversion nach dem SMG (2,5%) und der Probezeit mit Pflichten (1,9%) zu. Überwiegend (zu 77,7%) erging das Angebot an Beschuldigte durch die Staatsanwaltschaft, in 17,1% der Fälle durch Richter am Bezirksgericht und in 5,2% durch Richter am Landesgericht.

Insbesondere über diversionelles Vorgehen nach dem SMG, die vorläufige Zurücklegung der Anzeige für eine Probezeit ohne Pflichten, aber auch über das Angebot eines Tatausgleichs wird vor allem von der Staatsanwaltschaft entschieden. Das Angebot zur Zahlung eines Geldbetrages, zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder zur Erfüllung von Pflichten während einer Probezeit ergeht dagegen relativ gesehen öfter im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens.

Diversionsangebote

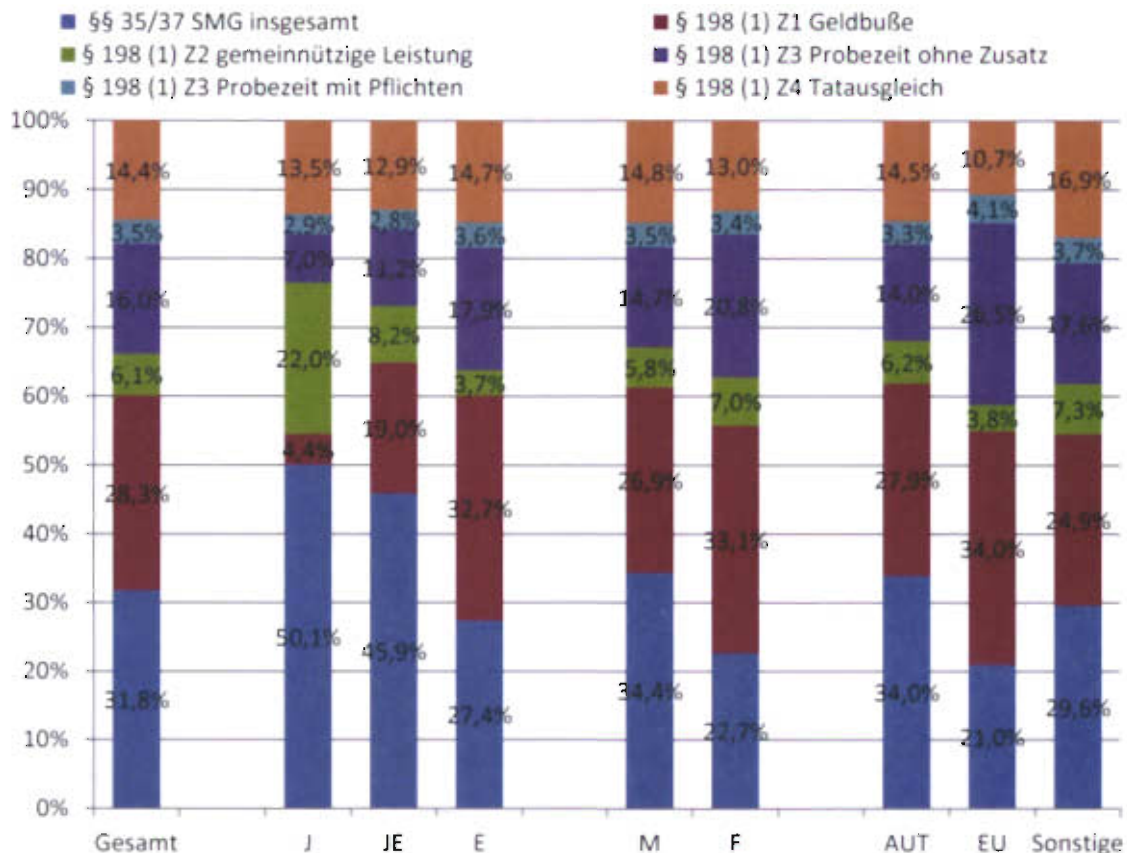
	2014				2013	Veränderung
	StA	BG	LG	Gesamt	Gesamt	
Diversion gesamt	35.409	7.790	2.360	45.559	45.949	-0,8%
§§ 35/37 SMG gesamt	12.378	1.945	183	14.506	14.147	2,5%
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	8.504	3.187	1.185	12.876	13.518	-4,7%
Gemeinnützige Leistung Z 2	1.914	471	374	2.759	2.976	-7,3%
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	6.119	897	270	7.286	6.873	6,0%
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	976	453	150	1.579	1.550	1,9%
Tatausgleich Z 4	5.518	837	198	6.553	6.885	-4,8%
Diversion gesamt (ohne SMG)	23.031	5.845	2.177	31.053	31.802	-2,4%
Diversion gesamt	77,7%	17,1%	5,2%			
§§ 35/37 SMG gesamt	85,3%	13,4%	1,3%			
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	66,0%	24,8%	9,2%			
Gemeinnützige Leistung Z 2	69,4%	17,1%	13,6%			
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	84,0%	12,3%	3,7%			
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	61,8%	28,7%	9,5%			
Tatausgleich Z 4	84,2%	12,8%	3,0%			

Bei Jugendlichen erfolgte in etwa der Hälfte aller Diversionsangebote im Rahmen eines Verfahrens wegen eines Suchtmitteldelikt. Unter den sonstigen Diversionsangeboten rangierten gemeinnützige Leistungen (22% der Angebote) noch vor dem Tatausgleich (13,5%). Die Zahlung eines Geldbetrages und die Probezeit ohne Pflichten wurden bei Jugendlichen relativ selten (4,4% bzw. 7%) gewählt. Dagegen wurde bei Erwachsenen in 32,7% der Verfahren die Zahlung eines Geldbetrages und in 17,9% die Festsetzung einer Probezeit ohne Pflichten als Angebot unterbreitet.

Männer erhielten öfter Diversionsangebote nach §§ 35, 37 SMG (34,4% vs. 22,7%) sowie zum Tatausgleich (14,8% vs. 13%). Umgekehrt wurde weiblichen Beschuldigten das Angebot zur Zahlung einer Geldbuße (33,1% vs. 26,9%) sowie zur Probezeit ohne Pflichten (20,8% vs. 14,7%) öfter unterbreitet.

Soweit Nicht-Österreicher Diversionsangebote erhielten, unterschieden sich diese bei Drittstaatsangehörigen (darunter Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei) nicht auffallend von den Angeboten an österreichische Staatsbürger. Lediglich bei EU-Bürgern zeigte sich eine Bevorzugung von Geldbußen (34% der Angebote) und der Probezeit ohne Pflichten (26,5%), wogegen sozial intervenierende Maßnahmen (Tatausgleich, gemeinnützige Leistung) seltener in Betracht gezogen wurden. Auch Diversionsangebote im Zuge von Suchtmittelstrafverfahren kamen bei EU-Bürgern relativ selten vor.

Diversionsangebote, nach Personengruppen



2014 wurden insgesamt 51.563 Verfahren durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung diversionell beendet. Dies bedeutet einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr um etwa 3%. Am stärksten nahmen der Tatausgleich (6,3%), die Probezeit mit Pflichten (5,2%) und die gemeinnützigen Leistungen ab.

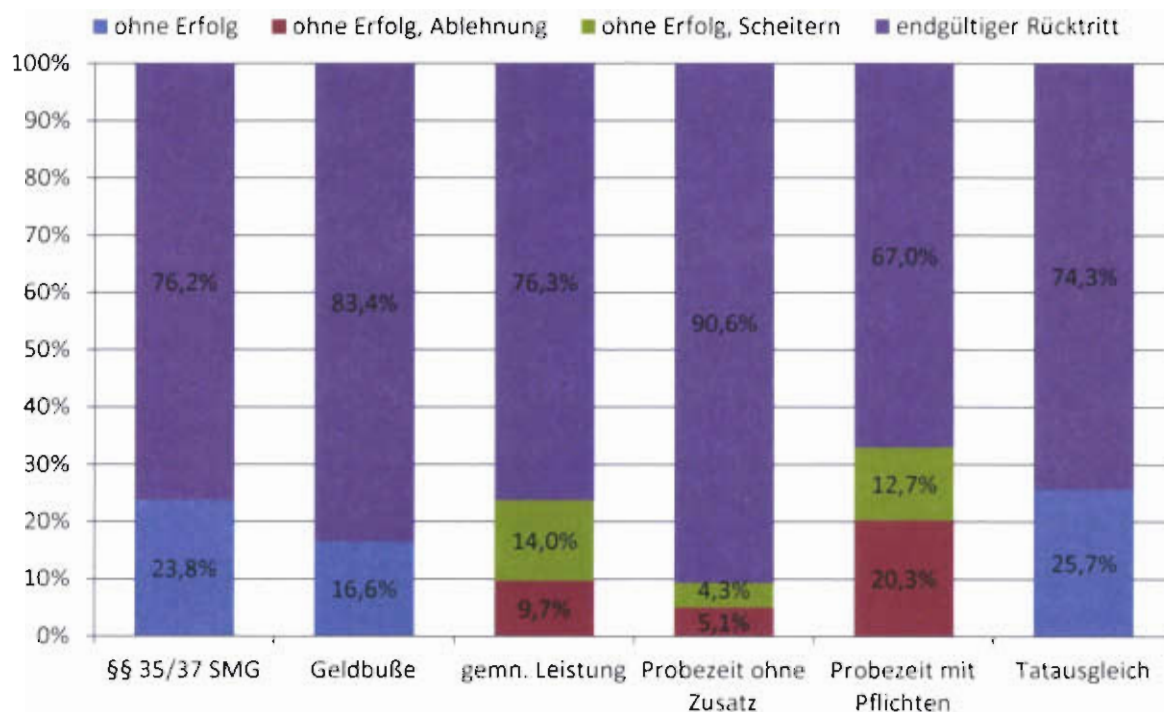
Insgesamt wurden 10.029 Verfahren fortgeführt, nachdem ein Diversionsangebot entweder abgelehnt oder die gestellten Bedingungen nicht erfüllt wurden. Das weitere Verfahrensschicksal in diesen Fällen ist aus der aktuellen Datenlage nicht ablesbar. Die Gegenüberstellung von endgültigen Rücktritten nach Diversion einerseits und von (nach Ablehnung oder Scheitern) abgebrochenen Diversionsverfahren andererseits gibt jedoch einen brauchbaren Hinweis auf den „Diversionserfolg“.²⁴

²⁴ Ob ein Verfahren diversionell beendet werden kann, hängt von der Zustimmung des Beschuldigten ab. Er kann auch die Beurteilung der Schuldfrage im Rahmen einer Hauptverhandlung anstreben.

Diversionselle Verfahrenserledigung und Diversionserfolg

	2014			2013	Veränderung	2013	Veränderung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt		Endgültiger Rücktritt	
Diversion gesamt	51.563	10.029	41.534	53.146	-3,0%	42.901	3,3%
§§ 35/37 SMG	15.901	3.787	12.114	16.040	-0,9%	12.287	1,4%
Geldbuße	13.084	2.170	10.914	13.538	-3,4%	11.258	3,2%
Gemeinnützige Leistung	3.047	723	2.324	3.180	-4,2%	2.420	4,1%
Probezeit (ohne Zusatz)	11.035	1.037	9.998	11.345	-2,7%	10.268	2,7%
Probezeit (mit Pflichten)	1.764	582	1.182	1.860	-5,2%	1.282	8,5%
Tatausgleich	6.732	1.730	5.002	7.183	-6,3%	5.386	7,7%

Diversionserfolg nach Form der Diversion



Insgesamt wurden 78 von 100 Diversionsverfahren erfolgreich beendet. Am seltensten scheiterte die Diversionsform Probezeit ohne zusätzliche Pflichten, am öftesten die Probezeit mit Pflichten. Wurde die Probezeit mit Auflagen – wie der Betreuung durch die Bewährungshilfe oder dem Besuch von Kursen – verknüpft, war der Misserfolg der Diversion fast viermal so häufig (in 33 vs. 9 von 100 Fällen). Von den abgeschlossenen Verfahren, in denen ein Tatausgleich in Betracht gezogen worden war, wurden etwa drei Viertel durch endgültigen Rücktritt beendet. In Anbetracht der hohen Anforderungen (auch an die Kooperation der Geschädigten) ist diese Quote beachtenswert.

Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, nach dem SMG oder nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung war in ungefähr vier von fünf Fällen erfolgreich.

Die Erledigung eines diversionellen Verfahrens durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung war – über alle Diversionsformen hinweg betrachtet – bei Frauen, bei jüngeren Beschuldigten und österreichischen Staatsbürgern wahrscheinlicher als bei Männern, älteren Beschuldigten und ausländischen Staatsangehörigen.

Diversionserfolg, nach Form der Diversion und Personengruppen

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
Diversion gesamt									
ohne Erfolg	19,4%	20,1%	17,2%	20,3%	19,9%	19,2%	18,7%	21,6%	21,9%
endgültiger Rücktritt	80,6%	79,9%	82,8%	79,7%	80,1%	80,8%	81,3%	78,4%	78,1%
§§ 35/37 SMG									
ohne Erfolg	23,8%	24,5%	19,6%	24,6%	26,9%	22,8%	23,4%	24,6%	26,9%
endgültiger Rücktritt	76,2%	75,5%	80,4%	75,4%	73,1%	77,2%	76,6%	75,4%	73,1%
Geldbuße									
ohne Erfolg	16,6%	17,4%	14,3%	12,5%	14,4%	16,9%	14,8%	22,7%	20,4%
endgültiger Rücktritt	83,4%	82,6%	85,7%	87,5%	85,6%	83,1%	85,2%	77,3%	79,6%
Gemeinnützige Leistung									
ohne Erfolg, Ablehnung	9,7%	8,9%	12,7%	6,1%	7,4%	13,9%	8,3%	20,8%	11,9%
ohne Erfolg, Scheitern	14,0%	14,2%	13,2%	16,3%	13,9%	12,0%	13,7%	13,7%	15,9%
endgültiger Rücktritt	76,3%	76,9%	74,1%	77,6%	78,7%	74,1%	78,0%	65,5%	72,2%
Probezeit ohne Zusatz									
ohne Erfolg, Ablehnung	5,1%	5,4%	4,3%	1,8%	3,3%	5,5%	4,7%	7,6%	3,8%
ohne Erfolg, Scheitern	4,3%	4,2%	4,7%	5,0%	3,6%	4,4%	3,3%	5,9%	6,3%
endgültiger Rücktritt	90,6%	90,4%	91,0%	93,2%	93,1%	90,1%	92,0%	86,5%	89,9%
Probezeit mit Pflichten									
ohne Erfolg, Ablehnung	20,3%	19,9%	21,0%	9,7%	14,8%	22,6%	17,9%	26,3%	26,9%
ohne Erfolg, Scheitern	12,7%	12,4%	14,0%	15,1%	12,6%	12,4%	12,7%	9,1%	14,9%
endgültiger Rücktritt	67,0%	67,7%	65,1%	75,3%	72,6%	65,0%	69,4%	64,5%	58,2%
Tatausgleich									
ohne Erfolg	25,7%	24,7%	29,7%	13,6%	17,8%	28,2%	23,9%	31,5%	31,1%
endgültiger Rücktritt	74,3%	75,3%	70,3%	86,4%	82,2%	71,8%	76,1%	68,5%	68,9%

Bei Männern war Diversion bei Probezeit mit Pflichten und bei Tatausgleich erfolgreicher als bei Frauen. Mit Ausnahme der Diversionsformen nach §§ 35 und 37 SMG, führten bei Jugendlichen sämtliche Diversionsarten am öftesten zur Verfahrenseinstellung, bei jungen Erwachsenen war die Erfolgsrate - mit Ausnahme der Diversion nach dem SMG - geringer und bei Erwachsenen am niedrigsten. Mit Ausnahme der Bestimmungen des SMG führten die einzelnen Diversionsformen bei Österreichern öfter zum Erfolg als bei EU-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen.

Nach den Bestimmungen der StPO sind Diversionsmaßnahmen, soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, von der Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens abhängig zu machen. Nach der Justizstatistik Strafsachen ist von den im Berichtsjahr beendeten Diversionsverfahren – ohne Berücksichtigung der Verfahren nach dem SMG – in 39% kein Schaden entstanden oder ein solcher bereits vor der Diversion gut gemacht worden, in 21,3% durch Dritte (insbesondere Versicherungen) ersetzt worden, in 21,5% eine Schadensgutmachung aufgetragen und in 22,4% der Fälle von einem solchen Auftrag Abstand genommen worden.

Konzentriert man sich auf die Fälle „erfolgreich“ (durch endgültigen Rücktritt) erledigter Diversionsverfahren, bei denen auch die Information vollständiger ist, so

waren die Werte bereits vor Diversion erfolgter Schadensgutmachung oder der Gutmachung durch Dritte (Versicherungen) noch etwas höher.

Diversion und Schadensregulierung

	Gesamt	Schadensregulierung ²⁵			
		kein Schaden, vor Diversion gutgemacht	Schaden durch Dritte gedeckt (Versicherung)	Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen	kein Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen
Diversion gesamt	35.662	13.902	7.608	7.685	7.984
(ohne SMG), davon	100,0%	39,0%	21,3%	21,5%	22,4%
ohne Erfolg	6.242	1.887	948	1.902	1.154
	100,0%	30,2%	15,2%	30,5%	18,5%
endgültiger Rücktritt	29.420	12.015	6.660	5.783	6.830
	100,0%	40,8%	22,6%	19,7%	23,2%
Geldbuße	10.914	4.376	4.001	1.107	1.983
	100,0%	40,1%	36,7%	10,1%	18,2%
Gemeinnützige Leistung	2.324	1.144	75	592	749
	100,0%	49,2%	3,2%	25,5%	32,2%
Probezeit ohne Zusatz	9.998	5.088	2.473	535	2.592
	100,0%	50,9%	24,7%	5,4%	25,9%
Probezeit mit Pflichten	1.182	219	51	706	317
	100,0%	18,5%	4,3%	59,7%	26,8%
Tatausgleich	5.002	1.188	60	2.843	1.189
	100,0%	23,8%	1,2%	56,8%	23,8%

Bei der Diversionsvariante Gemeinnützige Leistung wurden relativ oft bereits vor der diversionellen Erledigung allfällige Tatfolgen gutgemacht. Eine Versicherungsdeckung des Schadens lag am häufigsten bei der Diversionsform der Geldbuße und der Probezeit ohne Pflichten vor. Der explizite Auftrag zum Schadens- und Tatfolgenausgleich erging am öftesten im Rahmen einer Diversion in Form des Tatausgleichs, aber auch bei Festsetzung einer Probezeit mit konkreten Auflagen. Bei diesen Diversionsformen ist Gutmachung vor Diversion oder durch Dritte relativ selten.

3.2 DURCHFÜHRUNG DER DIVERSION DURCH NEUSTART

Seit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999 erbringt der Verein NEUSTART bundesweit alle diversionellen Leistungen mit sozialarbeiterischer Intervention (Tatausgleich, Bewährungshilfe im Zusammenhang mit Probezeit und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen).

²⁵ Die Zeilensummen können von 100% abweichen, weil in manchen Fällen keine Information zur Schadensregulierung existiert beziehungsweise mehrere Einträge zur Regulierungsform vorgenommen werden. Die Werte der Tabelle sind mit den Berichten vor dem Jahr 2009 nicht vergleichbar, weil diese gerichtlich erledigte Diversionsfälle auch bei der StA erfasst und damit doppelt gezählt haben.

3.2.1 Tatausgleich

Ziel und Aufgabe des Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ist die Konfliktregelung zwischen Beschuldigten und Opfern im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich. Der Tatausgleich ist die Diversionsform für Delikte, die ihren Ursprung in Konflikten im sozialen Nahbereich oder situativen Konflikten haben. Er ist als Diversionsform jedenfalls dann zu wählen, wenn – entsprechend § 206 Abs. 1 StPO – dadurch die Interessen des Opfers am besten gefördert werden. Voraussetzung für eine Zuweisung zu einem Tatausgleich ist, dass Rechtsgüter des Opfers unmittelbar beeinträchtigt wurden.

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konfliktschlichtung zwischen Beschuldigtem und Opfer mit dem Ziel der Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Mediation im Strafrecht). Das setzt die Zustimmung der Betroffenen zu dieser Maßnahme voraus. Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat samt den Auswirkungen vor allem in persönlicher Hinsicht darzustellen. Es ist Aufgabe des Sozialarbeiters von NEUSTART (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers explizit einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren. Da mehr als 58 % der Personen einander vor der Straftat kannten und zumeist auch in Zukunft miteinander zu tun haben, ist nicht nur die Vergangenheit, sondern auch die Klärung des künftigen Umganges von großer Bedeutung, um sozialen Frieden wiederherzustellen. Das Opfer erhält durch den Tatausgleich die Möglichkeit, den Beschuldigten mit den eigenen Emotionen zu konfrontieren und Ansprüche zu stellen.

Ziel ist sowohl ein emotionaler Ausgleich (Entschuldigung) als auch eine Vereinbarung mit dem Beschuldigten über die materielle Schadenswiedergutmachung. Im Berichtsjahr wurden allein über das Schadensregulierungskonto des Verein NEUSTART rund EUR 604 000,00 (2013: EUR 682 000,00) von Beschuldigten aufgrund der im Tatausgleich erzielten Vereinbarung an Opfer zur Schadenswiedergutmachung geleistet. Durch die Konfrontation des Beschuldigten mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gefordert. So wird die Einsicht in das Unrecht seiner Handlung ermöglicht. Der Beschuldigte wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung emotionell und materiell auszugleichen.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahr 1985 wurden im Tatausgleich 168 211 Fälle Beschuldigter bearbeitet (121 929 Erwachsene und 46 282 Jugendliche). Das bedeutet, dass 312 737 Menschen – davon 144 526 Opfer¹¹ – die Möglichkeit einer für sie adäquaten Lösung (Wiedergutmachung, Verdeutlichung des Standpunktes, künftiger Umgang und sozialer Frieden) hatten.

Im Berichtszeitraum wurde bundesweit bei 5 956 Beschuldigten von Staatsanwaltschaft oder Gericht die Diversionsmaßnahme Tatausgleich angeboten. 37,9% der Beschuldigten waren unter 25 Jahre alt (2013: 38,8%). Der Anteil der Jugendstrafsachen betrug 11,7% (2013: 11,1%). Unter den zugewiesenen

¹¹ Diese Zahlen beruhen insbesondere in den Anfangsjahren des Tatausgleichs auf unterschiedlichen Quellen; mittlerweile liegen jährlich genaue Zahlen vor.

Tatverdächtigen waren 2.078 Personen sowohl in der Rolle als Beschuldigter als auch in der Rolle als Opfer beteiligt (vorgeworfene wechselseitige Schädigung). 4.156 Personen haben im Berichtsjahr bei zugewiesenen Konfliktregelungen ausschließlich als Opfer mitgewirkt.

Die Zugangszahlen zum Tatausgleich für Erwachsene stiegen seit seiner Einführung bis zum Jahr 2005, seither ist ein steter Rückgang zu beobachten. Im Berichtsjahr sank die Zahl der Neuzugänge bei Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr um 6,9%, bei Jugendlichen um 0,9%.

Ein Grund dafür liegt vermutlich im allgemeinen Rückgang diversiver Erledigungen. Nicht auszuschließen ist, dass auch der Erledigungsaufwand Auswirkungen auf die Wahl der Diversionsmaßnahme hat. Ein weiterer Grund könnte sein, dass bei der Diversionsmaßnahme „Tatausgleich“ prozessual keine Möglichkeit eines vorläufigen Rücktritts besteht, was aufgrund des Erledigungsdrucks als negativ empfunden wird. Auf diese Kritik hat der Gesetzgeber reagiert und mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 auch beim Tatausgleich einen vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung mit der Zuweisung des Falls an einen Konfliktregler eingeführt. Diese Änderung ist mit 1.1.2015 in Kraft getreten, weshalb ihre Wirksamkeit erst mit den Zuweisungszahlen 2015 zu überprüfen sein wird.

Tatausgleich: Zugang an Beschuldigten

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt	8.973	8.502	8.396	8.098	7.839	7.467	6.850	6.696	6.354	5.956
Jugendliche	1.591	1.474	1.498	1.448	1.395	1.286	1.052	911	705	699
Erwachsene	7.382	7.028	6.898	6.650	6.444	6.181	5.798	5.795	5.649	5.257

Ungefähr zwei Drittel der Klienten des Tatausgleichs wurde eine Körperverletzung gemäß § 83 StGB vorgeworfen, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben machten insgesamt 76,7% aus.

Gemäß dem Wirkungsziel beim Tatausgleich führte diese Maßnahme 2014 insgesamt bei 70,9% der Fälle zu einer Einstellung des Verfahrens (bei Jugendlichen 85,9%, bei Erwachsenen 69,0%). Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten des Tatausgleichs laut einer Studie bei etwa 84%²⁷.

²⁷ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEUSTART Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Zugang zum Tatausgleich 2014²⁸

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	6.936	100,0%
Leib und Leben	5.318	76,7%
Fremdes Vermögen	809	11,7%
Freiheit	662	9,5%
Rechtspflege	42	0,6%
Sittlichkeit	39	0,6%
Urkunden und Beweiszzeichen	20	0,3%
Sonstige Delikte	46	0,7%
Gesamt, davon	6.936	100,0%
Körperverletzung § 83 StGB	4.675	67,4%
Sachbeschädigung § 125 StGB	547	7,9%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	320	4,6%
Raufhandel § 91 StGB	316	4,6%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	217	3,1%
Nötigung § 105 StGB	196	2,8%
Diebstahl § 127 StGB	93	1,3%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	69	1,0%
Beharrliche Verfolgung § 107a StGB	58	0,8%
Betrug § 146 StGB	44	0,6%
Sonstige Delikte	401	5,8%

3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen

NEUSTART führt bei der Diversionsform Erbringung gemeinnütziger Leistungen die Vermittlung zu geeigneten Einrichtungen durch. Dazu kommen die sozialarbeiterische Begleitung während der Maßnahme und Berichte an die zuweisende Staatsanwaltschaft oder das zuweisende Gericht. 71% der Klienten waren unter 25 Jahre alt (2013: 75,6%). Im Berichtsjahr wurden NEUSTART 2.991 Personen zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen zugewiesen. Das bedeutet einen Rückgang der Zugänge von 4,7%. Die Anzahl vermittelter Personen ist in den letzten zehn Jahren stetig angestiegen. Lediglich die Jahre 2011 und 2014 bilden hier eine Ausnahme.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen: Zugang an Beschuldigten

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt	2.444	2.485	2.971	3.019	3.188	3.195	2.855	3.040	3.137	2.991
Jugendliche	1.062	1.044	1.512	1.702	1.572	1.600	1.314	1.280	1.230	1.070
Erwachsene	1.382	1.441	1.459	1.317	1.617	1.595	1.541	1.760	1.907	1.921

In sechs von zehn Fällen betrafen im Berichtsjahr der einer Zuweisung zugrundeliegenden strafbaren Handlungen betraf im Berichtsjahr Delikte gegen fremdes Vermögen (59,2%). Am häufigsten erfolgten Zugänge zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wegen Diebstahl gemäß § 127 StGB (20,2%) und Sachbeschädigung gemäß § 125 StGB (14,3%).

²⁸ Einem Beschuldigten im Tatausgleich können ein oder mehrere Delikte vorgeworfen werden. Im Unterschied zum Sicherheitsbericht 2009 werden nicht die Anteile an den Gesamtzuweisungen, sondern an den Mehrfachnennungen ausgewiesen. Dadurch ergibt die Spaltenprozentsumme 100%.

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen 2014

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	4.104	100,0%
Fremdes Vermögen	2.431	59,2%
Leib und Leben	672	16,4%
Urkunden und Beweiszeichen	285	6,9%
Rechtspflege	229	5,6%
Freiheit	181	4,4%
Wertpapiere und Wertzeichen	47	1,1%
Sonstige Delikte	259	6,3%
Gesamt, davon	4.104	100,0%
Diebstahl § 127 StGB	827	20,2%
Sachbeschädigung § 125 StGB	585	14,3%
Körperverletzung § 83 StGB	410	10,0%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	209	5,1%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	163	4,0%
Betrug § 146 StGB	157	3,8%
Falsche Beweisaussage § 288	103	2,5%
Urkundenfälschung § 223 StGB	102	2,5%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl § 130 StGB	92	2,2%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	89	2,5%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	87	2,1%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	80	1,9%
Sonstige Delikte	1.200	29,2%

Gemeinnützige Leistungen wurden im Jahr 2014 in 884 verschiedenen anerkannten Einrichtungen erbracht. Unter anderem in Jugend-/Sozialeinrichtungen, Pflege-/Seniorenheimen, Gemeinden, im Bereich Tier-/Naturschutz, in Krankenhäusern, Behinderteneinrichtungen, Pfarren/kirchlichen Einrichtungen sowie bei Feuerwehr und Sporteinrichtungen wurden von Beschuldigten Hilfsdienste geleistet. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Beschuldigten, die gemeinnützige Leistungen erbracht haben, laut einer Studie bei 71%²⁹.

Das Wirkungsziel eines positiven Abschlusses (= endgültige Verfahrenseinstellung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht) wurde zu 76,7% erreicht.

3.2.3 Bewährungshilfe im Rahmen diversiver Probezeit

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen. Neben den der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit bedingten Strafen und Entlassungen zugewiesenen Betreuungsfällen wurden NEUSTART im Berichtsjahr 236 Klienten im Rahmen der diversiver Probezeit nach § 203 StPO zugewiesen. Das sind um 4,4% mehr als im Vorjahr.

²⁹ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEUSTART Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion: Zugang an Beschuldigten

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt	222	223	295	334	256	266	254	215	225	236
Jugendliche	148	131	173	179	126	131	131	98	100	96
Erwachsene	74	92	122	155	130	135	123	117	125	139

Mehr als zwei Fünftel der Fälle von Bewährungshilfeanordnungen im Zusammenhang mit Diversion lagen Beschuldigungen wegen strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen zu Grunde, in über einem Fünftel wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben. Die häufigsten vorgeworfenen Delikte waren Körperverletzung gemäß § 83 StGB (17,4%) und Diebstahl gemäß § 127 StGB (14,3%).

Zugang zu Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion 2014 nach der Anzahl insgesamt verfolgter Delikte

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	322	100,0%
Fremdes Vermögen	137	42,5%
Leib und Leben	71	22,0%
Freiheit	43	13,4%
Suchtmittelgesetz	20	6,2%
Ehe und Familie	13	4,0%
Urkunden und Beweiszeichen	11	3,4%
Sonstige Delikte	27	8,4%
Gesamt, davon	322	100,0%
Körperverletzung § 83 StGB	56	17,4%
Diebstahl § 127 StGB	46	14,3%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	25	7,8%
Sachbeschädigung § 125 StGB	22	6,8%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	20	6,2%
Verletzung der Unterhaltspflicht § 198 StGB	13	4,0%
Nötigung § 105 StGB	12	3,7%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	12	3,7%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl § 130 StGB	11	3,4%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	9	2,8%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	9	2,8%
Sonstige Delikte	87	27,0%

3.3 MEDIZINISCHE UND THERAPEUTISCHE BEHANDLUNG SUCHTMITTEL-ABHÄNGIGER

3.3.1 Aufschieb des Strafvollzuges nach § 39 SMG

Der Grundsatz „Therapie statt Strafe“ kommt im österreichischen Suchtmittelrecht einerseits in der spezifischen Form der Diversion nach den §§ 35, 37 SMG zum Ausdruck (dazu schon oben Kapitel 3.1), andererseits durch die Möglichkeit, den Vollzug einer bereits ausgesprochenen Strafe aufzuschieben, um dem Verurteilten eine Therapie zu ermöglichen.

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz hat ergeben, dass der Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG nach einem kontinuierlichen Anstieg im Vorjahr erstmalig zurückging. Im Berichtsjahr wurde in 705 Fällen ein Aufschub des Strafvollzuges gewährt, womit etwa das Niveau der Vorjahre erreicht wurde.

Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl	452	507	540	638	624	733	741	673	728	705

Ein Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG ist auch noch nach Übernahme in den Strafvollzug möglich. Wie die der IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung) entnommenen Zahlen zeigen, ist die Anzahl der Entlassungen aus dem Strafvollzug gemäß § 39 SMG in den letzten Jahren stetig gestiegen und im Jahr 2014 gleich geblieben.

Entlassung gemäß §§ 39 und 40 SMG aus dem Strafvollzug

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl	62	85	75	145	189	241	273	284	288	288

3.3.2 Kostenaufwand

Für gesundheitsbezogene Maßnahmen (Therapie), insbesondere im Rahmen der Diversion nach §§ 35, 37 SMG und eines Strafaufschubes nach § 39 SMG, besteht eine **subsidiäre Kostentragungspflicht des Bundes** (§ 41 SMG). Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium für Justiz EUR 7.712.474,61 für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger nach § 41 SMG aufgewendet. Dies ist annähernd gleich viel wie im Jahr 2013 (EUR 7.707.428,17).

Die Höhe der aus dem Justizbudget zu tragenden Kosten ergibt sich aus den von den Gerichten den Einrichtungen zugesprochenen Beträgen. Diese wiederum hängen davon ab, welche Art von Therapie von den Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden vorgesehen wird und wie lange diese dauert. Der Großteil dieser Kosten entfällt auf stationäre Therapie. Da die von der Justiz zu tragenden Kosten in einem die Inflation weit übersteigenden Ausmaß anstiegen, wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 das Erfordernis einer stationären Therapie im Rahmen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf sechs Monate begrenzt (zu weiteren Details siehe Kapitel 8). Diese Änderung hat bereits im Jahr 2011 zu einem verminderten Anstieg der Kosten geführt. Während die Kosten für die medizinische und therapeutische Behandlung nach § 41 SMG in den Jahren 2012 und 2013 sanken, blieben sie im Jahr 2014 annähernd gleich hoch (etwa +0,07%).

Kostentragung gemäß § 41 SMG³⁰

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Aufwand (Mio. €)	4,61	4,85	5,86	6,48	7,03	8,54	8,77	8,46	7,71	7,71

Um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostenersatz entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium für Justiz mit gemäß § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Derzeit bestehen mit folgenden Einrichtungen Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenden Pauschalsätze geregelt sind:

- Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf (SHH) GmbH;
- Verein Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen;
- Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen;
- Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen;
- Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens - PASS;
- Verein BASIS – Verein zur Vernetzung psychosozialer Berufsgruppen;
- Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH.

Weitere Statistiken im Zusammenhang mit dem Suchtmittelrecht finden sich im jährlich vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit erstellten „**Bericht zur Drogensituation**“ sowie im „**Epidemiologiebericht Drogen**“ (der die früheren Berichte über die Ergebnisse aus dem Behandlungsdokumentationssystem DOKLI und über Statistik und Analyse der drogenbezogenen Todesfälle, ersetzt.³¹

3.4 DIE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MAßNAHMEN

Die von den Gerichten im Berichtsjahr verhängten Strafen waren im Berichtsjahr vorwiegend reine Freiheitsstrafen (66,3%). Dazu kamen 3% aller Strafen, bei denen zur unbedingten Geldstrafe eine bedingte Freiheitsstrafe hinzutrat (gemäß § 43a Abs. 2 StGB). Die Mehrheit der Freiheitsstrafen wurde zur Gänze bedingt ausgesprochen (38,5% aller Strafen und Maßnahmen). 18,2% aller Sanktionen waren unbedingte Freiheitsstrafen, 9,6% teilbedingte gemäß § 43a Abs. 3 und 4

³⁰ Finanzposition 1/7271.965– Entgelte nach dem SMG

³¹ Die Berichte sind unter <http://bmg.gv.at> abrufbar.

StGB. In Summe hatten damit etwa ein Viertel (27,8%) aller Strafurteile einen zumindest teilweise unbedingten Freiheitsentzug zur Konsequenz

28,5% der verhängten Strafen waren reine Geldstrafen, davon der überwiegende Teil zur Ganze unbedingt (23,1%). Dazu kamen 3% unbedingter Geldstrafen, die in Verbindung mit einer bedingten Freiheitsstrafe (gemäß § 43a Abs. 2 StGB) verhängt wurden. 5,4% waren teilbedingte Geldstrafen gemäß § 43a Abs. 1 StGB. In Summe hatte etwa ein Drittel aller Strafurteile eine unbedingte Geldstrafenkomponente (31,4%). Zur Ganze bedingte Geldstrafen können seit der durch BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgten Änderung nur mehr auf vor dem 1. Jänner 2011 begangene Delikte verhängt werden, weshalb ihr Anteil stark zurück ging und im Berichtsjahr nur mehr 0,1% aller verhängten Strafen ausmachte

Die übrigen gerichtlichen Reaktionen im Zusammenhang mit einer Verurteilung sind Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe im Sinn der §§ 12 und 13 JGG (zusammen 0,7%) sowie sonstige Maßnahmen (1,5%), vornehmlich das Absehen von einer Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB aber auch Unterbringung in Anstalten nach den § 21 Abs. 1 StGB.

Damit setzt sich insgesamt ein längerfristiger Trend fort. Nachdem 1991 mit 70,4% der höchste Anteil der Geldstrafen erreicht worden war, ist dieser Wert bis 1999 stetig gesunken. Seit Inkrafttreten der durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, eingeführten **Diversions** mit 1. Jänner 2000 hat sich die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wesentlich erhöht und das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafen grundlegend verändert. Der Schwerpunkt der diversionsellen Erledigungen liegt bei den Staatsanwaltschaften. Daher kam es durch diversionselle Erledigungen im kleinen und zum Teil auch mittleren Deliktsbereich (wofür früher insbesondere eine bedingte oder unbedingte Geldstrafe in Betracht kam) zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und Verurteilungen, vor allem jener zu Geldstrafen.

Im Jahr 2004 wurden noch 17.951 Verurteilungen zu reinen Geldstrafen ausgesprochen, 2009 nur noch 13.294 und im Berichtsjahr 9.410. Die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen hat 2005 den Höhepunkt erreicht. Wurden 2000 20.432 Freiheitsstrafen verhängt (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB), waren es 2005 26.187, im Vorjahr 22.538 und im Berichtsjahr 21.876. Der Anteil der reinen Freiheitsstrafen an sämtlichen Sanktionen ist in den letzten 10 Jahren kontinuierlich gestiegen und hat im Jahr 2014 mit 66,3% einen vorläufigen Höhepunkt erreicht (2013: 65,5%).

Strafen und Maßnahmen (Absolutzahlen)

Strafen und Maßnahmen	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt	45 691	43 414	43 158	38 226	37 868	38 394	36 461	35 541	34 424	32 980
§ 12 JGG	66	77	66	59	59	34	28	34	25	31
§ 13 JGG	433	396	437	370	344	297	285	246	213	196
Geldstrafen, davon	17.756	16.776	16.410	14.118	13.294	12.929	11.474	10.778	10.077	9.410
zur Gänze bedingt	3.893	3.883	4.012	3.349	3.159	2.861	1.224	183	56	26
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.096	987	1.009	764	663	720	1.363	2.023	2.031	1.767
unbedingt	12.767	11.906	11.389	10.005	9.472	9.348	8.887	8.572	7.990	7.617
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheits- strafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	746	711	777	784	826	878	975	1.118	1.063	979
Freiheitsstrafen, da- von	26.187	24.988	24.998	22.374	22.830	23.686	23.085	22.796	22.538	21.876
zur Gänze bedingt	15.306	15.013	14.974	13.656	13.643	13.693	13.541	13.470	13.020	12.697
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.745	3.284	3.137	2.603	2.953	3.205	3.120	3.078	3.268	3.161
unbedingt	7.136	6.691	6.887	6.115	6.234	6.788	6.424	6.248	6.250	6.018
Sonstige Maßnahmen	503	466	470	521	515	570	614	569	508	488

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Strafen und Maßnahmen (in %)

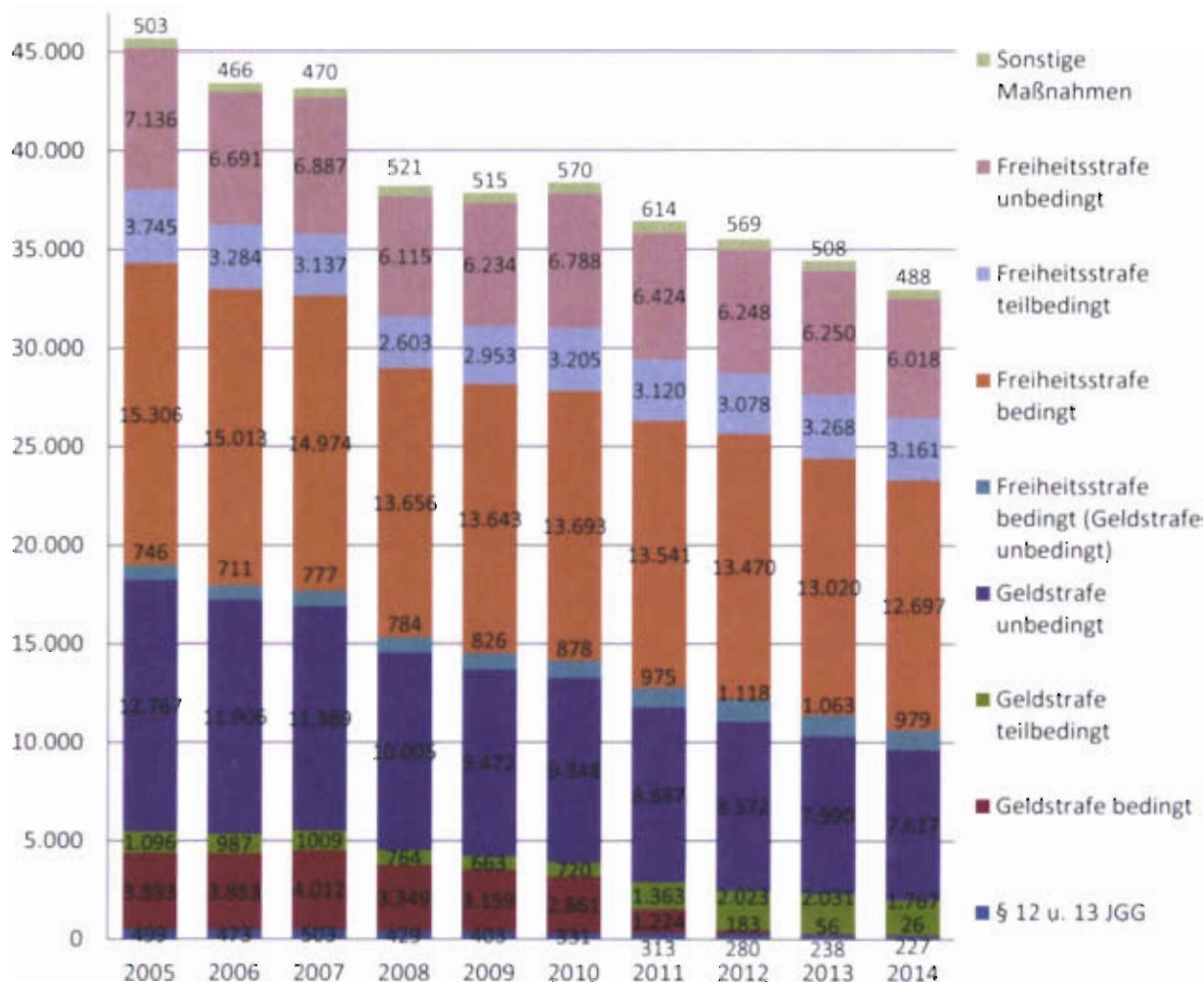
Strafen und Maßnahmen	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
§ 12 JGG	0,1%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
§ 13 JGG	0,9%	0,9%	1,0%	1,0%	0,9%	0,8%	0,8%	0,7%	0,6%	0,6%
Geldstrafen, davon	38,9%	38,6%	38,0%	36,9%	35,1%	33,7%	31,5%	30,3%	29,3%	28,5%
zur Gänze bedingt	8,5%	8,9%	9,3%	8,8%	8,3%	7,5%	3,4%	0,5%	0,2%	0,1%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	2,4%	2,3%	2,3%	2,0%	1,8%	1,9%	3,7%	5,7%	5,9%	5,4%
unbedingt	27,9%	27,4%	26,4%	26,2%	25,0%	24,3%	24,4%	24,1%	23,2%	23,1%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheits- strafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1,6%	1,6%	1,8%	2,1%	2,2%	2,3%	2,7%	3,1%	3,1%	3,0%
Freiheitsstrafen, da- von	57,3%	57,6%	57,9%	58,5%	60,3%	61,7%	63,3%	64,1%	65,5%	66,3%
zur Gänze bedingt	33,5%	34,6%	34,7%	35,7%	36,0%	35,7%	37,1%	37,9%	37,8%	38,5%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	8,2%	7,6%	7,3%	6,8%	7,8%	8,3%	8,6%	8,7%	9,5%	9,6%
unbedingt	15,6%	15,4%	16,0%	16,0%	16,5%	17,7%	17,6%	17,6%	18,2%	18,2%
Sonstige Maßnahmen	1,1%	1,1%	1,1%	1,4%	1,4%	1,5%	1,7%	1,6%	1,5%	1,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Das folgende Diagramm veranschaulicht sowohl die Gesamtentwicklung der Verurteilungen als auch die Verteilung auf die verschiedenen Strafformen und

sonstigen Maßnahmen. Es zeigt die gerichtliche Reaktion in absoluten Zahlen, abgestuft nach der Eingriffsintensität, beginnend bei Schuldpruch ohne Strafe und unter Vorbehalt der Strafe nach dem JGG bis hin zur unbedingten Freiheitsstrafe.³²

Strafen und Maßnahmen der letzten zehn Jahre



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen

Im Berichtsjahr waren Frauen weniger von Freiheitsstrafen betroffen als Männer, Jugendliche weniger als erwachsene Personen. Insbesondere bei den unbedingten Freiheitsstrafen war der Unterschied zwischen den Geschlechtern und Altersgruppen deutlich. 19,9% der verurteilten Männer erhielten eine unbedingte, weitere 10,1% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Bei weiblichen Verurteilten waren die Vergleichswerte 8,8% und 6,4%. Damit erfuhr ein männlicher Verurteilter in 30% der Fälle eine zumindest partiell unbedingte Freiheitsstrafe, eine weibliche Verurteilte nur in 15,2% der Fälle. Erwachsene erhielten zu 20% eine unbedingte und zu 9,9% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, bei jugendlichen Verurteilten waren es jeweils 6,7% bzw. 8,2%. Das

³² Die Restkategorie der sonstigen Maßnahmen fasst Heterogenes zusammen, den Verzicht auf eine Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB ebenso wie die Unterbringung in Anstalten nach den §§ 21 - 23 StGB.

Verhältnis von zumindest teilweise unbedingten zu bedingten Freiheitsstrafen (ohne Strafen nach § 43a Abs 2 StGB) betrug bei Männern 30 vs 37,2% der über sie verhängten Strafen und bei Frauen 15,2 vs 45,9% bei Erwachsenen 29,9 vs 37,8% und bei Jugendlichen 14,9 vs 48,5%.

Bei Ausländern war die Sanktionsfolge einer Verurteilung in 76,6% eine reine Freiheitsstrafe bei Österreichern nur in 60,3%. Wiederum war der Unterschied vor allem bei den unbedingten bzw. zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs 3 und 4 StGB besonders deutlich erkennbar: 40,5% der verurteilten ausländischen Staatsangehörigen waren von einer dieser beiden Sanktionen – einem konkreten Freiheitsentzug – betroffen. Österreicher mit 20,4% nur halb so oft. Dabei ähnelte die Verteilung der Strafen bei Staatsbürgern aus der Türkei und in etwas höherem Ausmaß auch aus dem ehemaligen Jugoslawien weitgehend jener bei Österreichern. Der Unterschied zwischen Ausländern insgesamt und Österreichern kam hauptsächlich durch Verurteilungen gegen Personen aus den EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zustande. So wurde eine Freiheitsstrafe bei 77% der Verurteilten EU-Bürger und bei 83,9% sonstiger Drittstaatsangehöriger verhängt: 44,6% ersterer und 46,1% letzterer erhielten eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, davon 23,8% bzw. 26% zur Ganze unbedingte.

Die Geldstrafe überwog bei keiner der Personengruppen, die Freiheitsstrafe war die Regelstrafe. Relativ oft wurde die Geldstrafe (Strafen nach § 43a Abs 2 StGB eingerechnet) bei Frauen (36,8%) und bei jungen Erwachsenen (39,2%) angewendet. Bei Jugendlichen war ihr Anteil auf Grund der Urteile gemäß §§ 12 und 13 JGG geringer. Bei ausländischen Verurteilten wurde sie im Falle von türkischen Staatsbürgern mit 35,1% etwa gleich oft wie bei Österreichern verhängt (37,2%), bei Bürgern der jugoslawischen Nachfolgestaaten seltener (26,3%) und bei EU-Bürgern (21,7%) und übrigen Drittstaatsangehörigen (14,5%) eher selten.

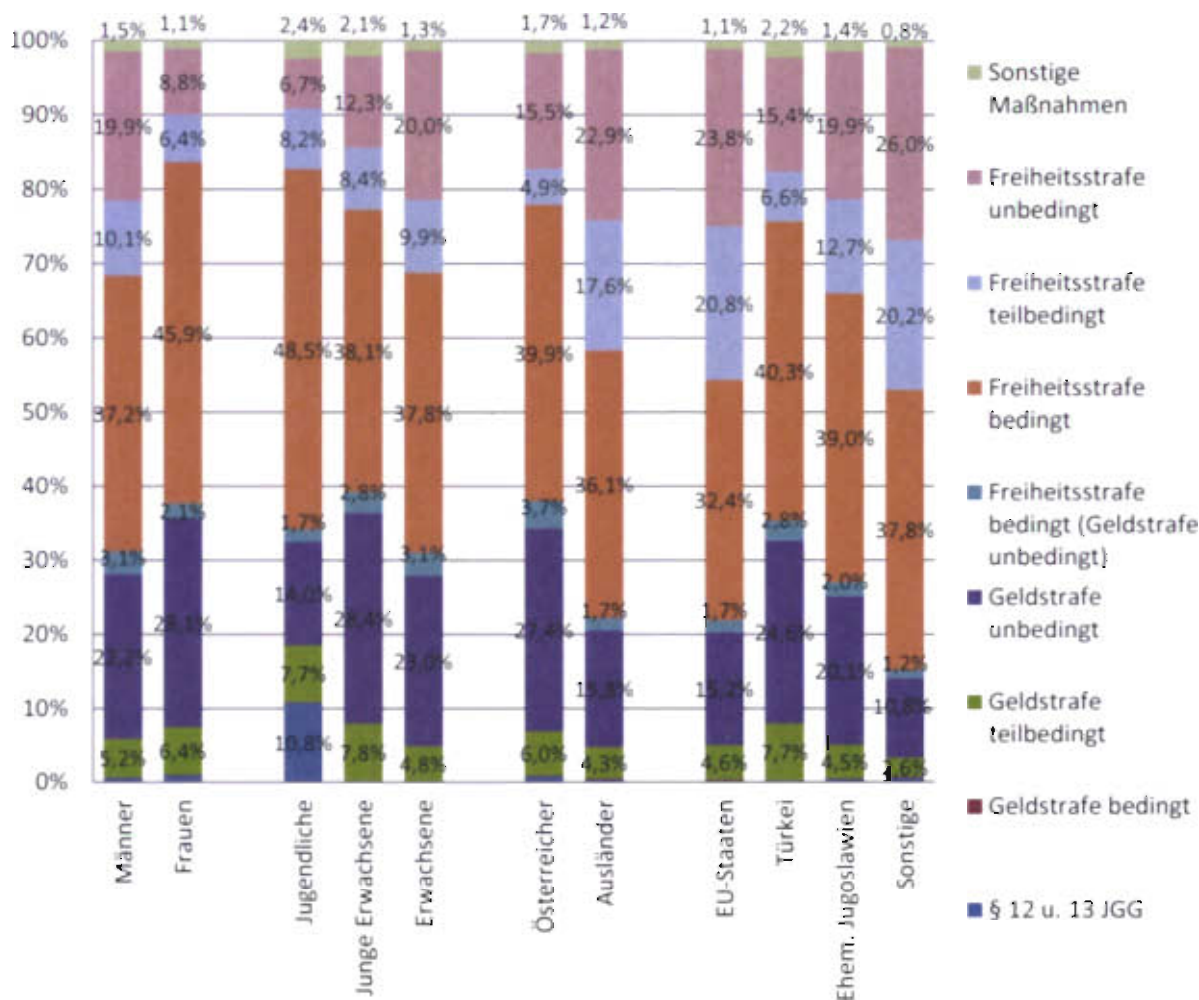
Strafen und Maßnahmen nach Personengruppen 2014

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehem. Jugoslawien ³³	Sonstige
Gesamt	32.980	28.033	4.947	2.086	3.968	26.926	20.770	12.210	4.996	1.116	2.649	3.449
§ 12 JGG	31	27	4	31	0	0	24	7	3	0	1	3
§ 13 JGG	196	153	43	195	1	0	153	43	10	3	11	19
Geldstrafen, davon	9.410	7.696	1.714	452	1.442	7.516	6.947	2.463	999	361	643	460
zur Gänze bedingt	26	22	4	1	5	20	13	13	8	0	2	3
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.767	1.448	319	160	310	1.297	1.246	521	230	86	116	89
unbedingt	7.617	6.226	1.391	291	1.127	6.199	5.688	1.929	761	275	525	368
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheits- strafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	979	874	105	35	113	831	774	205	83	31	54	37
Freiheitsstrafen, davon	21.876	18.851	3.025	1.322	2.329	18.225	12.528	9.348	3.847	696	1.902	2.903
zur Gänze bedingt	12.697	10.425	2.272	1.012	1.510	10.175	8.293	4.404	1.619	450	1.030	1.305
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.161	2.843	318	171	332	2.658	1.010	2.151	1.037	74	345	695
unbedingt	6.018	5.583	435	139	487	5.392	3.225	2.793	1.191	172	527	903
Sonstige Maßnah- men	488	432	56	51	83	354	344	144	54	25	38	27

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

³³ ohne Slowenien und Kroatien

Strafen und Maßnahmen nach Personenmerkmalen 2014

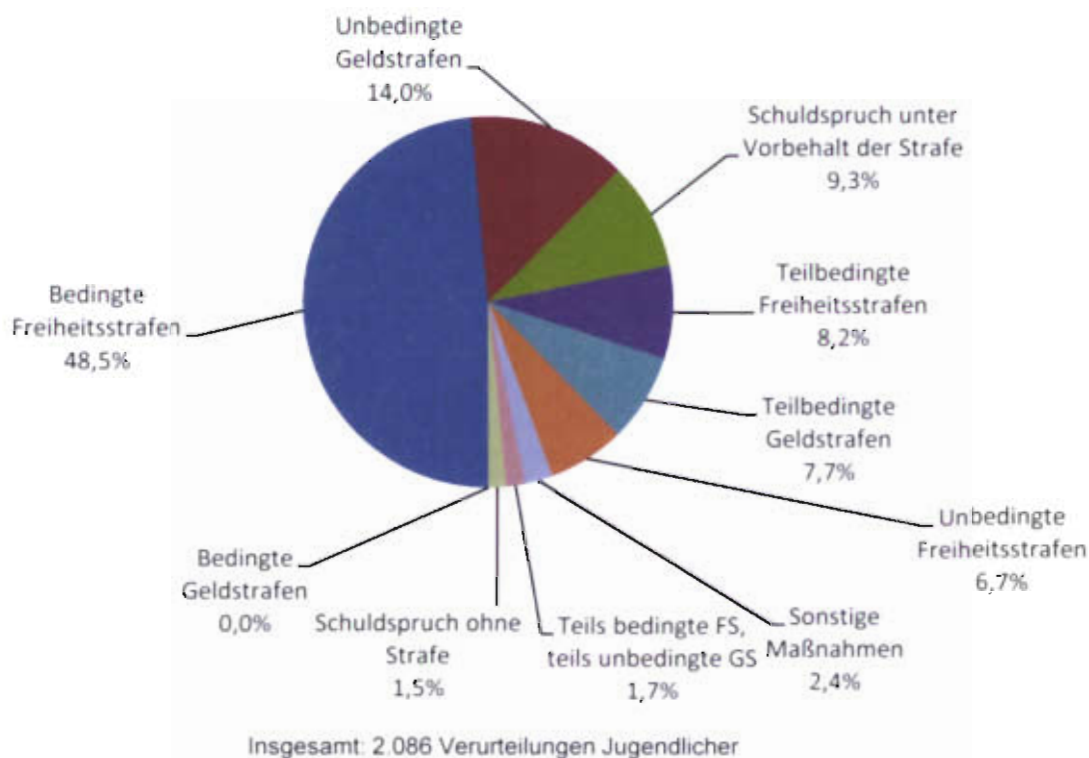


Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014

Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Die Gerichte verhängten im Berichtsjahr über Jugendliche ungefähr bei jeder zweiten Verurteilung (48,6%) bedingte Strafen und in 20,6% der Verurteilungen unbedingte Strafen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde weniger oft als im Vorjahr Gebrauch gemacht (17,5%). Der Anteil an Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) ging im Berichtsjahr leicht zurück (9,3%), Schuldsprüche ohne Strafe erfolgten in 1,5% der Fälle.

Ausgesprochene Strafen und Maßnahmen bei Jugendlichen 2014



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014

Verhältnis von unbedingt, teilbedingt und bedingt ausgesprochenen Sanktionen im Jugendstrafrecht³⁴

	2012		2013		2014	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	2.562	100	2.248	100	2.086	100
Unbedingte Strafen, davon	653	25,5	530	23,6	430	20,6
Unbedingte Geldstrafen	436	17	357	15,9	291	14,0
Unbedingte Freiheitsstrafen	217	8,5	173	7,7	139	6,7
Teilbedingte Strafen, davon	429	16,7	406	18,1	366	17,5
Teilbedingte Geldstrafen	230	9	221	9,8	160	7,7
Teilbedingte Freiheitsstrafen	172	6,7	144	6,4	171	8,2
Teils bedingte FS, teils unbed. GS	27	1,1	41	1,8	35	1,7
Bedingte Strafen, davon	1.141	44,5	1.032	45,9	1.013	48,6
Bedingte Geldstrafen	11	0,4	9	0,4	1	0,0
Bedingte Freiheitsstrafen	1.130	44,1	1.023	45,5	1.012	48,5
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	245	9,6	211	9,4	195	9,3
Schuldspruch ohne Strafe	31	1,2	22	1	31	1,5
Sonstige Maßnahmen	63	2,5	47	2,1	51	2,4

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

³⁴ Die Prozentwerte geben den Anteil an der Gesamtverurteilungszahl Jugendlicher an. In der Rubrik teilbedingte Strafen sind die Fälle des § 43a Abs. 2 StGB (bedingte Freiheitsstrafe/unbedingte Geldstrafe) inkludiert.

3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktsgruppen am Beispiel SMG

Bei Verurteilungen, bei denen Suchtmitteldelikte strafsatzbestimmend waren, wurden tendenziell eher Freiheitsstrafen verhängt, als vergleichsweise bei anderen Deliktsgruppen. Der Anteil an Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG sank nach einem nach einem relativ gleich bleibenden Niveau der letzten fünf Jahre wieder ab. Während im Jahr 2004 der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG noch 71,1% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 58,3% ausmachte, lag der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Jahr 2014 bei 72,5% und der Anteil der Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität bei 69,3%. Die Verhältniszahlen erreichten im Jahr 2009 bisher die größte Differenz. Im Berichtsjahr ging diese etwas zurück, weil der Anteil an Freiheitsstrafen insgesamt zunahm, während er bei Verurteilungen nach dem SMG leicht zurückging. Wenngleich im Beobachtungszeitraum der letzten zehn Jahre ein geringer Anstieg zu bemerken ist, kam es zuletzt zu einem auffallenden Rückgang.

Anteil der Freiheitsstrafen an den Verurteilungen (in %)

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Alle Verurteilungen	58,3	58,9	59,2	59,7	60,6	62,5	64,0	66,0	67,3	68,6	69,3
SMG	71,1	70,6	67,4	68,3	72,5	75,9	75,6	75,9	75,5	74,6	72,5
Differenz	12,8	11,7	8,2	8,6	11,9	13,4	11,6	9,9	8,2	6,0	3,2

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Das Verhältnis der nach dem SMG verhängten Strafen verschob sich in Richtung unbedingten bzw. teilbedingten Freiheitsstrafen. Während im Jahr 2004 die (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafe einen Anteil von 23,7% ausmachte, stieg dieser Anteil im Jahr 2010 auf 45,7% an. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2014 nicht ganz fort. So wurden im Berichtsjahr in 40,9% (2013: 43,2%) aller Verurteilungen, bei denen SMG-Delikte strafsatzbestimmend waren, (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafen und in 31,5% (2013: 31,4%) bedingte Freiheitsstrafen (inklusive bedingter Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB) verhängt.

3.4.3 Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln

Eine Betrachtung der verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln zeigt erhebliche regionale Unterschiede auf. Der Anteil der reinen Geldstrafen variierte zwischen 15,9 und 66,5%. Der Geldstrafenanteil war in den OLG-Sprengeln Graz und Linz fast doppelt so hoch wie im OLG-Sprengel Wien und im OLG-Sprengel Innsbruck mehr als viermal so hoch wie in Wien. In Tirol und Vorarlberg war die Geldstrafe die Regelstrafe. Ein beträchtlicher Teil der Geldstrafen wurde im OLG-Sprengel Innsbruck teilweise bedingt nachgesehen (27,4%), während diese Form des Strafausspruches in den übrigen Sprengeln nur marginal angewendet wurde. Durch die mit BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgte Änderung verschob sich die Strafenpraxis im OLG-Innsbruck von gänzlich zu teilweise bedingt ausgesprochenen Geldstrafen. Durch die Novelle können Geldstrafen nur mehr bei vor dem 1. Jänner 2011 begangenen Delikten gänzlich nachgesehen werden. Bei den teilweise bedingt nachgesehenen Geldstrafen muss zumindest deren Hälfte unbedingt verhängt

werden. So wurde der Anteil gänzlich bedingt ausgesprochener Geldstrafen im OLG-Sprengel Innsbruck von 26,1% aller Strafen und Maßnahmen im Jahr 2010 auf 0,3% im Berichtsjahr reduziert (2013: 0,6%), während der Anteil von teilweise bedingt ausgesprochener Geldstrafen von 6,5% aller Sanktionen im Jahr 2010 auf 27,4% im Berichtsjahr anstieg (2012: 25,7%). In den OLG-Sprengeln Wien und Graz spielten (teil-)bedingte Geldstrafen traditionell eine untergeordnete Rolle.

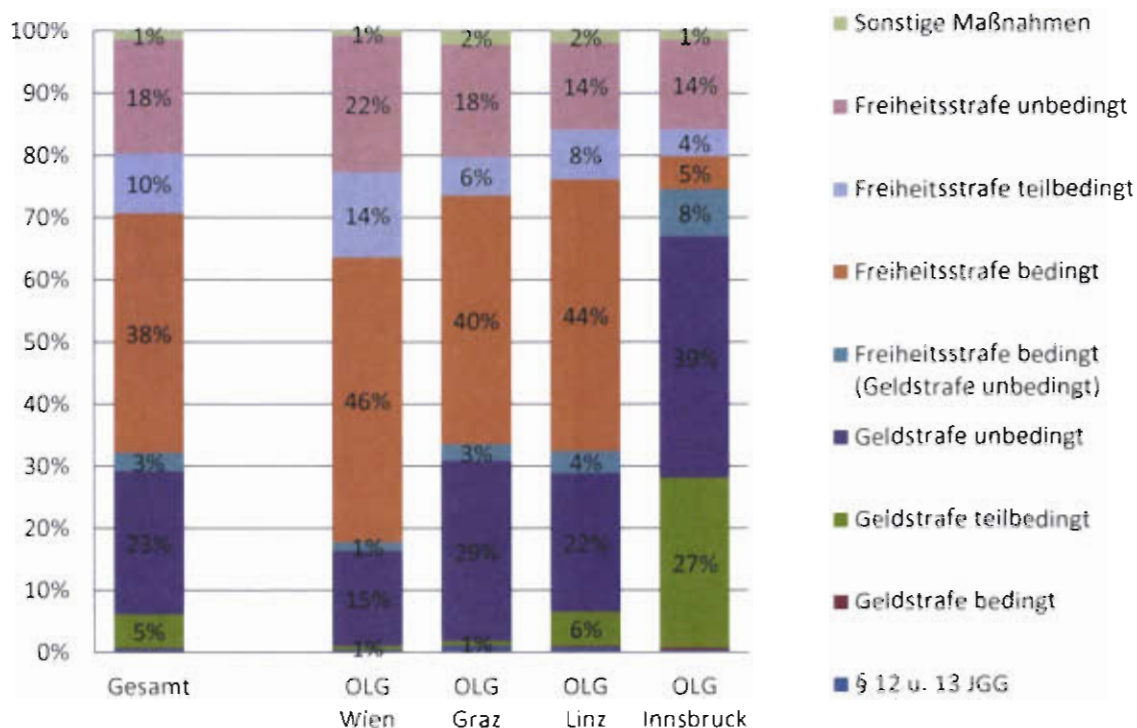
Im Gegenzug wurde die Freiheitsstrafe in den OLG-Sprengeln Linz und Graz mehr als doppelt, im OLG-Sprengel Wien mehr als dreimal so häufig ausgesprochen wie im OLG-Sprengel Innsbruck und der Freiheitsstrafenanteil variierte regional zwischen 24 und 81,4%. Hinsichtlich des Anteils unbedingt verhängter Freiheitsstrafen waren die regionalen Unterschiede geringer. Hier streuten die Anteilswerte zwischen 13,9% (Linz) und 21,8% (Wien). Der Anteil zumindest teilweise unbedingter Freiheitsstrafen (unbedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen gemäß § 43 Abs. 3 und 4 StGB) war in den OLG-Sprengeln Innsbruck (18,7%), Linz (21,9%) und Graz (24,2%) ähnlich hoch, während im OLG-Sprengel Wien viel öfter zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafen verhängt wurden (35,5%). Bei den gänzlich bedingten Freiheitsstrafen unterschieden sich die OLG-Sprengel Wien, Graz und Linz geringfügig. In allen diesen Regionen wurde die zur Gänze bedingte Freiheitsstrafe am häufigsten verhängt (zwischen 40 und 45,8%). Nur im OLG-Sprengel Innsbruck trat sie mit 5,3% aller Strafen deutlich hinter die bedingte Geldstrafe zurück.

Strafen und Maßnahmen im Berichtsjahr nach OLG-Sprengeln

	Gesamt		OLG Wien		OLG Graz		OLG Linz		OLG Innsbruck	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Gesamt	32.980	100%	14.165	100%	7.234	100%	7.026	100%	4.555	100%
§ 12 JGG	31	0,1%	16	0,1%	7	0,1%	7	0,1%	1	0,0%
§ 13 JGG	196	0,6%	48	0,3%	73	1,0%	56	0,8%	19	0,4%
Geldstrafen, davon	9.410	28,5%	2.258	15,9%	2.152	29,7%	1.969	28,0%	3.031	66,5%
zur Gänze bedingt	26	0,1%	2	0,0%	3	0,0%	8	0,1%	13	0,3%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.767	5,4%	82	0,6%	48	0,7%	388	5,5%	1.249	27,4%
unbedingt	7.617	23,1%	2.174	15,3%	2.101	29,0%	1.573	22,4%	1.769	38,8%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	979	3,0%	194	1,4%	194	2,7%	246	3,5%	345	7,6%
Freiheitsstrafen, davon	21.876	66,3%	11.524	81,4%	4.646	64,2%	4.614	65,7%	1.092	24,0%
zur Gänze bedingt	12.697	38,5%	6.489	45,8%	2.895	40,0%	3.071	43,7%	242	5,3%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.161	9,6%	1.946	13,7%	452	6,2%	565	8,0%	198	4,3%
unbedingt	6.018	18,2%	3.089	21,8%	1.299	18,0%	978	13,9%	652	14,3%
Sonstige Maßnahmen	488	1,5%	125	0,9%	162	2,2%	134	1,9%	67	1,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

Strafen und Maßnahmen im Berichtsjahr nach OLG-Sprengeln



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2014.

3.5 BEDINGTE SANKTIONEN UND BEWÄHRUNGSHILFE

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat, beschuldigt, verurteilt oder in einer vorbeugenden Maßnahme untergebracht wurden, durch Sozialarbeit (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen.

Bewährungshilfe wird vom Verein NEUSTART als Dienstleistung für das Bundesministerium für Justiz erbracht. Rückfallsrelevante Problembereiche wie Arbeitslosigkeit, geringe Bildung, fehlende geeignete Unterkunft, Schulden, Sucht und die Verantwortungsübernahme für die Deliktfolgen werden von Bewährungshelfern gemeinsam mit den Klienten bearbeitet. Kontrollmaßnahmen dienen der Erreichung der vereinbarten Betreuungsziele. So soll beim Klienten ein soziales Verantwortungsbewusstsein entwickelt beziehungsweise ausgebaut werden. Die Betreuungen werden in Form von Case Work (Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) und Gruppenarbeit (Anti-Gewalt-Training) durchgeführt.

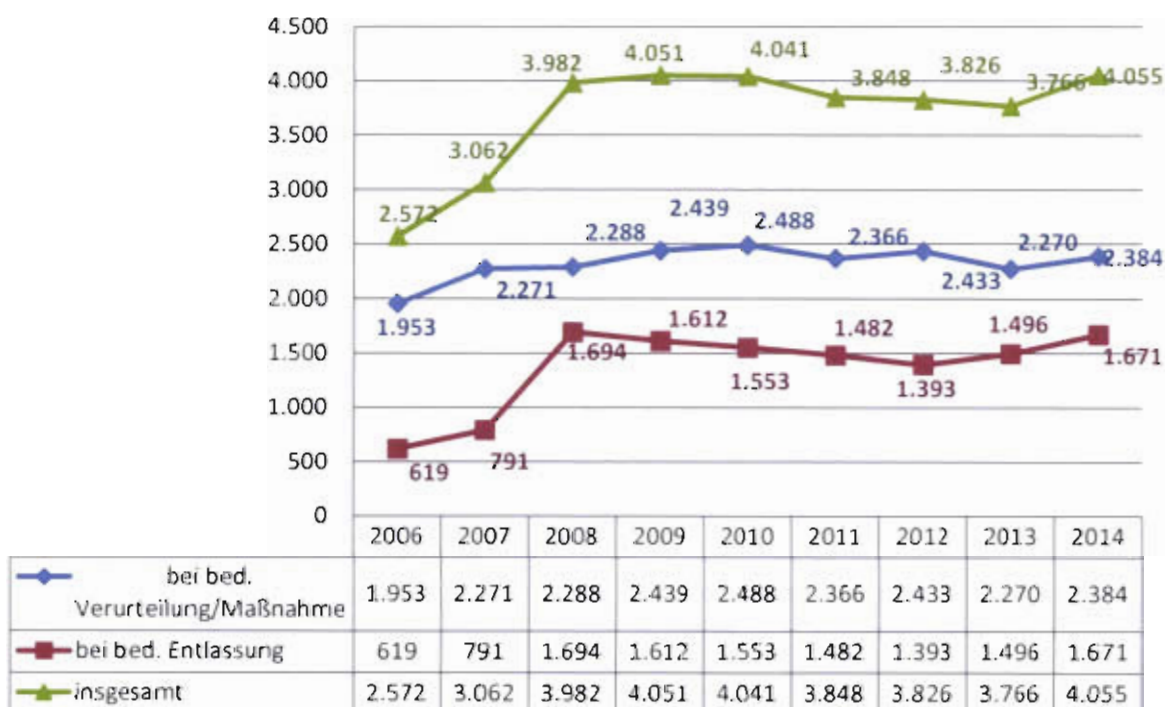
3.5.1 Anordnungen von Bewährungshilfe

Im Zeitraum 2008 bis 2010 befand sich die Anzahl an Bewährungshilfeanordnungen bei rund 4.000, seitdem sank die Zahl bis zum Jahr 2013 stetig. Im Berichtsjahr 2014 wurden insgesamt 4.055 Anordnungen verzeichnet (2013: 3.766).

Die Auswirkungen des Haftentlastungspakets führten im Jahr 2008 zu einer Steigerung von 791 auf 1.694 Anordnungen von Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung aus Freiheitsstrafen. Von 2008 bis 2012 war dieser Wert leicht rückläufig (2012: 1.393 Anordnungen), erreichte aber im Jahr 2014 wieder 1.671 Anordnungen (2013: 1.496).

Bei jenen Personen, die bedingt verurteilt wurden beziehungsweise über die eine bedingte vorbeugende Maßnahme verhängt wurde, war im Berichtsjahr mit 2.384 Bewährungshilfeanordnungen (2013: 2.270) ein Anstieg auszumachen.

Anordnungen von Bewährungshilfe³⁵



Quellen: Daten der Gerichtlichen Kriminalstatistik und des Vereins NEUSTART

Stellt man diesen Daten einerseits Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik über bedingte Verurteilungen, andererseits Daten über Entlassungen aus dem Strafvollzug gegenüber, so kann der Stellenwert der Bewährungshilfe als flankierende Maßnahme zu bedingten Verurteilungen und bedingten Entlassungen und als Alternative und Nachsorge zur Strafhaft, ermessen werden.

³⁵ Die Daten über Anordnungen von Bewährungshilfe stammen vom Verein NEUSTART.

Bedingte Verurteilungen und Bewährungshilfe-Anordnungen³⁶

	2013			2014			Veränderung
	Verurteilungen	Anordnungen		Verurteilungen	Anordnungen		
§ 43 StGB	13.076	1.682	12,9%	12.723	1.750	13,8%	4,0%
§ 43a StGB	6.362	511	8,0%	5.907	539	9,1%	5,5%
§ 13 JGG	213	54	25,4%	196	70	35,7%	29,6%
Gesamt	19.651	2.247	11,4%	18.826	2.359	12,5%	5,0%
§ 45 StGB		23			25		8,7%
Gesamt		2.270			2.384		5,0%

Quelle: Daten aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik und des Vereins NEUSTART

Insgesamt wurde bei **rund 13** von 100 Verurteilungen mit bedingter oder teilbedingter Strafnachsicht oder Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe, die Betreuung durch Bewährungshelfer als begleitende Maßnahme angeordnet. Dieser Wert erhöhte sich leicht gegenüber dem Vorjahr.

Bei Personen, die vorzeitig bedingt aus einer Freiheitsstrafe oder Maßnahme entlassen wurden, ist der Anteil an Bewährungshilfeanordnungen deutlich höher. Er betrug im Berichtsjahr 55,5%. Die Zahl der Anordnungen aufgrund bedingter Entlassung ist damit 2014 gegenüber dem Vorjahr um 11,7% höher.

Bedingte Entlassungen und Bewährungshilfe-Anordnungen³⁷

	2013			2014			Veränderung
	Entlassungen	Anordnungen		Entlassungen	Anordnungen		
§ 46 StGB	2.458	1.386	56,4%	2.797	1.551	55,5%	11,9%
§ 47 StGB	163	110	67,5%	184	120	65,2%	9,1%
Gesamt	2.621	1.496	57,1%	2.981	1.671	59,7%	11,7%
Begnädigung	83	0		55	0		
Gesamt		1.496		3.036	1.671		11,7%

Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik 2001-2014, Daten des Vereins NEUSTART

3.5.2 Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)

Während im Berichtsjahr mehr Anordnungen von Bewährungshilfe erfolgten, erhöhte sich der Stand an Bewährungshilfe-Klienten des Vereins NEUSTART bis zum Jahresende 2014 auf 10.489 Personen. Nicht inkludiert ist darin die Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion. Die Zahl der betreuten Jugendlichen sank gegenüber dem Vorjahr um 2,7%, die Zahl der betreuten Erwachsenen stieg um 4,9%. Damit setzte sich ein Trend fort, dass sich Bewährungshilfe zunehmend von der Jugendarbeit zur Hilfe für Erwachsene verlagert.

³⁶ Die Daten zu bedingten Verurteilungen wurden der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen. Die Werte zu § 13 JGG umfassen sämtliche Verurteilungen unabhängig von der Alterskategorie.

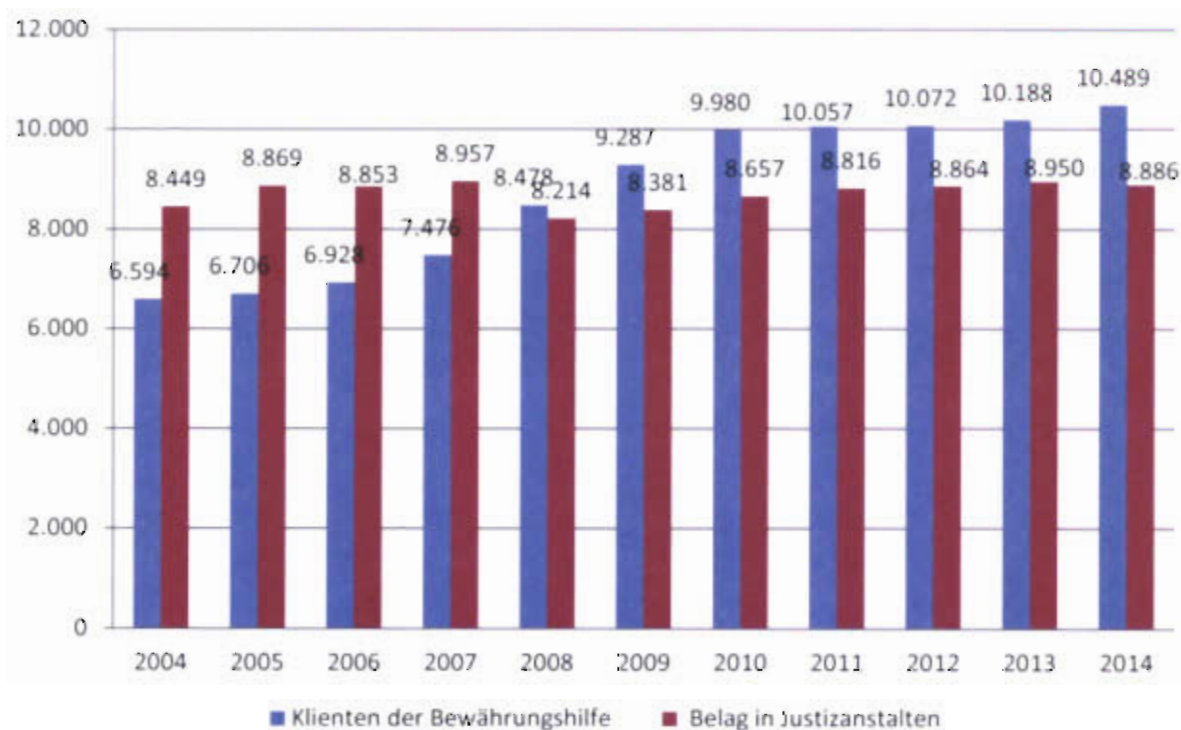
³⁷ Die Zahlen über bedingte Entlassungen entstammen der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV). Bei den Bewährungshilfeanordnungen sind auch jene im Zusammenhang mit gerichtlicher Aufsicht (§ 52a StGB) inkludiert.

Klientenstand der Bewährungshilfe am Jahresende (Stichtag: 31. Dezember)

Jahr	Gesamt	Jugendliche		Erwachsene	
2005	6 706	2 253	33,6%	4 453	66,4%
2006	6 928	2 298	33,2%	4 630	66,8%
2007	7 476	2 479	33,2%	4 997	66,8%
2008	8 478	2 607	30,8%	5 871	69,2%
2009	9 287	2 691	29,0%	6 596	71,0%
2010	9 980	2 822	28,3%	7 158	71,7%
2011	10 057	2 789	27,7%	7 268	72,3%
2012	10 072	2 702	26,8%	7 370	73,2%
2013	10 188	2 554	25,1%	7 634	74,9%
2014	10 489	2 484	23,7%	8 005	76,3%

Die steigende Bedeutung der Bewährungshilfe beim Vollzug von Strafen, welche zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden, zeigt ein Vergleich der Anzahl der Bewährungshilfe-Klienten (am Stichtag 31. Dezember) und des Belags der Justizanstalten (im Jahresdurchschnitt). Seit 2008 übersteigt die Zahl der Bewährungshilfe-Klienten jene der in Justizanstalten angehaltenen Personen.

Klientenstand der Bewährungshilfe und Belag in Justizanstalten



Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), mittlere Justizanstaltenpopulation 2000-2014, Daten des Vereins NEUSTART

Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgte 2014 durch 200 Vollzeitäquivalente hauptberuflich tätige Sozialarbeiter und durchschnittlich 985 ehrenamtliche Bewährungshelfer. Bei Erwachsenen überwiegt die Betreuung durch hauptamtliche Bewährungshelfer deutlicher als bei Jugendlichen. 2014 wurden nur 27,9% der erwachsenen Bewährungshilfe-Klienten durch ehrenamtliche Mitarbeiter von NEUSTART betreut, aber immerhin 37,8% der jugendlichen Probanden. In Summe hat die Durchführung der Bewährungshilfe mit ehrenamtlichen Kräften im

abgelaufenen Jahrzehnt an Bedeutung gewonnen. Wurden 2003 noch 26 von 100 Bewährungshilfe-Probanden durch ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer betreut, waren es 2014 rund 30.

Betreuung durch Bewährungshelfer (Stichtag: 31. Dezember)

	Hauptamtlich betreute Klienten		Ehrenamtlich betreute Klienten		Anteil ehrenamtlich betreuter Klienten		
	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Gesamt
2005	1.458	3.233	795	1.220	35,3%	27,4%	30,0%
2006	1.545	3.471	753	1.159	32,8%	25,0%	27,6%
2007	1.606	3.795	873	1.202	35,2%	24,1%	27,8%
2008	1.596	4.463	1.011	1.408	38,8%	24,0%	28,5%
2009	1.625	4.891	1.066	1.705	39,6%	25,8%	29,8%
2010	1.717	5.286	1.105	1.872	39,2%	26,2%	29,8%
2011	1.666	5.346	1.123	1.922	40,3%	26,4%	30,3%
2012	1.652	5.438	1.050	1.932	38,9%	26,2%	29,6%
2013	1.586	5.586	968	2.048	37,9%	26,8%	29,6%
2014	1.544	5.769	940	2.236	37,8%	27,9%	30,3%

Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten der Bewährungshilfe laut einer Untersuchung bei 60%.³⁸ Als Wirkungsziele werden bei der Bewährungshilfe die Rate der Widerrufe der bedingten Strafnachsicht (9,3%) und die Quote der rechtskräftigen Verurteilungen während der Betreuungszeit (32,2%) definiert. Diese Zahlen sind angesichts der schwierigen psychosozialen Situation der Klienten beachtlich.

Die Deliktverteilung in Fällen von Bewährungshilfeanordnungen unter Ausklammerung diversioneller Verfahren ist sehr breit. Den größten Anteil mit jeweils um die 10% machen Körperverletzung, Diebstahl und Suchtmitteldelikte aus. Nahezu 45% der Delikte der Klienten, die sich zum Ende des Berichtszeitraums im Stand befanden, betrafen strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen.

³⁸ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEUSTART Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Stand Bewährungshilfe (ohne Diversion) Ende 2014 nach der Anzahl insgesamt urteilsgegenständlicher Delikte

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	22.105	100,00%
Fremdes Vermögen	9.838	44,51%
Leib und Leben	4.024	18,20%
Freiheit	2.251	10,18%
Suchtmittelgesetz	2.212	10,01%
Sittlichkeit	708	3,20%
Urkunden und Beweiszeichen	629	2,85%
Sonstige Delikte	2.443	11,05%
Gesamt	22.105	100,00%
Körperverletzung § 83 StGB	2.334	10,56%
Suchtmitteldelikte §§ 27ff SMG	2.212	10,01%
Diebstahl § 127 StGB	2.062	9,33%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	1.301	5,89%
Gewerbsmäßiger Diebstahl/Bandendiebstahl § 130 StGB	1.192	5,39%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	1.126	5,09%
Sachbeschädigung § 125 StGB	960	4,34%
Raub § 142 StGB	868	3,93%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	848	3,84%
Nötigung § 105 StGB	675	3,05%
Schwerer Raub § 143 StGB	600	2,71%
Sonstige Delikte	7.927	35,86%

3.5.3 Sozialnetz-Konferenz als Haftalternative bei Jugendlichen

Die Sozialnetzkonferenz ist ein neuer methodischer Ansatz der Sozialarbeit, der auf das zunächst in Neuseeland entwickelte Modell der „Family Group Conference“ zurückgeht.

Das Modell geht davon aus, dass Jugendliche, die sich in einer krisenhaften Lebensphase befinden (was sich durch die Begehung von Straftaten manifestiert), selbst entscheidungs- und problemlösungskompetent sind. Die Sozialnetzkonferenz zielt darauf ab, das soziale Umfeld des Jugendlichen (Eltern, andere Familienmitglieder, Freunde und Freundinnen, Nachbarn, LehrerInnen etc.) bei der Überwindung seiner Krise und der Bearbeitung seiner Konflikte einzubinden und ihn dabei zu unterstützen, künftig keine Straftaten (mehr) zu begehen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz wurden im Rahmen eines auf zwei Jahre befristeten Projektes (2012 – 2013) Sozialnetzkonferenzen zunächst in drei Typen angeboten und durchgeführt (Sorge-, Haftentlassungs- und Wiedergutmachungskonferenz) und im Sommer 2013 um den Typus der Untersuchungshaftkonferenz erweitert.

Zwei Typen der Sozialnetzkonferenz – die Untersuchungshaftkonferenz und die Entlassungskonferenz – wurden mit 1. November 2014 bundesweit in den Regelbetrieb übernommen (siehe Erlass BMJ-S618.019/0001-IV 2/2014, eJABl 2014/7).

In einer Untersuchungshaftkonferenz soll ein Weg entwickelt werden, wie anstelle der Fortsetzung einer bereits verhängten Untersuchungshaft gelindere Mittel (§ 173

Abs. 5 StPO) angewendet werden können. Ein Haft- und Rechtsschutzrichter kann dazu vorläufige Bewährungshilfe und die Durchführung einer Untersuchungshaftkonferenz anordnen. Diese findet in der Haft unter Beiziehung der Jugendgerichtshilfe und fallweise anderer professioneller Betreuer statt.

In einer Haftentlassungskonferenz sollen Vorbereitungen für eine erfolgreiche Integration nach der Entlassung aus einer Freiheitsstrafe getroffen werden.

3.6 GELDSTRAFEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN

3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz

Um für eine effektivere Gestaltung und Kontrolle der Kriminalpolitik detailliertere budgetäre Informationen zu den Einnahmen aus Strafverfahren zur Verfügung stellen zu können, wurden im Juli 2012 zusätzliche Finanzpositionen erstellt. Mit 1. Jänner 2013 ist die 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform in Kraft getreten. Durch die damit einhergegangenen Änderungen im Jahr 2013 ist eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelpositionen mit denen der Vorjahre nicht gegeben.

Einnahmen	Finanzposition	2013	2014
Geldstrafen	2/8810.000	8.477.336,94	8.906.792,75
Geldbußen	2/8810.001	33.435.126,94	11.534.554,00
Geldstrafen Strafverfahren (§ 19 StGB, § 16 FinStrG)	2/8810.005	11.071.573,33	11.361.112,58
Diversionelle Verbandsgeldbußen (§ 19 VbVG)	2/8810.006	439.378,50	190.077,66
Verbandsgeldbußen (§ 4 VbVG)	2/8810.007	13.446,00	419.893,61
Erlöse für hoheitliche Leistungen³⁹			
Erlöse für hoheitliche Leistungen – Strafsachen	2/8170.919	3.478.140,46	3.382.388,37
Erlöse für hoheitliche Leistungen – Pauschalkostenbeiträge Diversion	2/8170.920	1.116.092,04	1.225.362,19

Die Rubrik „Geldstrafen“ umfasste bis September 2012 neben den in Strafverfahren verhängten Geldstrafen und Geldbußen auch Geldbußen nach dem Kartellrecht und Zwangsstrafen nach dem Firmenbuchgesetz. Die Rubriken „Geldstrafen Strafverfahren (§ 19 StGB, § 16 FinStrG)“, „Diversionelle Verbandsgeldbußen (§ 19 VbVG)“ sowie „Verbandsgeldbußen (§ 4 VbVG)“ stehen erst seit September 2012 zur Verfügung und werden daher erst ab diesem Zeitpunkt gesondert ausgewiesen. Seit dem Jahr 2013 ist nun eine detailliertere Aufschlüsselung der strafrechtlichen Einnahmen erstmals möglich.

Die Rubrik „Geldbußen“ beinhaltet nach wie vor in Strafverfahren verhängte Geldbußen und Geldbußen nach dem Kartellrecht. So konnte im letzten Berichtsjahr in einem einzigen Fall eine Kartellgeldbuße von über 20 Mio. Euro verbucht werden, weshalb es einen deutlichen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr kam (2012: ca. 9 Mio.) und im Jahr 2014 wieder ein deutlicher Rückgang bemerkbar ist.

³⁹ Darunter sind Kosten des Strafverfahrens nach §§ 380f StPO zu verstehen.

3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe

Mit jeder Geldstrafe wird für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt. Obwohl das Tagessatzsystem des StGB bei Geldstrafen die finanzielle Leistungsfähigkeit von Verurteilten berücksichtigt, gibt es zahlreiche Personen, die zur Bezahlung der Geldstrafe nicht in der Lage sind. Ihnen wird mit der Möglichkeit zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen eine Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe offeriert. Diese Maßnahme wurde am 1. März 2006 – zunächst im Modellversuch – eingeführt.

Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wird vom Verein NEUSTART übernommen. 2014 wurden 3.956 Personen, die ihre Geldstrafe nicht bezahlen konnten, an NEUSTART zugewiesen. Seit 2007 wurden insgesamt 25.446 Zuweisungen erledigt. Davon wurde in 13.268 Fällen (52,1%) entweder die Geldstrafe bezahlt, dies angekündigt oder eine gemeinnützige (Arbeits-)Leistung erbracht. In den übrigen 12.178 Fällen (47,9%) konnten die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden bzw. gingen diese nicht auf das Angebot ein.

Als Wirkungsziel gilt die Anzahl der durch die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen ersparten Hafttage (2014: 65.136 Hafttage).

Gemeinnützige Leistungen wurden von NEUSTART am häufigsten an Personen vermittelt, die wegen strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (40%) oder gegen Leib und Leben (26,9%) verurteilt wurden. Wegen Verurteilungen nach dem Finanzstrafgesetz wurden 3,5% der Fälle zugewiesen.

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe 2014 nach der Anzahl insgesamt urteilsgegenständlicher Delikte

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	4.904	100,0%
Fremdes Vermögen	1.960	40,0%
Leib und Leben	1.320	26,9%
Suchtmittelgesetz	478	9,7%
Freiheit	225	4,6%
Urkunden und Beweiszeichen	201	4,1%
Finanzstrafgesetz	171	3,5%
Sonstige Delikte	549	11,2%
Gesamt	4.904	100,0%
Körperverletzung § 83 StGB	909	18,5%
Diebstahl § 127 StGB	671	13,7%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	478	9,7%
Betrug § 146 StGB	350	7,1%
Sachbeschädigung § 125 StGB	343	7,0%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	192	3,9%
Finanzstrafgesetz § 33 bis §52	170	3,5%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	127	2,6%
Schwere Körperverletzung §84	95	1,9%
Waffengesetz § 50	95	1,9%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	94	1,9%
Sonstige Delikte	1.380	28,1%

3.6.3 Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen

Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket (sKp), BGBl. I Nr. 108/2010 wurden die **vermögensrechtlichen Anordnungen im StGB neu geregelt**. Während bisher zwischen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF) und dem Verfall (§ 20b StGB aF) unterschieden wurde, ersetzt nunmehr der „neue“ Verfall (§ 20 StGB) das Instrument der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF). Zudem wurde mit § 19a StGB eine weitere Sanktion, die sogenannte **Konfiskation**, eingeführt. (Nähere Ausführungen dazu finden sich im Sicherheitsbericht 2011, Teil des BMJ, 129.)

Die durch das strafrechtliche Kompetenzpaket (sKp) geänderten Regeln über den Verfall sind gemäß §§ 1, 61 StGB auf vor ihrem Inkrafttreten begangene Taten nur dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Beschuldigten in der Gesamtauswirkung nicht günstiger waren. Beim Günstigkeitsvergleich ist streng fallbezogen in einer konkreten Gesamtschau der Unrechtsfolgen zu prüfen, welches Gesetz in seinen Gesamtauswirkungen für den Täter vorteilhafter wäre.

Als vergleichbare vermögensrechtliche Anordnung sah die Rechtslage bis 31. Dezember 2010 die – nach dem so genannten Nettoprinzip zu berechnende – Abschöpfung der Bereicherung vor (§ 20 StGB aF). Insbesondere wegen der in § 20a StGB aF vorgesehenen Möglichkeiten von der Abschöpfung der Bereicherung abzusehen, ist in vielen Fällen in einer Gesamtschau die frühere Rechtslage günstiger, sodass diese Bestimmungen bei Straftaten, die vor dem Inkrafttreten des sKp mit 1. Jänner 2011 begangen wurden, nach wie vor zur Anwendung kommen (OGH vom 08.03.2012, 13 Os 2/12m).

Die folgende Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz gibt einen Überblick über die Anwendung der Konfiskation, der vermögensrechtlichen Anordnungen sowie über Einziehungsentscheidungen im Berichtsjahr.

Konfiskation, vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehung (Fälle):

	2012	2013	2014
Konfiskation	239	562	747
Abschöpfung der Bereicherung	17	59	30
Verfall	828	989	1.319
Erweiterter Verfall	1	2	1
Einziehung mit Urteil	5.594	2.693	2.703
Einziehung mit Beschluss	492	509	543

Im Berichtsjahr wurden EUR 25,7 Mio. durch vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehungen eingenommen.

Um für eine effektivere Gestaltung und Kontrolle der Kriminalpolitik detailliertere budgetäre Informationen zu den Einnahmen aus Strafverfahren zur Verfügung stellen zu können, wurden im Juli 2012 zusätzliche Finanzpositionen erstellt. Durch die unterjährige Neuaufteilung der Einnahmen ist eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelpositionen mit denen des Berichtjahres nicht gegeben. Vergleichbar ist die Gesamtsumme der Einnahmen aus vermögensrechtlichen Anordnungen. Im Vergleich zum Vorjahr (2013: 9,3 Mio) konnte diese Zahl mehr als verdoppelt werden.

Einnahmen	2012	2013	2014
Einziehungen zum Bundesschatz⁴⁰, davon	8.053.400,03	9.309.461,92	25.744.761,96
Abschöpfung der Bereicherung	1.156.910,62	4.580.127,71	719.939,74
Verfallene Vermögenswerte	1.188.574,26	767.595,34	843.412,19
Einziehung (§ 26 StGB)	1.405,00	1.891,54	2.604,97
Konfiskation (§ 19a StGB)	3.225,66	12.155,44	12.186,80
Sonstige Einziehungen zum Bundesschatz	5.703.284,49	3.947.691,89	24.166.618,26

3.7 FREIHEITSSTRAFEN

Die Bandbreite der von den österreichischen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen reicht von bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen unter einem Monat bis zu unbedingter lebenslanger Freiheitsstrafe. In diesem Abschnitt wird ein Überblick über die verhängten Freiheitsstrafen der letzten zehn Jahre gegeben. Dabei werden teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB zu den Freiheitsstrafen gezählt und zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen deren unbedingte Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

⁴⁰ Finanzposition 2/8851.900

Freiheitsstrafen (FS)

Strafmaß	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Freiheitsstrafen ges.	26.933	25.699	25.775	23.158	23.656	24.564	24.060	23.914	23.601	22.855
FS zur Gänze bedingt	15.306	15.013	14.974	13.656	13.643	13.693	13.541	13.470	13.020	12.697
davon: FS bis 1 M.	2.983	3.096	2.777	2.381	2.295	1.950	1.810	1.810	1.637	1.522
FS über 1 bis 3 M.	6.236	6.189	6.222	5.542	5.559	5.438	5.601	5.370	5.259	5.094
FS über 3 bis 6 M.	3.705	3.468	3.612	3.458	3.551	3.758	3.709	3.757	3.544	3.546
FS über 6 bis 12 M.	1.958	1.864	1.917	1.871	1.812	2.030	1.946	2.024	2.052	2.019
FS über 1 bis 3 Jahre	424	394	444	402	425	517	473	507	527	516
FS über 3 bis 5 Jahre	-	2	2	2	1	-	1	1	1	-
FS über 5 Jahre	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-
unbedingte Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)⁴¹	746	711	777	784	826	878	975	1.118	1.063	979
davon: FS über 6 bis 12 Monate ⁴²	679	633	707	692	729	737	830	976	900	801
FS über 1 bis 3 Jahre	67	78	70	92	97	141	145	142	163	178
teilbedingte FS (§ 43a Abs. 3/4 StGB)⁴³	3.745	3.284	3.137	2.603	2.953	3.205	3.120	3.078	3.268	3.161
davon: FS über 6 bis 12 Monate	2.410	1.916	1.770	1.573	1.676	1.873	1.672	1.551	1.693	1.528
FS über 1 bis 3 Jahre	1.335	1.368	1.367	1.030	1.277	1.332	1.448	1.527	1.575	1.633
FS zur Gänze unbed.	7.136	6.691	6.887	6.115	6.234	6.788	6.424	6.248	6.250	6.018
davon: FS bis 1 M.	628	592	558	484	442	504	410	359	320	279
FS über 1 bis 3 M.	1.324	1.363	1.403	1.188	1.148	1.244	1.146	1.087	1.114	1.034
FS über 3 bis 6 M.	1.173	1.154	1.201	1.008	970	1.058	947	1.012	945	943
FS über 6 bis 12 M.	1.802	1.508	1.416	1.317	1.350	1.382	1.362	1.376	1.352	1.197
FS über 1 bis 3 Jahre	1.683	1.592	1.755	1.601	1.791	1.920	1.831	1.795	1.829	1.889
FS über 3 bis 5 Jahre	306	294	334	297	325	417	408	369	418	388
FS über 5 Jahre	214	183	211	212	203	256	310	235	261	277
lebenslange FS	6	5	9	8	5	7	10	15	11	11

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Wie die Tabelle zeigt, hat sich bei insgesamt mehr oder weniger gleichbleibender Zahl der verhängten Freiheitsstrafen die Verurteilungspraxis insofern verändert, als es zu Verschiebungen von kurzen Freiheitsstrafen zu längeren Freiheitsstrafen gekommen ist. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 22.855 Freiheitsstrafen verhängt und somit um einen Gutteil weniger als noch vor zehn Jahren.

Waren im Jahr 2005 jedoch noch 3.611 Personen zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat verurteilt worden (13,4% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2005), wurde dieses Strafmaß im Berichtsjahr lediglich bei 1.801 Verurteilten verhängt (7,9% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen bis zu einem Monat gingen im Vergleich zu 2005 um fast zwei Drittel zurück und hatten im Jahr 2014 nur noch

⁴¹ Bei den unbedingten Geldstrafen, bedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB wurden zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen die unbedingten Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

⁴² Im Berichtsjahr 2014 gab es bei der unbedingten Geld-/bedingten Freiheitsstrafe fünf Strafen, die nicht in die zwei Unterkategorien passen (3 x 5 Monate, 1 x 5,67 Monate, 1 x 6 Monate). Alle fünf Strafen wurden der Unterkategorie "FS über 6 bis 12 Monate" zugeordnet.

⁴³ Im Berichtsjahr 2014 gab es bei den teilbedingten Strafen vier Verurteilungen, die nicht in die zwei Unterkategorien passen (1 x 5 Monate, 2 x 6 Monate, 1 x 40 Monate). Strafen mit bis zu 6 Monaten wurden der Unterkategorie "FS über 6 bis 12 Monate" zugeordnet, Strafen über 3 Jahre wurden der Unterkategorie "FS über 1 bis 3 Jahre" zugeordnet.

einen Anteil von 1,2% aller Verurteilungen. Demgegenüber haben Verurteilungen zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe von 4.029 verurteilten Personen im Jahr 2005 (15% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2005) auf 4.892 verurteilte Personen im Jahr 2014 zugenommen (21,4% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen von über einem Jahr steigerten sich in den letzten zehn Jahren um etwa ein Fünftel und haben im Berichtsjahr einen Anteil von 8,3% an allen verhängten Freiheitsstrafen.

Im Schnitt wurden in den letzten zehn Jahren in 8,7 Fällen pro Jahr lebenslange Freiheitsstrafen verhängt. Wie im nachfolgenden Kapitel 4 (Bericht über den Strafvollzug) dargestellt wird, haben die 30 in den Jahren 2011 bis 2014 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen etwa 18,5 Jahre verbüßt, sodass für diese Strafen ein weiter zurück liegender Beobachtungszeitraum relevant ist. In den 90er Jahren wurden im Jahr durchschnittlich 10,8 Personen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Dies korreliert mit dem langjährigen Durchschnitt von elf Personen, deren lebenslange Freiheitsstrafe jährlich „endet“. Da in den Jahren 2000 bis 2010 weniger Personen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, kam es zu einer Reduktion der sich wegen lebenslanger Freiheitsstrafe in Haft befindlichen Verurteilten. Nach einem Anstieg im Jahr 2011 und 2012 kam es im Jahr 2013 erneut zu einem Rückgang. 2014 blieb die Zahl der Verurteilungen zu einer lebenslangen Haft gleich.

Lebenslange Freiheitsstrafen (FS)

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Lebensl. FS	13	11	5	11	15	12	5	9	3	12	6	6	5	9	8	5	7	10	15	11	11

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

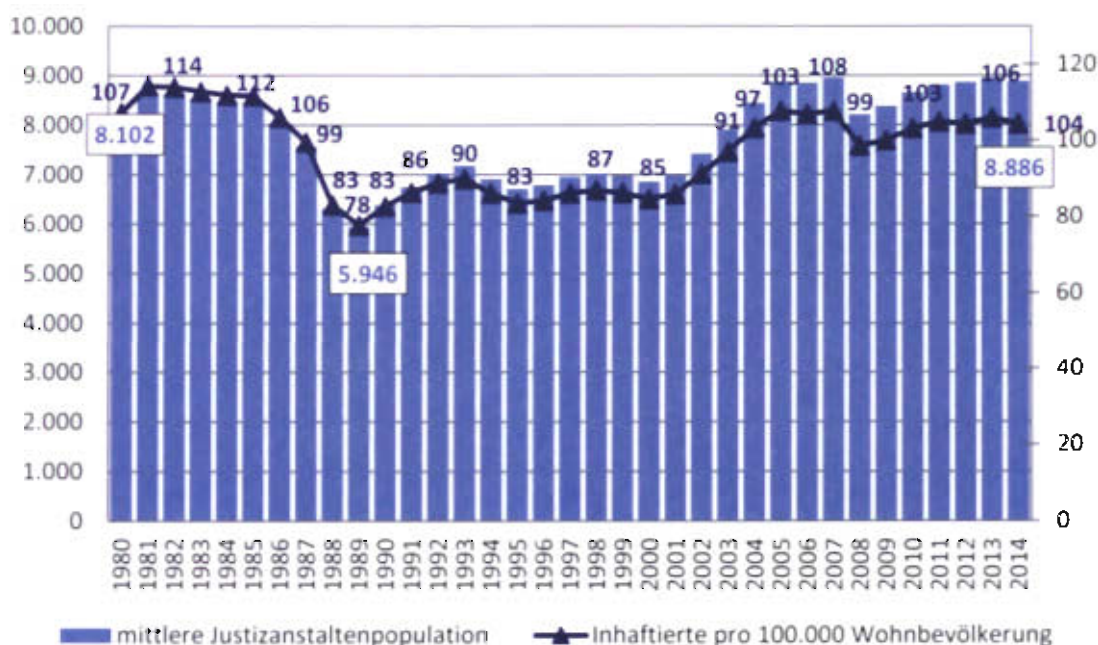
4 BERICHT ÜBER DEN STRAF- UND MAßNAHMENVOLLZUG

4.1 VOLLZUG VON UNTERSUCHUNGSHAFT, FREIHEITSTRAFEN UND MAßNAHMEN

4.1.1 Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980

Seit Beginn der 1980er Jahre variiert die Zahl der in österreichischen Justizanstalten angehaltenen Personen zwischen 5.946 (im Jahr 1989) und 8.957 (im Jahr 2007). Nachdem die Anzahl der inhaftierten Personen in der Zeit von 1982 bis 1989 deutlich zurückgegangen war und sich um rund ein Drittel vermindert hatte, stieg die mittlere Justizanstaltenpopulation zu Beginn der 1990er Jahre zunächst wieder leicht an, um in den Folgejahren bis zum Jahr 2001 relativ konstant auf niedrigem Niveau zu verbleiben. Ab dem Jahr 2001 begann jedoch ein neuerlicher, diesmal steilerer Anstieg, der zu einer deutlichen Belagszunahme und zu einer Überbelegung der Justizanstalten bis zum Jahr 2007 führte. Im Gefolge des „Haftentlastungspakets“ und des Strafprozessreformgesetzes im Jahr 2008 ging die Zahl der inhaftierten Personen vorübergehend um 8% auf 8.214 Personen zurück, stieg aber in den folgenden Jahren wieder auf 8.950 Personen (577 Frauen, 8.373 Männer) im 2013 an. Im Berichtsjahr 2014 gab es mit 8.886 (553 Frauen, 8.333 Männer) keine wesentliche Veränderung im Vergleich zum Vorjahr; der Höchststand vom Jahr 2007 wird knapp nicht erreicht.

Entwicklung der Haftzahlen 1980 bis 2014



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

Zur Interpretation der Haftzahlen bedarf es der Relativierung der absoluten Anzahl der Inhaftierten an externen Bezugsgrößen: an der Größe der Wohnbevölkerung, der Zahl der polizeilich ermittelten und strafrechtlich verfolgten Personen sowie der gerichtlich (zu teil-/unbedingten Freiheitsstrafen) Verurteilten. Ein international häufig gebrauchter Vergleichswert ist die **Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner**. Diese Rate variiert seit Beginn der 1980er Jahre stark, wobei die höchsten Werte (über 100) auf die Zeit vor 1987, zwischen 2004 und 2007 sowie ab 2009 entfallen, die niedrigsten (unter 90) und stabilsten auf die Zeit zwischen 1988 und 2001. In den Jahren ab 2008 war neuerlich eine Steigerung auf zuletzt 106 festzustellen. Die im Berichtsjahr zu verzeichnende Abnahme auf 104 ist der Zunahme der Wohnbevölkerung⁴⁴ und nicht dem Rückgang der Zahl der inhaftierten Personen geschuldet.

Inhaftierte Personen pro 100.000 Wohnbevölkerung



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern lag Österreich mit einer Gefangenenrate von über 110 (pro 100.000 Einwohner) Mitte der 1980er Jahre an erster Stelle. Der Rückgang der Haftzahlen im Verlauf der Jahre und die Zunahme der Gefangenenraten in anderen Ländern führten dazu, dass Österreich im (oberen) Mittelfeld rangierte. Nach den aktuellen Statistiken des Europarates (SPACE I – Prison Populations, Survey 2013) lag der Median der „Prison Population Rate“ der europäischen Länder bei 133,5 inhaftierten Personen pro 100.000 Wohnbevölkerung. Österreich zählt dabei zu den Ländern mit den höchsten Gefangenenraten. Gemäß den Ergebnissen der Survey 2013 weisen vor allem auch die osteuropäischen Länder hohe Gefangenenraten auf. In den meisten Staaten Zentral- und Osteuropas liegt Anteil der ausländischen Gefangener unter 10%, während Österreich zu den Ländern mit dem höchsten Ausländeranteil zählt.⁴⁵ Markanten Rückgängen der Haftzahlen, wie sie etwa in Deutschland (freilich bei einem deutlich geringen Fremdenanteil) seit einigen Jahren zu bemerken sind, stehen in Österreich nach wie vor Zuwächse gegenüber.

⁴⁴ Den Ergebnissen der Statistik Austria (www.statistik.at, abgerufen am 31. März 2015) zufolge lebten zu Jahresbeginn 2014 insgesamt 8 507 786 Personen in Österreich, das sind um 55 926 Personen (+0,66%) mehr als zu Jahresbeginn 2013.

⁴⁵ Vgl. <http://wp.unil.ch/space/> bzw. <http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/gis/internationale-daten/europa.html> bzw. http://www.neue-kriminalpolitik.nomos.de/?id_1462

Elektronisch überwachter Hausarrest

Eine gewisse Entlastung der Justizanstalten ist zuletzt dadurch eingetreten, dass mit Wirksamkeit vom 1. September 2010 der elektronisch überwachte Hausarrest (in der Folge häufig abgekürzt: eÜH) als neue Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft an Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen auch in Österreich eingeführt wurde (BGBl. I Nr. 64/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2013). Während ein Vollzug von Untersuchungshaft in dieser Form auf wenige Einzelfälle (bis 31. Dezember 2014 wurden insgesamt 28 Fälle beendet, zwei waren noch aktiv) beschränkt blieb, ist die Zahl der laufend in dieser Form angehaltenen Strafgefangenen kontinuierlich angestiegen und belief sich im Jahresdurchschnitt 2014 auf 262 Personen bzw. rund 3% des Gesamtstandes der inhaftierten Personen. Seit Einführung der Vollzugsform bis 31. Dezember 2014 hatten insgesamt bereits 2.364 Personen zumindest Teile ihrer Haftstrafe in dieser Vollzugsform verbüßt (in Summe rund 299.000 Hafttage). Zum Stichtag 1. Jänner 2015 waren insgesamt 261 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten, davon zwei in Untersuchungshaft.

Zahl der Strafgefangenen im elektronisch überwachten Hausarrest zum Stichtag



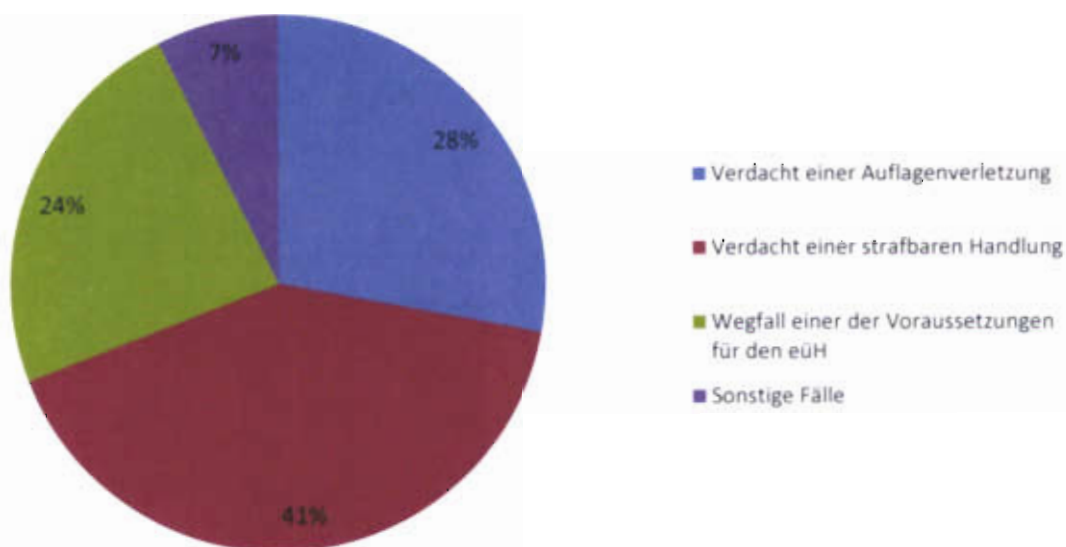
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Daten der Überwachungs-zentrale (ÜWZ)

Von den seit 1. September 2010 im eÜH angehaltenen Personen haben rund 83% die österreichische Staatsbürgerschaft, der Frauenanteil liegt mit rund 14% ebenfalls über dem der Durchschnittspopulation. Rund 45% der im eÜH angehaltenen Personen weisen Vorhaften auf. Mehr als 90% der im eÜH angehaltenen Personen waren über 21 Jahre alt. Der Anteil jugendlicher Personen oder junger Erwachsener an der eÜH-Population ist verschwindend gering. Den überwiegenden Anteil (1.968 gegenüber 396) der im eÜH angehaltenen Strafgefangenen stellte bislang „front door“ – Fälle dar, bei denen – im Gegensatz zu den „back door“-Fällen – die gesamte Strafe in Form des Hausarrests verbüßt wurde.

Seit Einführung wurde in 188 Fällen die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vorzeitig (das heißt vor einer [bedingten] Entlassung) abgebrochen. Im

Laufe des Jahres 2014 waren 68 Abbrüche zu verzeichnen. Die Abbrüche gliederten sich wie folgt:

Strafhaft im elektronisch überwachten Hausarrest - Widerrufsründe 2014



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug, IVV-Daten des BRZ, Daten der Überwachungszentrale (ÜWZ), aufbereitet durch die Abteilung III 1 im BMJ

In rund 40% jener Fälle, in denen der Verdacht einer neuerlichen strafbaren Handlung während der Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest im Raum stand und dieser Verdacht zu einem Widerruf führte, wurde in weiterer Folge eine Verurteilung ausgesprochen oder eine Diversion durchgeführt.

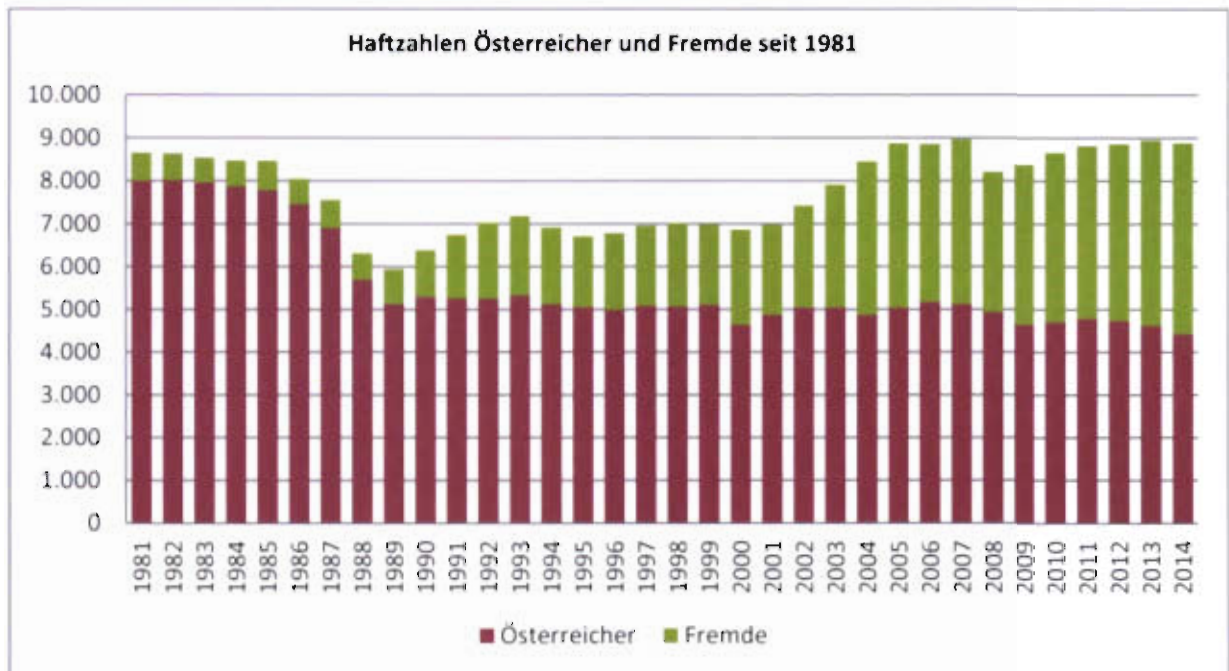
Die durchschnittliche Anhaltedauer in dieser Vollzugsform lag im Jahr 2014 bei rund 112 Tagen, das ist sieben Tage länger als im Jahr 2013.

Gefangenenpopulation nach Staatsangehörigkeit (Österreicher – Fremde), Geschlecht und Alter

- Staatsangehörigkeit

Anfang der 1980er Jahre lag der Anteil der Nichtösterreicher/innen an allen inhaftierten Personen bei nur 7%. Einen ersten markanten Anstieg gab es in den Jahren 1989 (14%) bis 1994 (26%) auf rund ein Viertel der Gefängnispopulation. Diese Zunahme ging mit einer Zunahme der Strafanzeigen einher, die auch in Zusammenhang mit der Ostgrenzöffnung nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ zu sehen ist. Der Anteil der Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit blieb im weiteren Verlauf der 1990er Jahre relativ konstant bei rund 1.800 Personen (rund 25%). Zwischen 2000 und 2013 stiegen die absolute wie relative Zahl von Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit in Haft erneut stark an: Am Stichtag 1. September 2014 befanden sich 4.522 Nichtösterreicher/innen in den österreichischen Justizanstalten, ihr Anteil an allen inhaftierten Personen in Österreich hatte sich gegenüber den 1990er Jahren mehr als verdoppelt und erreichte im Berichtsjahr erstmals mehr als

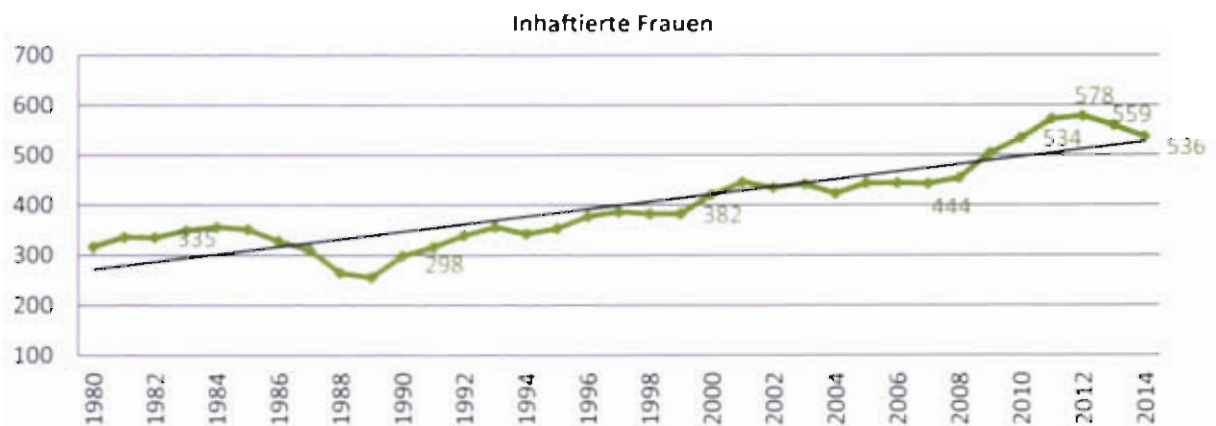
50%.⁴⁶ Die Zahl inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft im Jahresdurchschnitt ist seit einem massiven Rückgang in den 1980er Jahren stabil. Die Zunahme der Gefangenzahlen in den vergangenen Jahren kann somit auf eine Zunahme von Fremden in Haft zurückgeführt werden.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvolzug, IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September)

- Geschlecht

Seit 1989 steigt auch die absolute Zahl weiblicher Insassen an. Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen variiert zwischen 3,9% in den Jahren 1980 bis 1982 und 6,6% im Jahr 2012. Im Berichtsjahr betrug der zuletzt sinkende Anteil der Frauen an den inhaftierten Personen 6,1%.

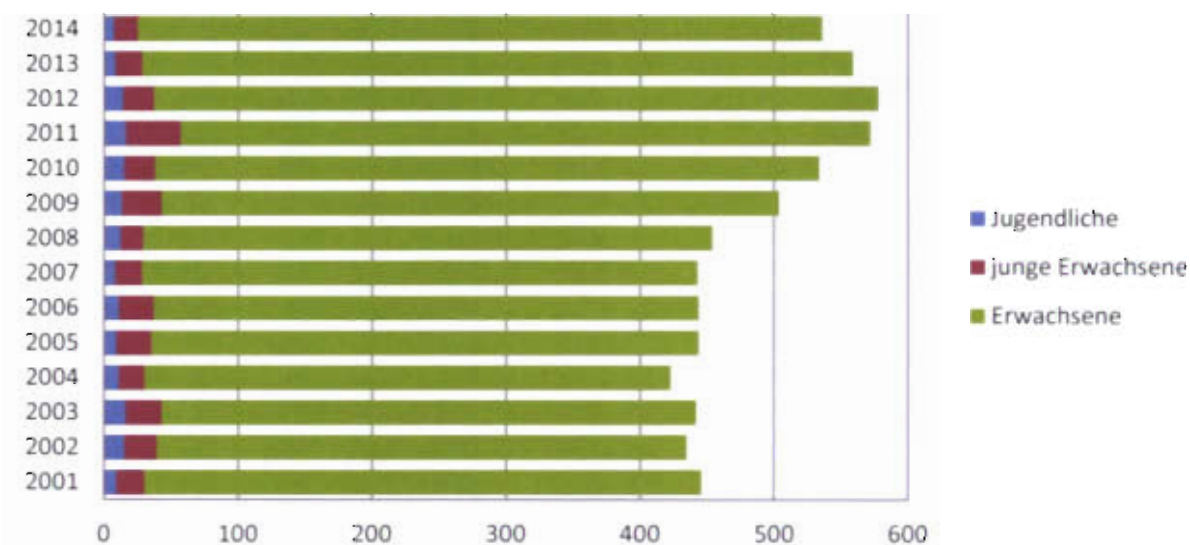


⁴⁶ Vgl. <http://wp.unil.ch/space/> Österreich gehörte im Jahr 2013 im internationalen Vergleich wieder zu den Staaten mit dem höchsten Fremdenanteil. Wie im Vorjahr 2012 lagen (unter anderem) die Schweiz (74%) und Liechtenstein (56%), die bei ihrer Zählung allerdings Schubhäftlinge inkludieren, vor Österreich. Deutschland hat einen Fremdenanteil von 28,5%.

Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November, seit 2000: 1. September).

Den Frauenanteil zu einem Stichtag betrachtend, wird deutlich, dass die Zunahme an inhaftierten Frauen auf einen stetigen Anstieg erwachsener Frauen in Haft zurückzuführen ist. Die Zahl der weiblichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Haft bleibt seit 2001 – bis auf eine Ausnahme bei den jungen Erwachsenen im Jahr 2011 – konstant.

Inhaftierte Frauen nach Alter zum Stichtag



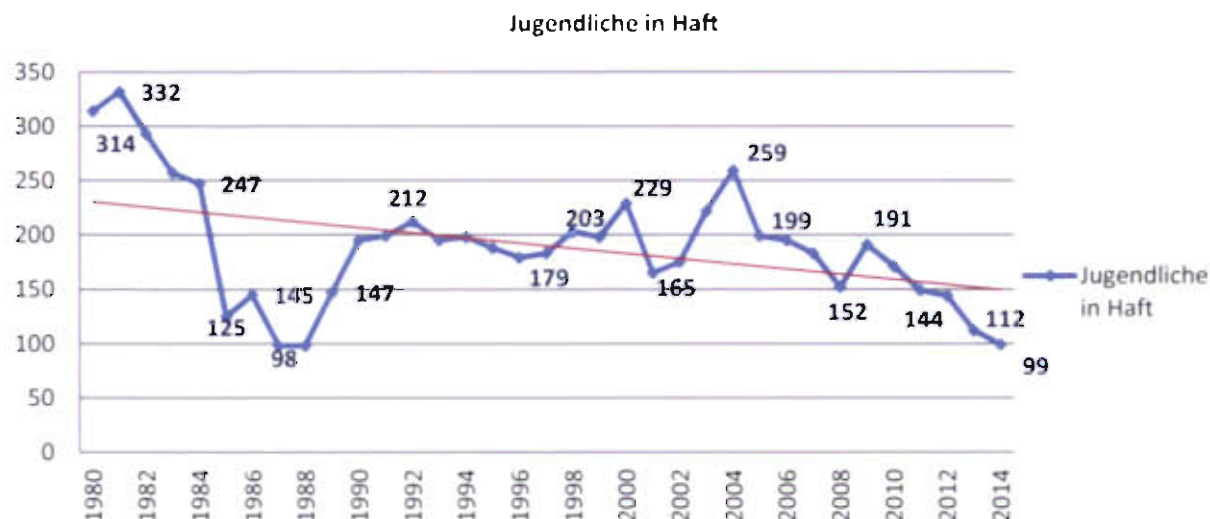
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November, seit 2000: 1. September)

- Alter

Bei der Bewertung des Anteils jugendlicher Gefangener im Zeitverlauf müssen gesetzliche Änderungen bei den Altersgrenzen berücksichtigt werden.⁴⁷ Die Zahl der Jugendlichen in österreichischen Justizanstalten ging bis 1988 zunächst stark zurück, stieg jedoch Ende der 1980er Jahre steil an. Der Anstieg vor 1990 kann nicht mit der Ausweitung der Altersgrenze (auf unter 19 Jahre) erklärt werden. Der Rückgang, zu dem es durch die neuerliche Senkung der Altersgrenze (auf 18 Jahre) im Jahr 2001 kam, wurde in den darauffolgenden Jahren jedoch durch einen starken Anstieg der jugendlichen Gefangenen „kompensiert“. Nach einem Höchststand von 259 Jugendlichen in Haft im Jahr 2004, beträgt die Zahl der inhaftierten Personen unter 18 Jahren zehn Jahre später – im Berichtsjahr – 99, davon waren nur sieben weiblich. Eine so geringe Zahl wurde zuletzt gegen Ende der 1980er Jahre verzeichnet. Der Anteil der Jugendlichen an allen inhaftierten Personen im Jahr 2014 beträgt nur mehr 1,2%. Diese Entwicklung ist eine der Auswirkung des im Sommer 2013 eingesetzten interdisziplinären Runden Tisches „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“.

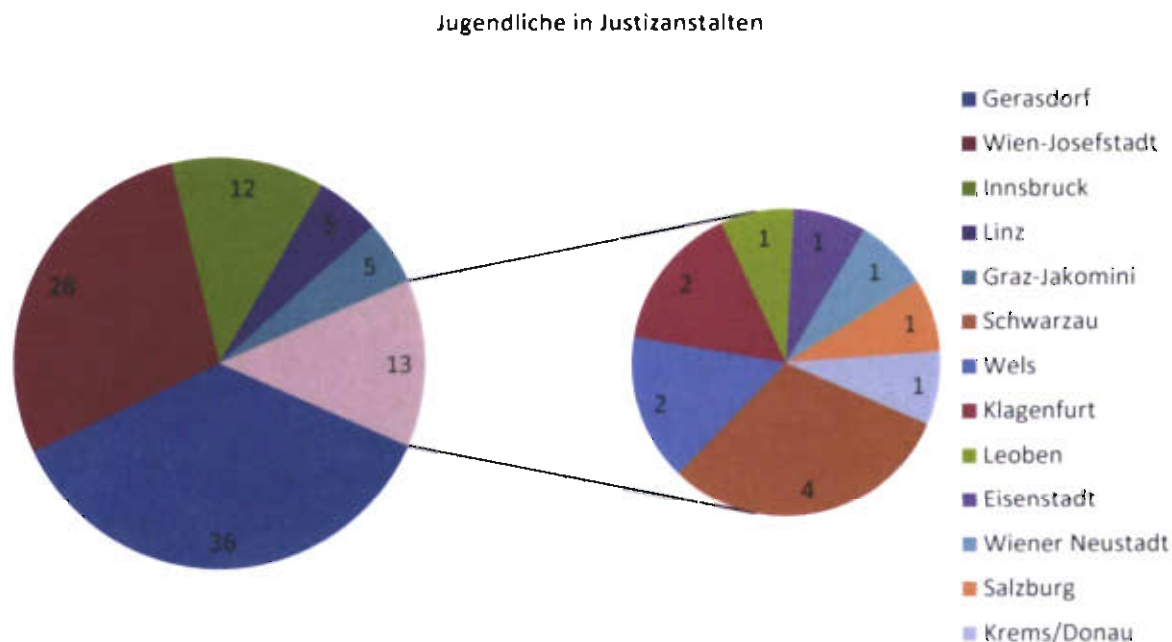
⁴⁷ Vor 1989 galten 14 bis unter 18jährige als Jugendliche, von 1990 bis zum 30. Juni 2001 auch die unter 19jährigen. Mit 1. Juli 2001 wurde die Altersgrenze wieder auf unter 18 Jahre gesenkt.

Der Anteil der Fremden an allen Jugendlichen in Haft stieg bis zu den Jahren 2003/2004 auf über zwei Drittel und beträgt zum Stichtag 52,5%.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November, seit 2000: 1. September).

Die zum Stichtag 1. September 2014 inhaftierten Jugendlichen wurden in folgenden Justizanstalten angehalten (die sieben weiblichen Jugendlichen befanden sich in den Justizanstalten Wien-Josefstadt (3), Schwarzau (3) und Graz-Jakomini (1)).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Langstrafige Insassen und Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB

Unabhängig von den skizzierten Entwicklungen zeigte sich ein langfristiges absolutes und relatives Wachstum insbesondere bei den im Maßnahmenvollzug